



Versicherungsbedingungen

Wir, die Vertragsgesellschaften des Versorgungswerks der Presse,

Allianz Lebensversicherungs-AG (federführend),

AXA Lebensversicherung AG, HDI Lebensversicherung AG und R+V Lebensversicherung AG,

wollen Sie im Folgenden über die Regelungen informieren, die für das Vertragsverhältnis zwischen Ihnen als Versicherungsnehmer und uns gelten. Der Geschäfts- und Zahlungsverkehr erfolgt durch die Allianz Lebensversicherungs-AG als federführende Vertragsgesellschaft. Erklärungen und Verfügungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, sind gegenüber der Allianz Lebensversicherungs-AG abzugeben.

Diese Versicherungsbedingungen wenden sich an Sie als unseren Versicherungsnehmer und Vertragspartner.

Teil A - Leistungsbausteine

Hier finden Sie die besonderen Regelungen zu den einzelnen Bausteinen, die Sie bei uns abgeschlossen haben. Sie erfahren insbesondere, welche Leistungen wir erbringen und in welchen Fällen die Leistung eingeschränkt oder ausgeschlossen ist. Daneben werden besondere Pflichten und Obliegenheiten beschrieben, die Sie beachten müssen. Pflichten und Obliegenheiten, die für alle Bausteine gelten, finden Sie auch in Teil B.

Baustein Altersvorsorge - Zukunftsrente Perspektive E170 (PRE)

	Seite
1. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang	1
2. Leistung aus der Überschussbeteiligung	3
3. Leistungsempfänger und Überweisung der Leistungen	7
4. Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen	7
5. Ihre Mitwirkungspflichten	8
6. Kosten Ihres Vertrags	8
7. Beitragsfreistellung	9
8. Kündigung	11
9. Vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten	12
10. Abänderungen zum Baustein Altersvorsorge - Zukunfts- rente Perspektive E170 (PRE)	20

Teil B - Pflichten für alle Bausteine

Hier finden Sie wesentliche bausteinübergreifende Pflichten und Obliegenheiten. Weitere Pflichten und Obliegenheiten finden Sie in Teil A. Die Regelungen in Teil B gelten, soweit ihr Anwendungsbereich nicht ausdrücklich beschränkt ist, für den gesamten Vertrag.

	Seite
1. Vorvertragliche Anzeigepflicht	30
2. Pflichten im Zusammenhang mit der Beitragszahlung	30
3. Weitere Mitwirkungspflichten	31
4. Abänderungen zum Teil B	32

Teil C - Allgemeine Regelungen

Die Regelungen in Teil C gelten, soweit ihr Anwendungsbereich nicht ausdrücklich beschränkt ist, für den gesamten Vertrag.

	Seite
1. Beginn des Versicherungsschutzes	33
2. Versicherungsschein	33
3. Deutsches Recht	33
4. Adressaten für Beschwerden	33
5. Zuständiges Gericht	33
6. Verjährung	34
7. Informationen während der Vertragslaufzeit	34

8. Abänderungen zum Teil C	34
----------------------------------	----

Erläuterung von Fachausdrücken

Am Ende unserer Versicherungsbedingungen finden Sie Definitionen zu den wichtigsten im Text verwendeten Fachausdrücken. Im Text des 1. Bausteins haben wir diese Fachausdrücke mit einem "→" markiert. Beispiel: →**Versicherungsnehmer**.

Erläuterung von Fachausdrücken	Seite 35
--------------------------------------	-------------

Teil A - Leistungsbausteine

Hier finden Sie die besonderen Regelungen zu den einzelnen Bausteinen, die Sie bei uns abgeschlossen haben. Sie erfahren insbesondere, welche Leistungen wir erbringen und in welchen Fällen die Leistung eingeschränkt oder ausgeschlossen ist. Daneben werden besondere Pflichten und Obliegenheiten beschrieben, die Sie beachten müssen. Pflichten und Obliegenheiten, die für alle Bausteine gelten, finden Sie auch in Teil B.

Baustein Altersvorsorge - Zukunftsrente Perspektive E170 (PRE)

Hier finden Sie die Regelungen Ihres Bausteins Altersvorsorge. Wenn Ihr Vertrag weitere Bausteine enthält, wird in den Regelungen dieser weiteren Bausteine der Baustein Altersvorsorge als Grundbaustein bezeichnet.

1. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang

Inhalt dieses Abschnitts:

- 1.1 Welche Leistungen erbringen wir ab Rentenbeginn?
- 1.2 Welche Leistungen erbringen wir bei Tod vor Rentenbeginn?
- 1.3 Welche Leistungen erbringen wir bei Tod nach Rentenbeginn?
- 1.4 Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihre Versicherung?

1.1 Welche Leistungen erbringen wir ab Rentenbeginn?

(1) Lebenslange Rente

Wenn die **→versicherte Person** am vereinbarten Rentenbeginn lebt, zahlen wir eine der Höhe nach ab diesem Zeitpunkt garantierte Rente, solange die versicherte Person lebt.

Je nach Vereinbarung zahlen wir die Rente monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich jeweils am 1. **→Bankarbeitstag** nach den vereinbarten Fälligkeitsterminen.

(2) Höhe der lebenslangen Rente

Die Höhe der Rente berechnen wir zum Zeitpunkt des Rentenbeginns

- aus dem zum Rentenbeginn vorhandenen Gesamtkapital (siehe Absatz 3) und
- mit den zu diesem Zeitpunkt maßgebenden Rechnungsgrundlagen (siehe Ziffer 1.4 Absatz 3). Maßgebende Rechnungsgrundlagen sind der Rechnungszins und die Sterbetafel (**→Tafeln**), die wir in der Beitragskalkulation zum Zeitpunkt des Rentenbeginns für neu abzuschließende vergleichbare Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung bei uns verwenden, sowie die **→Kosten** des Bausteins Altersvorsorge nach Ziffer 6.1 Absatz 2 b).

Wenn Sie einen Baustein Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls einen Baustein Waisenrente abgeschlossen haben, berechnen wir die Höhe der lebenslangen Rente aus dem Baustein Altersvorsorge sowie die Höhe der Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls der Waisenrente zum Zeitpunkt des Rentenbeginns nach Satz 1. Dabei berücksichtigen wir bei den maßgebenden Rechnungsgrundlagen nach Satz 1 auch die **→Kosten** des Bausteins Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls des Bausteins Waisenrente ab Beginn der Rentenzahlung (siehe dazu die Regelungen des Bausteins Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls des Bausteins Waisenrente im Abschnitt "Ergänzende Regelungen zu den Kosten Ihres Vertrags" Unterabschnitt "Verwaltungskosten"). Das mit Ihnen vereinbarte Verhältnis der Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls der Waisenrente zur lebenslangen Rente aus dem Baustein Altersvorsorge ändert sich nicht.

Wenn die zum Zeitpunkt des Rentenbeginns berechnete Rente geringer ist als die mit Ihnen vereinbarte garantierte Mindestrente, zahlen wir die garantierte Mindestrente.

(3) Höhe des Gesamtkapitals

Das Gesamtkapital setzt sich zusammen aus

- dem zum Rentenbeginn vorhandenen **→Deckungskapital** des Bausteins Altersvorsorge (inklusive (erweiterter) Kapitalbonus, siehe Ziffer 2.2.3 Absatz 2),
- dem Schlussüberschussanteil (siehe Ziffer 2.2.4) und
- der Beteiligung an den **→Bewertungsreserven** (siehe Ziffer 2.3).

Wenn Sie einen Baustein Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls einen Baustein Waisenrente abgeschlossen haben, enthält das Gesamtkapital zusätzlich die **→Deckungskapitalien**, die Schlussüberschussanteile und die Beteiligung an den **→Bewertungsreserven** des Bausteins Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls des Bausteins Waisenrente (siehe dazu die Regelungen des Bausteins Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls des Bausteins Waisenrente im Abschnitt "Ergänzende Regelungen zur Überschussbeteiligung").

Zum Rentenbeginn steht bei vereinbarungsgemäßer Beitragszahlung als **→Deckungskapital** des Bausteins Altersvorsorge mindestens das in Ihrem Versicherungsschein genannte Garantiekapital für die Bildung der Rente nach Absatz 1 zur Verfügung. Ein das Garantiekapital übersteigendes **→Deckungskapital** können wir nicht zusagen.

Änderungen am Vertrag können Auswirkungen auf das Garantiekapital haben. Die Auswirkungen werden in den jeweiligen Abschnitten dieser Versicherungsbedingungen beschrieben. Bei Änderungen am Vertrag umfasst das Garantiekapital zum Ende der **→Aufschubdauer** mindestens den bei Vertragsschluss vereinbarten **→Garantieprozentsatz** der Summe der gezahlten Beiträge zur Altersvorsorge. Dies gilt jedoch nicht bei einem Vorziehen der Leistung nach Ziffer 9.1 Absatz 1 oder nach einer Kapitalentnahme nach Ziffer 9.11.

Den vereinbarten **→Garantieprozentsatz** nennen wir Ihnen in Ihrem Versicherungsschein.

1.2 Welche Leistungen erbringen wir bei Tod vor Rentenbeginn?

(1) Leistung bei Tod vor Rentenbeginn

a) Leistung ohne Baustein Hinterbliebenenvorsorge

Wenn Sie keinen Baustein Hinterbliebenenvorsorge abgeschlossen haben und die **→versicherte Person** vor Rentenbeginn stirbt, erbringen wir eine Leistung, die sich zusammensetzt aus

- dem zu diesem Zeitpunkt vorhandenen **→Deckungskapital** des Bausteins Altersvorsorge (inklusive (erweiterter) Kapitalbonus, siehe Ziffer 2.2.3 Absatz 2),
- dem Schlussüberschussanteil (siehe Ziffer 2.2.4) und
- der Beteiligung an den **→Bewertungsreserven** (siehe Ziffer 2.3).

Wenn Sie eine Versicherung mit einmaligem Beitrag abgeschlossen haben, stehen zu diesem Zeitpunkt mindestens der einmalige Beitrag zur Altersvorsorge und gegebenenfalls geleistete Zuzahlungen (siehe Ziffer 9.10) zur Verfügung. Hinzukommen der Schlussüberschussanteil (siehe Ziffer 2.2.4) und die Beteiligung an den Bewertungsreserven (siehe Ziffer 2.3).

b) Leistung mit Baustein Kapital bei Tod

Wenn Sie einen Baustein Kapital bei Tod abgeschlossen haben und die →**versicherte Person** vor Rentenbeginn stirbt, erbringen wir eine Leistung, die sich aus den Regelungen zum Baustein Kapital bei Tod, Abschnitt "Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang", Unterabschnitt "Welche Leistung erbringen wir?" ergibt.

c) Leistung mit Baustein Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls mit Baustein Waisenrente

Wenn Sie einen Baustein Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls einen Baustein Waisenrente abgeschlossen haben und die →**versicherte Person** vor Rentenbeginn stirbt, erbringen wir eine Leistung, die sich aus den Regelungen zum

- Baustein Hinterbliebenenrente, Abschnitt "Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang", Unterabschnitt "Welche Leistung erbringen wir bei Tod der versicherten Person?", Absatz "Hinterbliebenenrente" und gegebenenfalls dem
- Baustein Waisenrente, Abschnitt "Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang", Unterabschnitt "Welche Leistung erbringen wir bei Tod der versicherten Person?", Absatz "Waisenrente"

ergibt.

(2) Erhöhte Leistung in besonderen Situationen

Wenn die →**versicherte Person** innerhalb der ersten 3 Monate nach der Geburt eines Kindes der versicherten Person oder nach der Adoption eines Minderjährigen durch die versicherte Person stirbt, zahlen wir ein Kapital in Höhe von 25.000 EUR, unabhängig von den Leistungen nach Absatz 1. Bei Mehrfachgeburten oder Mehrfachadoptionen zahlen wir das Kapital nur einmal.

Wenn Sie uns über die Geburt oder Adoption innerhalb von 3 Monaten in Textform (zum Beispiel Brief, E-Mail) informieren, verlängert sich dieser Todesfallschutz auf insgesamt 9 Monate.

1.3 Welche Leistungen erbringen wir bei Tod nach Rentenbeginn?

(1) Leistung bei vereinbarter Kapitalzahlung bei Tod ohne Baustein Hinterbliebenenrente

Wenn die →**versicherte Person** nach Rentenbeginn stirbt und Sie

- eine Kapitalzahlung bei Tod nach Rentenbeginn vereinbart und
- keinen Baustein Hinterbliebenenrente abgeschlossen haben, zahlen wir das vereinbarte Kapital abzüglich bereits gezahlter →**ab Rentenbeginn garantierter Renten**. Mit der Kapitalzahlung erlischt die Versicherung.

(2) Leistung bei vereinbarter Kapitalzahlung bei Tod und abgeschlossenem Baustein Hinterbliebenenrente

Wenn die zuletzt lebende Person (→**versicherte** oder →**mitversicherte Person**) nach Rentenbeginn stirbt und Sie

- eine Kapitalzahlung bei Tod nach Rentenbeginn vereinbart und
- einen Baustein Hinterbliebenenrente abgeschlossen haben, zahlen wir das vereinbarte Kapital abzüglich je einer →**ab Rentenbeginn garantierten Rente** aus dem Baustein Altersvorsorge für jeden Rentenzahlungstermin, den die zuletzt lebende Person erlebt hat. Mit der Kapitalzahlung erlischt die Versicherung.

1.4 Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihre Versicherung?

(1) Rechnungsgrundlagen zur Berechnung der garantierten Leistungen zum Zeitpunkt des Abschlusses Ihres Vertrags und zur Berechnung des Rückkaufswerts

a) Rechnungsgrundlagen zur Berechnung der garantierten Leistungen

Zum Zeitpunkt des Abschlusses Ihres Vertrags verwenden wir für die Berechnung der garantierten Mindestrente folgende Rechnungsgrundlagen für den Rentenbezug:

- unsere unternehmenseigene Sterbetafel "AZ 2012 R U" (→**Tafeln**),
- den Rechnungszins 1,0 Prozent und

- die →**Kosten** des Bausteins Altersvorsorge (siehe dazu Ziffer 6.1 Absatz 2 b)).

Wenn Sie neben dem Baustein Altersvorsorge weitere Bausteine abgeschlossen haben, verwenden wir für die Berechnung der garantierten Leistungen dieser Bausteine weitere →**Tafeln**, die wir Ihnen in den Regelungen dieser Bausteine nennen.

b) Rechnungsgrundlagen zur Berechnung des Rückkaufswerts

Den Rückkaufswert des Bausteins Altersvorsorge nach Ziffer 8.2 berechnen wir mit folgenden Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation:

- dem Rechnungszins 0,25 Prozent und
- den →**Kosten** des Bausteins Altersvorsorge (siehe dazu Ziffer 6.1).

Eine Sterbetafel (→**Tafeln**) verwenden wir dabei nicht.

(2) Rechnungsgrundlagen bei Erhöhungen der garantierten Mindestrente und in anderen Fällen

Bei Erhöhungen der garantierten Mindestrente (zum Beispiel durch Zuzahlungen) berechnen wir die Erhöhungen der garantierten Mindestrente grundsätzlich mit den Rechnungsgrundlagen (insbesondere Rechnungszins, →**Tafeln** und →**Kosten** des Bausteins Altersvorsorge), die wir bei Vertragsschluss zugrunde gelegt haben.

Wenn zum Erhöhungstermin aufgrund aufsichtsrechtlicher Bestimmungen und/oder der offiziellen Stellungnahmen der Deutschen Aktuarvereinigung e. V. (DAV) für die Berechnung der →**Deckungsrückstellung** von neu abzuschließenden vergleichbaren Versicherungen im Sinne von Absatz 3 a) andere Rechnungsgrundlagen gelten, können wir für die Erhöhungen der garantierten Mindestrente auch diese verwenden. Wenn sich nach einer Erhöhung der garantierten Mindestrente die für die Berechnung der →**Deckungsrückstellung** geltenden Rechnungsgrundlagen erneut ändern, können wir für weitere Erhöhungen der garantierten Mindestrente die geänderten Rechnungsgrundlagen verwenden oder die bei der letzten Erhöhung der garantierten Mindestrente zugrunde gelegten Rechnungsgrundlagen beibehalten.

Wenn wir andere Rechnungsgrundlagen verwenden als bei Vertragsschluss oder bei der letzten Erhöhung der garantierten Mindestrente, werden wir Sie hierüber informieren.

Die zum Zeitpunkt des Abschlusses Ihres Vertrags zugrunde gelegten Prozentsätze der →**Kosten** des Bausteins Altersvorsorge nach Ziffer 6.1 Absatz 2 b) bleiben unverändert.

Außer bei Erhöhungen der garantierten Mindestrente gilt diese Regelung entsprechend, wenn in den jeweiligen Abschnitten dieser Versicherungsbedingungen ausdrücklich darauf hingewiesen wird (zum Beispiel bei Erhöhungen der Leistungen weiterer abgeschlossener Bausteine aufgrund einer Verlängerung der Beitragszahlungsdauer).

(3) Rechnungsgrundlagen zur Berechnung der Höhe der lebenslangen Rente zum Zeitpunkt des Rentenbeginns

Zum Zeitpunkt des Rentenbeginns berechnen wir die Höhe der lebenslangen Rente mit den zu diesem Zeitpunkt maßgebenden Rechnungsgrundlagen. Maßgebende Rechnungsgrundlagen sind der Rechnungszins und die Sterbetafel (→**Tafeln**), die wir in der Beitragskalkulation zum Zeitpunkt des Rentenbeginns für neu abzuschließende vergleichbare Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung bei uns verwenden, sowie die zum Zeitpunkt des Abschlusses Ihres Vertrags zugrunde gelegten Prozentsätze der →**Kosten** des Bausteins Altersvorsorge nach Ziffer 6.1 Absatz 2 b).

Wenn Sie einen Baustein Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls einen Baustein Waisenrente abgeschlossen haben, berechnen wir die Höhe der lebenslangen Rente aus dem Baustein Altersvorsorge sowie die Höhe der Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls der Waisenrente mit den zum Zeitpunkt des Rentenbeginns maßgebenden Rechnungsgrundlagen nach Satz 2. Maßgebende Rechnungsgrundlagen sind in diesem Fall auch die →**Kosten** ab Beginn der Rentenzahlung des Bausteins Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls des Bausteins Waisenrente (siehe dazu

die Regelungen des Bausteins Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls des Bausteins Waisenrente im Abschnitt "Ergänzende Regelungen zu den Kosten Ihres Vertrags" Unterabschnitt "Verwaltungskosten").

- a) Vergleichbar ist eine Rentenversicherung
- die ab Rentenbeginn die Zahlung einer lebenslangen Garantierente zur Altersvorsorge, eine Leistung bei Tod sowie Hinterbliebenenleistungen vorsieht, wenn Sie einen Baustein Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls einen Baustein Waisenrente abgeschlossen haben, und
 - die keine Risikoprüfung für den Rentenbezug vorsieht und
 - die im Rentenbezug keine weiteren versicherten Leistungen wie Berufs- oder Dienstunfähigkeits- oder Pflegeleistungen vorsieht und
 - die in den Versicherungsbedingungen Regelungen zur Beteiligung am Überschuss ab Rentenbeginn enthält, die mit denjenigen Ihres Vertrags hinsichtlich der Art der Überschussanteile, der Ermittlung der Überschussanteile und deren Verwendung inhaltlich übereinstimmen (siehe Ziffer 2.2.5).

Beispiele vergleichbarer Rentenversicherungen können Sie Ihrem Dokument "Versicherungsinformationen" im Abschnitt "Welche Leistungen sind in Ihrer PrivatRente Perspektive versichert?" entnehmen.

- b) Wenn wir zum Rentenbeginn keine vergleichbare Rentenversicherung im Sinne von Absatz a) auf dem deutschen Lebensversicherungsmarkt anbieten, verpflichten wir uns, Rechnungsgrundlagen festzulegen,
- die nach anerkannten versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelt werden und die wir deshalb als angemessen ansehen und
 - die sicherstellen, dass wir dauerhaft unsere Verpflichtungen aus den Verträgen erfüllen können.

In diesem Fall werden wir einen unabhängigen Treuhänder hinzuziehen, der die Rechnungsgrundlagen zu prüfen und deren Angemessenheit zu bestätigen hat.

Wenn wir zum Rentenbeginn mehrere vergleichbare Rentenversicherungen im Sinne von Absatz a) auf dem deutschen Lebensversicherungsmarkt anbieten, werden wir die Rechnungsgrundlagen der vergleichbaren Rentenversicherung verwenden, die zu einer höheren **→ ab Rentenbeginn garantierten Rente** führen. In diesem Fall ist Voraussetzung, dass Sie die vergleichbare Rentenversicherung im Sinne von Absatz a) neu abschließen könnten.

- c) Absatz 3 gilt nicht für die Berechnung der garantierten Mindestrente (siehe dazu Absatz 1 a)).

2. Leistung aus der Überschussbeteiligung

Für die Überschussbeteiligung gelten die folgenden Regelungen. Falls für einzelne Bausteine Besonderheiten gelten, finden Sie diese in den Regelungen des jeweiligen Bausteins.

Inhalt dieses Abschnitts:

- 2.1 Was sind die Grundlagen der Überschussbeteiligung?**
- 2.2 Wie beteiligen wir Ihren Vertrag an den Überschüssen?**
- 2.3 Wie beteiligen wir Ihren Vertrag an den Bewertungsreserven?**

2.1 Was sind die Grundlagen der Überschussbeteiligung?

(1) Keine Garantie der Höhe der Überschussbeteiligung
Wir können die Überschussbeteiligung der Höhe nach nicht garantieren. Zum einen hängt die Höhe der Überschussbeteiligung von vielen Einflüssen ab, die nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar sind. Wichtigster Einflussfaktor ist die Entwicklung des Kapitalmarkts. Aber auch die Entwicklung der von uns versicherten Risiken und der Kosten ist von Bedeutung. Zum anderen erfolgt die Überschussbeteiligung nach einem verursa-

chungsorientierten Verfahren (siehe dazu im Einzelnen die Ziffern 2.2 und 2.3 Absatz 2). **Im ungünstigsten Fall kann die Überschussbeteiligung Ihres Vertrags der Höhe nach null sein.**

Wir informieren Sie jährlich über die Entwicklung der Überschussbeteiligung.

(2) Komponenten der Überschussbeteiligung

Die Überschussbeteiligung umfasst 2 Komponenten:

- die Beteiligung an den Überschüssen (siehe dazu insbesondere die Ziffer 2.2) und
- die Beteiligung an den **→ Bewertungsreserven** (siehe dazu insbesondere die Ziffer 2.3).

Wir beachten bei der Überschussbeteiligung die jeweils geltenden Vorgaben

- des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), insbesondere § 153 VVG,
- des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG), insbesondere die §§ 139 und 140 VAG
- sowie die dazu ergangenen Rechtsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere die Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (Mindestzuführungsverordnung - MindZV).

(3) Maßgebende Überschüsse und Bewertungsreserven

Grundlage für die Beteiligung am Überschuss ist der Überschuss, den wir jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) ermitteln. Wir legen mit der Feststellung des Jahresabschlusses - unter Beachtung aufsichtsrechtlicher Vorgaben - fest, welcher Teil des jährlichen Überschusses für die Überschussbeteiligung aller überschussberechtigten Verträge zur Verfügung steht. Diesen Teil des Überschusses führen wir der **→ Rückstellung für Beitragsrückerstattung** zu, soweit er nicht unmittelbar den überschussberechtigten Verträgen gut geschrieben wird. Die **→ Rückstellung für Beitragsrückerstattung** darf nur für die Überschussbeteiligung der **→ Versicherungsnehmer** verwendet werden. Nur in gesetzlich festgelegten Ausnahmefällen können wir hiervon mit Zustimmung der für uns zuständigen Aufsichtsbehörde abweichen.

Grundlage für die Beteiligung an den **→ Bewertungsreserven** sind die Bewertungsreserven, die wir nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) ermitteln und die nach den maßgebenden Vorschriften des Versicherungsaufsichtsrechts für die Beteiligung an den Bewertungsreserven aller überschussberechtigten Verträge zur Verfügung stehen.

Aus der Zuführung zur **→ Rückstellung für Beitragsrückerstattung** ergeben sich für Ihren Vertrag keine Ansprüche auf eine bestimmte Überschussbeteiligung.

2.2 Wie beteiligen wir Ihren Vertrag an den Überschüssen?

Die Beteiligung an den Überschüssen erfolgt nach einem verursachungsorientierten Verfahren. Im Folgenden erläutern wir Ihnen,

- warum wir Überschussgruppen bilden (siehe Ziffer 2.2.1),
- wie wir zur Ermittlung der Überschussanteile Ihres Vertrags **→ Überschussanteilsätze** festlegen (siehe Ziffer 2.2.2) und
- wie Ihr Vertrag während der Vertragsdauer an den Überschüssen beteiligt wird (siehe Ziffern 2.2.3 bis 2.2.5).

Die Mittel für die Beteiligung am Überschuss werden grundsätzlich der **→ Rückstellung für Beitragsrückerstattung** entnommen (siehe Ziffer 2.1 Absatz 3). Nur wenn sie unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungsverträgen gut geschrieben werden, werden sie zu Lasten des Ergebnisses des Geschäftsjahres finanziert.

2.2.1 Bildung von Überschussgruppen

Versicherungen tragen in unterschiedlichem Maß zu der Entstehung von Überschüssen bei. Wir fassen deshalb vergleichbare Versicherungen zu sogenannten Überschussgruppen zusammen. Innerhalb der Überschussgruppen gibt es verschiedene Untergrup-

pen, mit denen wir weitere bestehende Unterschiede berücksichtigen. Die Zuordnung der einzelnen Verträge zu einer Überschuss- und Untergruppe erfolgt zum Beispiel in Abhängigkeit von

- der Art des versicherten Risikos (zum Beispiel Todesfall- oder Berufs- und Dienstunfähigkeitsrisiko),
- der Phase, in der sich die Versicherung befindet (zum Beispiel vor oder nach Rentenbeginn),
- dem Versicherungsbeginn oder
- der Art der Beitragszahlung.

Die für alle überschussberechtigten Verträge vorgesehenen Überschüsse verteilen wir auf die einzelnen Überschuss- und Untergruppen. Dabei orientieren wir uns daran, in welchem Umfang die Überschuss- und Untergruppen zur Entstehung der Überschüsse beigetragen haben.

Die Information, zu welcher Überschuss- und Untergruppe Ihre Versicherung gehört, finden Sie in Ihrem Dokument "Versicherungsinformationen" im Abschnitt "Welche Überschussgruppen und Untergruppen liegen der Versicherung zugrunde?". Die Gruppenzuordnung ist maßgeblich für die spätere Zuteilung der Überschussanteile.

2.2.2 Festlegung der Überschussanteilsätze

Zur Ermittlung der Überschussanteile, die Ihrem Vertrag zugeteilt werden (siehe Ziffern 2.2.3 bis 2.2.5), legt der Vorstand auf Vorschlag des **→Verantwortlichen Aktuars** vor Beginn eines jeden Kalenderjahres die Höhe der **→Überschussanteilsätze** für die Dauer eines Jahres fest (sogenannte Überschussdeklaration).

Die **→Überschussanteilsätze** werden für die einzelnen Überschuss- und Untergruppen (siehe Ziffer 2.2.1) sowie für die verschiedenen Arten der Überschussanteile (siehe Ziffern 2.2.3 bis 2.2.5) als Prozentsätze bestimmter **→Bezugsgrößen** festgelegt. Die Festlegung der **→Überschussanteilsätze** kann im ungünstigsten Fall dazu führen, dass der einzelne Vertrag keine Überschussanteile oder nicht alle für ihn in Betracht kommenden Arten von Überschussanteilen (siehe Ziffern 2.2.3 bis 2.2.5) erhält.

Die **→Überschussanteilsätze** werden jährlich im Anhang des Geschäftsberichts veröffentlicht, den Sie jederzeit bei uns anfordern können, oder wir teilen sie Ihnen auf andere Weise mit.

Wenn Sie eine Versicherung mit einmaligem Beitrag oder mit einer Beitragszahlungsdauer oder **→Aufschubdauer** von bis zu 9 Jahren abgeschlossen haben, gelten für den Baustein Altersvorsorge für einen bestimmten Zeitraum eigene **→Überschussanteilsätze**. Diese weichen von denjenigen **→Überschussanteilsätzen** ab, die für die Untergruppe Ihrer Versicherung im Anhang des Geschäftsberichts genannt werden.

Wenn für Ihre Versicherung bei Vertragsschluss eigene **→Überschussanteilsätze** gelten, finden Sie Informationen zur Höhe sowie zu dem Zeitraum, in dem Sie eigene Überschussanteilsätze erhalten, in Ihrem Dokument "Versicherungsinformationen" im Abschnitt "Was gilt für die Überschussbeteiligung?" unter der Überschrift "Hinweise zu eigenen Überschussanteilsätzen".

2.2.3 Laufende Beteiligung am Überschuss vor Rentenbeginn

Vor Rentenbeginn beteiligen wir den Baustein Altersvorsorge in Abhängigkeit von der Zuordnung Ihrer Versicherung zu einer Überschuss- bzw. Untergruppe an unseren Überschüssen (laufende Überschussanteile).

Der laufende Überschussanteil vor Rentenbeginn besteht aus einem Zinsüberschussanteil und einem Zusatzüberschussanteil. Deren Höhe ergibt sich aus der Überschussdeklaration (siehe Ziffer 2.2.2) und kann auch null sein.

(1) Ermittlung und Zuteilung der laufenden Überschussanteile

Die Höhe der Ihrem Vertrag zuzuteilenden Überschussanteile ermitteln wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Da-

bei legen wir die jeweils festgelegten **→Überschussanteilsätze** (siehe Ziffer 2.2.2) und die jeweilige **→Bezugsgröße** zugrunde.

Wir berechnen den Zinsüberschussanteil und den Zusatzüberschussanteil täglich mit den für diese Überschussanteile festgelegten jährlichen **→Überschussanteilsätzen** bezogen auf einen Tag und teilen die Überschussanteile täglich zu.

→Bezugsgröße für den täglichen Zinsüberschussanteil und den täglichen Zusatzüberschussanteil ist das **→Deckungskapital** der Versicherung (inklusive (erweitertem) Kapitalbonus).

(2) Verwendung der Überschussanteile

Die zugeteilten Überschussanteile abzüglich Verwaltungskosten (**→Kosten**) nach Ziffer 6.1 Absatz 2 a) verwenden wir wie folgt:

a) Kapitalbonus

aa) Erhöhung des Deckungskapitals des Bausteins Altersvorsorge

Wenn Sie einen Kapitalbonus vereinbart haben, erhöhen die täglichen Überschussanteile aus dem Baustein Altersvorsorge nach Abzug von Verwaltungskosten (**→Kosten**) nach Ziffer 6.1 Absatz 2 a) zunächst das **→Deckungskapital** des Bausteins Altersvorsorge.

Durch die Erhöhung des **→Deckungskapitals** erhöht sich in gleicher Höhe die Leistung bei Tod vor Rentenbeginn (siehe Ziffer 1.2 Absatz 1 a)).

bb) Erhöhung des Garantiekapitals

Jeweils zu Beginn eines **→Versicherungsjahres** und erstmals zu Beginn des 2. Versicherungsjahres prüfen wir, ob wir Ihr Garantiekapital erhöhen können, das zum Ende der **→Aufschubdauer** mindestens zur Verfügung steht.

Dafür müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Das **→Deckungskapital** des Bausteins Altersvorsorge ist mindestens so hoch wie der bei Vertragsschluss vereinbarte **→Garantieprozentsatz** der Summe der gezahlten Beiträge zur Altersvorsorge zuzüglich gegebenenfalls erfolgter Erhöhungen des Garantiekapitals.
- Die Summe aus dem **→Deckungskapital** des Bausteins Altersvorsorge und den noch ausstehenden vereinbarten Beiträgen zur Altersvorsorge, abzüglich der **→Kosten** in Prozent des Beitrags nach Ziffer 6.1 Absätze 1 a) und 2 a), ist mindestens so hoch wie das Garantiekapital des Bausteins Altersvorsorge zuzüglich gegebenenfalls erfolgter Erhöhungen.

Wenn diese Voraussetzungen gegeben sind, verwenden wir

- die im abgelaufenen **→Versicherungsjahr** zugeteilten täglichen Überschussanteile abzüglich Verwaltungskosten (**→Kosten**) nach Ziffer 6.1 Absatz 2 a) des Bausteins Altersvorsorge und
- die jährlichen Überschussanteile aus weiteren Bausteinen, wenn in den für diese Bausteine geltenden Regelungen nichts anderes festgelegt ist,

für eine Erhöhung des Garantiekapitals des Bausteins Altersvorsorge.

Die garantierte Mindestrente erhöht sich hierdurch nicht.

b) Erweiterter Kapitalbonus

aa) Erhöhung des Deckungskapitals des Bausteins Altersvorsorge

Wenn Sie einen erweiterten Kapitalbonus vereinbart haben, erhöhen die täglichen Überschussanteile aus dem Baustein Altersvorsorge nach Abzug von Verwaltungskosten (**→Kosten**) nach Ziffer 6.1 Absatz 2 a) zunächst das **→Deckungskapital** des Bausteins Altersvorsorge.

Durch die Erhöhung des **→Deckungskapitals** erhöht sich in gleicher Höhe die Leistung bei Tod vor Rentenbeginn (siehe Ziffer 1.2 Absatz 1 a)).

bb) Erhöhung des Garantiekapitals

Jeweils zu Beginn eines **→Versicherungsjahres** und erstmals zu Beginn des 2. Versicherungsjahres prüfen wir, ob wir Ihr Garantiekapital erhöhen können, das zum Ende der **→Aufschubdauer** mindestens zur Verfügung steht.

kapital erhöhen können, das zum Ende der →**Aufschubdauer** mindestens zur Verfügung steht.

Dafür müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Das →**Deckungskapital** des Bausteins Altersvorsorge ist mindestens so hoch wie der bei Vertragsschluss vereinbarte →**Garantieprozentsatz** der Summe der gezahlten Beiträge zur Altersvorsorge zuzüglich gegebenenfalls erfolgter Erhöhungen des Garantiekapitals.
- Die Summe aus dem →**Deckungskapital** des Bausteins Altersvorsorge und den noch ausstehenden vereinbarten Beiträgen zur Altersvorsorge, abzüglich der →**Kosten** in Prozent des Beitrags nach Ziffer 6.1 Absätze 1 a) und 2 a), ist mindestens so hoch wie das Garantiekapital des Bausteins Altersvorsorge zuzüglich gegebenenfalls erfolgter Erhöhungen.

Wenn diese Voraussetzungen gegeben sind, verwenden wir

- die im abgelaufenen →**Versicherungsjahr** zugeteilten täglichen Überschussanteile abzüglich Verwaltungskosten (→**Kosten**) nach Ziffer 6.1 Absatz 2 a) des Bausteins Altersvorsorge und
- die jährlichen Überschussanteile aus weiteren Bausteinen, wenn in den für diese Bausteine geltenden Regelungen nichts anderes festgelegt ist,
 - für eine Erhöhung des Garantiekapitals des Bausteins Altersvorsorge und
 - für eine Erhöhung der Leistung eines abgeschlossenen Bausteins Berufsunfähigkeitsrente oder eines abgeschlossenen Bausteins Berufs- oder Dienstunfähigkeitsrente und eines gegebenenfalls ergänzend versicherten Bausteins Pflegezusatzrente oder für eine Erhöhung der Leistung eines abgeschlossenen Bausteins Kinderpflegerente.

Durch die Erhöhung der Leistungen der weiteren abgeschlossenen Bausteine kann das →**Deckungskapital** des Bausteins Altersvorsorge zu Beginn des →**Versicherungsjahres** absinken.

Die Leistungen

- eines abgeschlossenen Bausteins Berufsunfähigkeitsrente oder eines abgeschlossenen Bausteins Berufs- oder Dienstunfähigkeitsrente und eines gegebenenfalls ergänzend versicherten Bausteins Pflegezusatzrente oder
 - eines abgeschlossenen Bausteins Kinderpflegerente
- erhöhen sich im selben Verhältnis wie das Garantiekapital des Bausteins Altersvorsorge nach Textabschnitt 3. Der Erhöhungsbetrag der jährlichen Berufsunfähigkeitsrente oder der jährlichen Berufs- oder Dienstunfähigkeitsrente und der jährlichen Pflegezusatzrente, falls Sie ergänzend einen Baustein Pflegezusatzrente versichert haben, darf dabei jedoch 4,5 Prozent des Erhöhungsbetrags des Garantiekapitals des Bausteins Altersvorsorge nicht übersteigen.

Die garantierte Mindestrente erhöht sich hierdurch nicht.

2.2.4 Schlussüberschussbeteiligung

Zusätzlich zu den täglichen Überschussanteilen kann ein Schlussüberschussanteil zugeteilt werden

- bei Kündigung, Ausübung des Kapitalwahlrechts nach Ziffer 9.2 oder Tod der →**versicherten Person** vor Rentenbeginn, wenn Sie keinen Baustein Hinterbliebenenrente und keinen Baustein Waisenrente abgeschlossen haben, (Vertragsende) oder
- zu Beginn der Rente aus dem Baustein Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls aus dem Baustein Waisenrente bei Tod der versicherten Person vor Rentenbeginn, wenn Sie diese Bausteine abgeschlossen haben, oder
- zu Beginn der Rente aus dem Baustein Altersvorsorge.

Die Höhe des Schlussüberschussanteils ergibt sich aus der Überschussdeklaration (siehe Ziffer 2.2.2) und kann auch null sein.

(1) Ermittlung des Schlussüberschussanteils

- Bei Vertragsende oder
- zu Beginn der Rente aus dem Baustein Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls aus dem Baustein Waisenrente bei Tod der →**versicherten Person** vor Rentenbeginn, wenn Sie diese Bausteine abgeschlossen haben, oder
- zu Beginn der Rente aus dem Baustein Altersvorsorge

ermitteln wir die Höhe des Schlussüberschussanteils nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei legen wir die →**Bezugsgrößen** und die dann für sämtliche →**Versicherungsjahre** jeweils festgelegten Schlussüberschussanteilsätze zugrunde.

→**Bezugsgröße** für den Schlussüberschussanteil ist jeweils das durchschnittliche →**Deckungskapital** der Versicherung (inklusive (erweiterter) Kapitalbonus) in den einzelnen abgelaufenen Kalenderjahren.

Die Höhe sämtlicher Schlussüberschussanteilsätze legt der Vorstand jeweils für ein Kalenderjahr fest. Die Festlegung der Höhe der Schlussüberschussanteilsätze sowie weitere Informationen können Sie dem Anhang des Geschäftsberichts unter der Überschrift "Schlussüberschussanteil" entnehmen.

Bei Kapitalzahlungen vor Rentenbeginn (zum Beispiel bei Kündigung) kann der Schlussüberschussanteil in Abhängigkeit von der Zinssituation am Kapitalmarkt geringer ausfallen. Weitere Informationen können Sie dem Anhang des Geschäftsberichts unter der Überschrift "Schlussüberschussanteil bei Kündigung" entnehmen.

(2) Verwendung des Schlussüberschussanteils

Wenn wir eine Rente aus dem Baustein Altersvorsorge zahlen, verwenden wir den zugeteilten Schlussüberschussanteil als Teil des Gesamtkapitals für die Bildung der Renten nach Ziffer 1.1 Absätze 2 und 3. Die garantierte Mindestrente und gegebenenfalls die garantierte Mindesthinterbliebenenrente und die garantierte Mindestwaisenrente erhöhen sich hierdurch nicht.

Wenn Sie einen Baustein Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls einen Baustein Waisenrente abgeschlossen haben und wir bei Tod der →**versicherten Person** vor Rentenbeginn Renten aus diesen Bausteinen zahlen, verwenden wir den zugeteilten Schlussüberschussanteil für die Bildung der Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls der Waisenrente. Die garantierte Mindesthinterbliebenenrente und gegebenenfalls die garantierte Mindestwaisenrente erhöhen sich hierdurch nicht.

Wenn ein Schlussüberschussanteil bei Vertragsende hinzukommt, zahlen wir ihn aus.

2.2.5 Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn

Wenn Sie für die Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn eine Überschussrente vereinbart haben, gilt Folgendes:

- Sie erhalten die Überschussrente ab Rentenbeginn zusätzlich zu der →**ab Rentenbeginn garantierten Rente**.
- Die Überschussrente besteht aus einer nicht garantierten zusätzlichen Rente aus dem Baustein Altersvorsorge sowie nicht garantierten jährlichen Rentenerhöhungen, die in Prozent der im Vorjahr erreichten Gesamtrente aus dem Baustein Altersvorsorge festgelegt werden.
- Die 1. Rentenerhöhung erfolgt ein Jahr nach Beginn der Rentenzahlung.

Die Überschussrente kann - im ungünstigsten Fall - der Höhe nach null sein.

(1) Ermittlung der Überschussrente

Die Höhe der Überschussrente ermitteln wir, indem wir sie als Differenz aus der Gesamtrente und der →**ab Rentenbeginn garantierten Rente** berechnen.

Die Gesamtrente zu Rentenbeginn ermitteln wir dabei aus dem Gesamtkapital nach Ziffer 1.1 Absatz 3 mit der für die Überschussrente festgelegten Sterbetafel (→**Tafeln**) und Verzinsung unter Berücksichtigung der Verwaltungskosten (→**Kosten**) nach Ziffer 6.1 Absatz 2 b). Dabei berücksichtigen wir die nicht garantierten jährlichen Rentenerhöhungen. Die für die Überschussrente festgelegte Sterbetafel (→**Tafeln**) und Verzinsung können Sie dem Anhang des Geschäftsberichts entnehmen.

Wenn Sie einen Baustein Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls einen Baustein Waisenrente abgeschlossen haben, enthält die Überschussrente auch eine Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls eine Waisenrente. Das Verhältnis der Gesamthinterbliebenen-

rente und gegebenenfalls der Gesamtwaisenrente zur Gesamtenrente aus dem Baustein Altersvorsorge stimmt mit dem Verhältnis der jeweils garantierten Renten bei Rentenbeginn überein.

(2) Änderung der Rechnungsgrundlagen für die Überschussrente

Wenn sich im Rahmen der jährlichen Überschussdeklaration (siehe Ziffer 2.2.2) die für die Überschussrente festgelegte Sterbeträfe (**→Tafeln**) oder Verzinsung ändert,

- können die künftigen jährlichen Rentenerhöhungen höher oder geringer als zuvor ausfallen oder sogar entfallen und
- kann sich die Höhe der Überschussrente erhöhen oder verringern.

Wir werden Sie bei Beginn der Rentenzahlung und bei jeder späteren Änderung über die Höhe der vorgenannten zusätzlichen Rente und den Prozentsatz der Rentenerhöhung informieren.

(3) Änderung der Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn

Sie können in Textform (zum Beispiel Brief, E-Mail) verlangen, dass wir die Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn im Rahmen der von uns angebotenen Möglichkeiten anders vornehmen als bei Vertragsschluss vereinbart. Ihre Erklärung muss uns spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Rentenbeginn zugehen.

2.3 Wie beteiligen wir Ihren Vertrag an den Bewertungsreserven?

Bei der Beteiligung an den **→Bewertungsreserven** sind wir an die aufsichtsrechtlichen Vorschriften zur Sicherstellung der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungen gebunden. **Die Beteiligung an den →Bewertungsreserven kann dadurch - im ungünstigsten Fall - der Höhe nach null sein.**

Wir ordnen die **→Bewertungsreserven**, die nach den aufsichtsrechtlichen Vorschriften für die Beteiligung der **→Versicherungsnehmer** zu berücksichtigen sind, den einzelnen Verträgen nach dem in Absatz 2 beschriebenen verursachungsorientierten Verfahren rechnerisch zu.

Die Höhe der **→Bewertungsreserven** ermitteln wir dazu

- jährlich neu,
- zusätzlich auch zu den Stichtagen, die im Anhang des Geschäftsberichts unter der Überschrift "Maßgebende Stichtage für die Beteiligung an Bewertungsreserven" veröffentlicht werden.

Aus der rechnerischen Zuordnung ergeben sich noch keine vertraglichen Ansprüche auf eine Beteiligung an den **→Bewertungsreserven** in einer bestimmten Höhe. Ihre konkrete Beteiligung auf Grundlage der rechnerischen Zuordnung ergibt sich aus den Absätzen 3 bis 6.

(1) Zeitpunkt der Beteiligung

Wir beteiligen Ihre Versicherung an den **→Bewertungsreserven**:

- bei Kündigung, Ausübung des Kapitalwahlrechts nach Ziffer 9.2 oder Tod der **→versicherten Person** vor Rentenbeginn, wenn Sie keinen Baustein Hinterbliebenenrente und keinen Baustein Waisenrente abgeschlossen haben, (Vertragsende) oder
- zu Beginn der Rente aus dem Baustein Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls aus dem Baustein Waisenrente bei Tod der versicherten Person vor Rentenbeginn, wenn Sie diese Bausteine abgeschlossen haben, oder
- zu Beginn der Rente aus dem Baustein Altersvorsorge sowie
- während der Rentenzahlungen (siehe Absatz 6).

(2) Verursachungsorientiertes Beteiligungsverfahren

Die Beteiligung an den **→Bewertungsreserven** erfolgt nach einem verursachungsorientierten Verfahren. Im Rahmen dieses Verfahrens bestimmen wir die dem einzelnen Vertrag rechnerisch zuzuordnenden **→Bewertungsreserven** als Anteil an den Bewertungsreserven aller anspruchsberechtigten Verträge. Dieser Anteil ist abhängig von der Summe der sich für Ihren Vertrag in den abgelaufenen **→Versicherungsjahren** ergebenden durchschnittlichen

→Deckungskapitalien im Verhältnis zur Summe der sich für alle abgelaufenen Versicherungsjahre ergebenden durchschnittlichen Deckungskapitalien aller Verträge, soweit sie anspruchsberechtigt sind.

Die Stichtage für die Ermittlung der **→Bewertungsreserven** legen wir jeweils im Voraus für ein Kalenderjahr fest. Diese Festlegungen werden im Anhang des Geschäftsberichts unter der Überschrift "Maßgebende Stichtage für die Beteiligung an Bewertungsreserven" veröffentlicht.

(3) Zuteilung der Bewertungsreserven

Wir ermitteln

- bei Vertragsende (siehe Absatz 1) oder
- zu Beginn der Rente aus dem Baustein Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls aus dem Baustein Waisenrente bei Tod der **→versicherten Person** vor Rentenbeginn, wenn Sie diese Bausteine abgeschlossen haben, oder
- zu Beginn der Rente aus dem Baustein Altersvorsorge für diese Zeitpunkte den Ihrem Vertrag rechnerisch zuzuordnenden Anteil an den **→Bewertungsreserven** nach dem in Absatz 2 beschriebenen Verfahren. Nach § 153 Absatz 3 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) teilen wir Ihrer Versicherung dann die Hälfte des ermittelten Betrags zu. Damit haben Sie einen Anspruch auf den Ihrem Vertrag zugeteilten Betrag. Die Mittel für die Beteiligung an den **→Bewertungsreserven** werden grundsätzlich der **→Rückstellung für Beitragsrückerstattung** entnommen (siehe Ziffer 2.1 Absatz 3).

(4) Verwendung der zugeteilten Bewertungsreserven

Wenn wir eine Rente aus dem Baustein Altersvorsorge zahlen, verwenden wir die Beteiligung an den **→Bewertungsreserven** als Teil des Gesamtkapitals für die Bildung der Renten nach Ziffer 1.1 Absätze 2 und 3. Die garantierte Mindestrente und gegebenenfalls die garantierte Mindesthinterbliebenenrente und die Mindestwaisenrente erhöhen sich hierdurch nicht.

Wenn Sie einen Baustein Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls einen Baustein Waisenrente abgeschlossen haben und wir bei Tod der **→versicherten Person** vor Rentenbeginn Renten aus diesen Bausteinen zahlen, verwenden wir die Beteiligung an den **→Bewertungsreserven** für die Bildung der Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls der Waisenrente. Die garantierte Mindesthinterbliebenenrente und gegebenenfalls die garantierte Mindestwaisenrente erhöhen sich hierdurch nicht.

Wenn Ihr Vertrag endet, zahlen wir die Beteiligung an den **→Bewertungsreserven** aus.

(5) Sockelbetrag für die Beteiligung an den Bewertungsreserven

Die Höhe der **→Bewertungsreserven**, an denen Ihre Versicherung beteiligt wird, ist vom Kapitalmarkt abhängig und unterliegt Schwankungen. Zum Ausgleich dieser Schwankungen können wir in Abhängigkeit von unserer Ertragslage **→Überschussanteilsätze** für den sogenannten Sockelbetrag für die Beteiligung an den **→Bewertungsreserven** festsetzen. In folgenden Fällen kann ein Sockelbetrag zum Tragen kommen:

- bei Kündigung oder Tod der **→versicherten Person** vor Rentenbeginn (Vertragsende) oder
- zu Beginn der Rente aus dem Baustein Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls aus dem Baustein Waisenrente bei Tod der versicherten Person vor Rentenbeginn, wenn Sie diese Bausteine abgeschlossen haben, oder
- bei Ausübung des Kapitalwahlrechts nach Ziffer 9.2 oder
- zu Beginn der Rente aus dem Baustein Altersvorsorge.

a) Ermittlung des Sockelbetrags

Wenn in den zuvor genannten Fällen ein Sockelbetrag zum Tragen kommt, ermitteln wir dessen Höhe nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei legen wir die **→Bezugsgrößen** und die dann für sämtliche **→Versicherungsjahre** jeweils festgelegten **→Überschussanteilsätze** für den Sockelbetrag zugrunde.

→Bezugsgröße für den Sockelbetrag ist das jeweilige durchschnittliche **→Deckungskapital** der Versicherung (inklusive (er-

weiterem) Kapitalbonus) in den einzelnen abgelaufenen Kalenderjahren.

Die Höhe der →**Überschussanteilsätze** für den Sockelbetrag legt der Vorstand jeweils für ein Kalenderjahr fest. Die Festlegung der Höhe der →**Überschussanteilsätze** für den Sockelbetrag sowie weitere Informationen können Sie dem Anhang des Geschäftsberichts unter der Überschrift "Sockelbetrag für die Beteiligung an Bewertungsreserven" entnehmen.

b) Zuteilung und Verwendung des Sockelbetrags

Wenn wir Ihrem Vertrag die Beteiligung an den →**Bewertungsreserven** zuteilen und ein für diesen Zeitpunkt festgelegter Sockelbetrag höher ist als der Wert der Beteiligung, der sich nach Absatz 3 ergibt, teilen wir Ihrem Vertrag den Sockelbetrag zu. Er wird so verwendet wie in Absatz 4 beschrieben. Wenn der Sockelbetrag niedriger ist oder es keinen Sockelbetrag gibt, bleibt es bei der Zuteilung des gesetzlich vorgesehenen Werts (siehe Absatz 3).

(6) Beteiligung laufender Renten

Laufende Renten werden an den →**Bewertungsreserven** über eine angemessen erhöhte Beteiligung an den Überschüssen beteiligt. Bei der Festlegung der →**Überschussanteilsätze** im Rahmen der Ermittlung der Überschussanteile wird insbesondere die aktuelle Bewertungsreservensituation berücksichtigt.

3. Leistungsempfänger und Überweisung der Leistungen

Inhalt dieses Abschnitts:

- 3.1 An wen zahlen wir die Leistungen und wie können Sie hierzu Bestimmungen treffen?
- 3.2 Was gilt bei Überweisung der Leistungen?

3.1 An wen zahlen wir die Leistungen und wie können Sie hierzu Bestimmungen treffen?

(1) Leistungsempfänger und widerrufliches Bezugsrecht

Die Leistungen aus Ihrem Vertrag erbringen wir an Sie als unseren →**Versicherungsnehmer** oder an Ihre Erben, wenn Sie uns keine andere Person benannt haben, der die Ansprüche aus Ihrem Vertrag bei deren Fälligkeit zustehen sollen (Bezugsberechtigter). Bis zur jeweiligen Fälligkeit können Sie das Bezugsrecht jederzeit ändern oder widerrufen (widerrufliches Bezugsrecht), gegebenenfalls bedarf es hierzu zusätzlich einer Zustimmung Dritter. Nach dem Tod der →**versicherten Person** kann das Bezugsrecht nicht mehr geändert oder widerrufen werden.

(2) Unwiderrufliches Bezugsrecht

Sie können ausdrücklich bestimmen, dass dem Bezugsberechtigten die Ansprüche aus Ihrem Vertrag sofort und unwiderruflich zustehen sollen. Sobald wir Ihre Erklärung erhalten haben, kann dieses Bezugsrecht nur noch aufgehoben werden, wenn der Bezugsberechtigte zustimmt, gegebenenfalls bedarf es hierzu zusätzlich einer Zustimmung Dritter.

(3) Bezugsberechtigter (Begünstigter Personenkreis)

Wenn Sie Bausteine

- Berufsunfähigkeitsvorsorge oder Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung und gegebenenfalls einen ergänzend versicherten Baustein Pflegezusatzrente,
- Pflegevorsorge oder
- Kindervorsorge

abgeschlossen haben, können Sie als widerruflich Bezugsberechtigten nach Absatz 1 und als unwiderruflich Bezugsberechtigten nach Absatz 2 für den Erlebensfall ausschließlich die →**versicherte Person** oder einen nahen Angehörigen der versicherten Person gemäß § 7 Pflegezeitgesetz (PflegeZG) oder gemäß § 15 Abgabenordnung (AO) benennen (zum Beispiel Ehegatte, eingetragener Lebenspartner, Lebensgefährte, Verwandte in gerader Linie, Geschwister).

Die Beschränkung auf diesen Personenkreis gilt nicht, wenn die Versicherung zur Sicherung einer Verbindlichkeit der →**versicherten Person** oder eines nahen Angehörigen der versicherten Person gemäß § 7 Pflegezeitgesetz (PflegeZG) oder gemäß § 15 Abgabenordnung (AO) nach Absatz 4 abgetreten oder verpfändet wird. In diesem Fall kann der Sicherungsnehmer sich als Bezugsberechtigten benennen. Die Beschränkung des Personenkreises gilt ebenfalls nicht für das Bezugsrecht für den Todesfall. Als Bezugsberechtigter für den Todesfall kann jeder benannt werden.

(4) Abtretung und Verpfändung von Ansprüchen

Sie können Ihre Ansprüche aus Ihrem Vertrag auch abtreten oder verpfänden, wenn derartige Verfügungen rechtlich möglich sind, gegebenenfalls bedarf es hierzu zusätzlich einer Zustimmung Dritter.

(5) Textform

Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechts (siehe Absätze 1 und 2) sowie eine Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen aus Ihrem Vertrag (siehe Absatz 4) sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns der bisherige Berechtigte in Textform (zum Beispiel Brief, E-Mail) angezeigt hat. Der bisherige Berechtigte sind im Regelfall Sie. Es können aber auch andere Personen sein, wenn Sie vorher bindende Verfügungen vorgenommen haben.

3.2 Was gilt bei Überweisung der Leistungen?

Wir überweisen unsere Leistungen dem Empfangsberechtigten auf seine Kosten. Bei Überweisungen in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums trägt der Empfangsberechtigte die damit verbundene Gefahr.

4. Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen

Inhalt dieses Abschnitts:

- 4.1 Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen oder radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen?
- 4.2 Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?

4.1 Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen oder radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen?

(1) Grundsatz

Wir leisten grundsätzlich unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Wir leisten insbesondere auch dann, wenn die →**versicherte Person** bei der Ausübung des Wehr- oder Polizeidienstes oder bei inneren Unruhen gestorben ist.

(2) Eingeschränkte Leistungspflicht

Bei Tod der →**versicherten Person** vor Rentenbeginn leisten wir in folgenden Fällen eingeschränkt:

- a) Der Tod steht in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen.

Wir leisten jedoch uneingeschränkt, wenn die →**versicherte Person** während eines Aufenthalts außerhalb Deutschlands in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen stirbt, an denen sie nicht aktiv beteiligt war. Wir leisten ebenfalls uneingeschränkt, wenn die →**versicherte Person** als Mitglied der deutschen Bundeswehr, Polizei oder Bundespolizei bei der Teilnahme an mandatierten (NATO, UNO, EU oder OSZE) humanitären Hilfeleistungen oder friedenssichernden Maßnahmen außerhalb der territorialen Grenzen der NATO-Mitgliedsstaaten stirbt.

b) Der Tod steht in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit

- vorsätzlich eingesetzten atomaren, biologischen oder chemischen Waffen (ABC-Waffen) oder
- vorsätzlich eingesetzten oder vorsätzlich freigesetzten radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen, wenn der Einsatz oder das Freisetzen darauf gerichtet sind, das Leben vieler Personen zu gefährden.

Wir leisten jedoch uneingeschränkt, wenn es sich um ein räumlich und zeitlich begrenztes Ereignis handelt, bei dem nicht mehr als 1.000 Menschen unmittelbar sterben oder voraussichtlich mittelbar innerhalb von 5 Jahren nach dem Ereignis sterben oder dauerhaft schwere gesundheitliche Beeinträchtigungen erleiden werden. Die Voraussetzungen einer uneingeschränkten Leistungspflicht werden wir innerhalb von 6 Monaten seit dem Ereignis von einem unabhängigen Gutachter prüfen und gegebenenfalls bestätigen lassen. Ansprüche auf die uneingeschränkte Versicherungsleistung werden frühestens nach Ablauf dieser Frist fällig.

(3) Auswirkungen der eingeschränkten Leistungspflicht

Die eingeschränkte Leistungspflicht hat folgende Auswirkungen:

a) Wenn Sie keinen Baustein Hinterbliebenenrente und keinen Baustein Waisenrente abgeschlossen haben, zahlen wir aus dem Baustein Altersvorsorge den nach Ziffer 8.2 berechneten Betrag. Einen Abzug nach Ziffer 8.2 Absatz 2 nehmen wir nicht vor. Hinzu kommt der Rückkaufswert aus einem gegebenenfalls abgeschlossenen Baustein Kapital bei Tod. Wir zahlen insgesamt jedoch höchstens die Leistung, die für den Todesfall vereinbart war. Voraussetzung dafür ist, dass wir zum gleichen Zeitpunkt bei Kündigung eine Leistung zahlen würden.

Der sich so ergebende Betrag wird auf den 1. Tag des Monats berechnet, der auf den Todestag folgt.

b) Wenn Sie einen Baustein Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls einen Baustein Waisenrente abgeschlossen haben, steht für die Bildung der Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls der Waisenrente der auf den Todestag berechnete Rückkaufswert nach Ziffer 8.2 ohne Abzug nach Ziffer 8.2 Absatz 2 zur Verfügung.

4.2 Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?

(1) Grundsatz

Bei vorsätzlicher Selbsttötung leisten wir uneingeschränkt, wenn seit Abschluss Ihres Vertrags 3 Jahre vergangen sind.

Bei vorsätzlicher Selbsttötung vor Ablauf der 3-Jahres-Frist leisten wir nur dann uneingeschränkt, wenn uns nachgewiesen wird, dass die Tat

- in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit oder
- unter dem Druck schwerer körperlicher Leiden begangen worden ist.

(2) Eingeschränkte Leistungspflicht und Auswirkungen

Wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen, erbringen wir eine eingeschränkte Leistung nach Ziffer 4.1 Absatz 3.

(3) Änderung oder Wiederherstellung Ihrer Versicherung

Die Absätze 1 und 2 gelten auch bei einer Änderung der Versicherung, die unsere Leistungspflicht erweitert, oder bei einer Wiederherstellung der Versicherung.

Wenn die Versicherung geändert oder wiederhergestellt wird, beginnt die 3-Jahres-Frist bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu zu laufen.

5. Ihre Mitwirkungspflichten

Inhalt dieses Abschnitts:

5.1 Welche Unterlagen können wir verlangen?

5.2 Wann können wir den Nachweis verlangen, dass die versicherte Person noch lebt?

5.3 Welche Unterlagen sind bei Tod der versicherten Person einzureichen?

5.4 Unter welchen Voraussetzungen können wir weitere Nachweise verlangen?

5.1 Welche Unterlagen können wir verlangen?

Wenn Leistungen aus Ihrem Vertrag beansprucht werden, können wir die Vorlage folgender Unterlagen verlangen:

- Versicherungsschein,
- Unterlagen mit den nach Teil B Ziffer 3 zu erteilenden Informationen und Daten und
- ein amtliches Zeugnis über den Tag der Geburt der **→mitversicherten Person** (Geburtsurkunde), wenn Sie einen Baustein Hinterbliebenenrente abgeschlossen haben.

5.2 Wann können wir den Nachweis verlangen, dass die versicherte Person noch lebt?

Vor jeder Renten- oder Kapitalzahlung können wir auf unsere Kosten ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass die **→versicherte Person** noch lebt.

5.3 Welche Unterlagen sind bei Tod der versicherten Person einzureichen?

Wenn die **→versicherte Person** stirbt, sind wir hierüber unverzüglich zu informieren.

Uns ist immer ein amtliches Zeugnis über den Tod der **→versicherten Person** mit Angaben zum Alter und Geburtsort (Sterbeurkunde) vorzulegen.

Wenn Leistungen aus dem Vertrag beansprucht werden, können wir außerdem die Vorlage folgender Unterlagen verlangen:

- einen Nachweis über die Todesursache der **→versicherten Person** oder
- ein ausführliches ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache der versicherten Person oder,
- wenn die versicherte Person an einer Krankheit gestorben ist, ein ausführliches ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache sowie über Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tod der versicherten Person geführt hat.

5.4 Unter welchen Voraussetzungen können wir weitere Nachweise verlangen?

Wir können weitere Nachweise verlangen und Nachforschungen anstellen, wenn dies erforderlich ist, um unsere Leistungspflicht zu klären. Die hiermit verbundenen Kosten muss die Person tragen, die die Versicherungsleistung beansprucht.

6. Kosten Ihres Vertrags

Für die Kosten Ihres Vertrags gelten die folgenden Regelungen. Falls für einzelne Bausteine Besonderheiten gelten, finden Sie diese in den Regelungen des jeweiligen Bausteins.

Inhalt dieses Abschnitts:

- 6.1 Welche Kosten sind in Ihren Beitrag einkalkuliert?**
6.2 Welche Kosten können wir Ihnen gesondert in Rechnung stellen?

6.1 Welche Kosten sind in Ihren Beitrag einkalkuliert?

(1) Abschluss- und Vertriebskosten

Mit Ihrem Vertrag sind Abschluss- und Vertriebskosten (→**Kosten**) verbunden. Diese sind von Ihnen zu tragen. Wir haben die Abschluss- und Vertriebskosten (→**Kosten**) in Ihren Beitrag einkalkuliert, sie müssen daher nicht gesondert gezahlt werden.

Die Abschluss- und Vertriebskosten (→**Kosten**) verwenden wir zum Beispiel zur Finanzierung der Kosten für die Vergütung des Versicherungsvermittlers, der Antragsprüfung und der Erstellung der Vertragsunterlagen.

a) Kosten bezogen auf die bei Vertragsschluss vereinbarten Beiträge

Wenn Sie laufende Beiträge zahlen, belasten wir Ihren Vertrag mit Abschluss- und Vertriebskosten (→**Kosten**)

- in Höhe eines Prozentsatzes der Summe der bei Vertragsschluss vereinbarten Beiträge und
- in Höhe eines Prozentsatzes der eingezahlten Beiträge.

Die Abschluss- und Vertriebskosten (→**Kosten**) in Höhe eines Prozentsatzes der Summe der bei Vertragsschluss vereinbarten Beiträge verteilen wir

- in gleichmäßigen Jahresbeträgen,
- über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren,
- jedoch nicht länger als bis zum Ende der vereinbarten Beitragszahlungsdauer.

Die Abschluss- und Vertriebskosten (→**Kosten**) in Höhe eines Prozentsatzes der eingezahlten Beiträge erheben wir erst nach Ablauf des Zeitraums, in welchem wir die Abschluss- und Vertriebskosten in Höhe eines Prozentsatzes der Summe der bei Vertragsschluss vereinbarten Beiträge in gleichmäßigen Jahresbeträgen verteilt haben (siehe Satz 2). Diese Abschluss- und Vertriebskosten (→**Kosten**) entnehmen wir jedem eingezahlten Beitrag.

Zu den bei Vertragsschluss vereinbarten Beiträgen gehört auch eine Zuzahlung bei Vertragsschluss. Von dieser Zuzahlung ziehen wir die Abschluss- und Vertriebskosten (→**Kosten**) abweichend von Satz 2 einmalig in Höhe eines Prozentsatzes der Zuzahlung zum Zeitpunkt des Zuflusses ab.

Wenn Sie einen einmaligen Beitrag zahlen, entnehmen wir diesem die Abschluss- und Vertriebskosten (→**Kosten**) in Höhe eines Prozentsatzes des bei Vertragsschluss vereinbarten einmaligen Beitrags sofort.

b) Kosten bei Erhöhungen der Summe der vereinbarten Beiträge

Erhöhungen der Summe der vereinbarten Beiträge belasten wir wie folgt mit Abschluss- und Vertriebskosten (→**Kosten**):

- Bei Zuzahlungen (siehe Ziffer 9.10 und Ziffer 9.4 Absatz 1 b)) ziehen wir die Abschluss- und Vertriebskosten (→**Kosten**) jeweils einmalig in Höhe eines Prozentsatzes der Zuzahlung zum Zeitpunkt des Zuflusses ab.
- Bei einem Aufschieben der Leistung (siehe Ziffer 9.1 Absatz 2) ziehen wir die Abschluss- und Vertriebskosten (→**Kosten**) in Höhe eines gleichbleibenden Prozentsatzes direkt von jedem gezahlten Beitrag in der →**zusätzlichen Aufschubdauer** ab.
- Beim dynamischen Zuwachs und bei einer Erhöhung des Beitrags (siehe Ziffer 9.9) belasten wir Ihren Vertrag mit Abschluss- und Vertriebskosten (→**Kosten**) in Höhe
 - eines Prozentsatzes der Differenz zwischen alter und neuer vereinbarter Beitragssumme. Diese Abschluss- und Vertriebskosten (→**Kosten**) verteilen wir ab dem Erhöhungstermin wie in Absatz a) Satz 2 beschrieben.
 - eines Prozentsatzes der Differenz aus erhöhtem eingezahlten Beitrag und dem Beitrag einer gesamten vereinbarten Zahlungsperiode (siehe Teil B Ziffer 2.1 Absatz 1) vor dieser Erhöhung. Diese Abschluss- und Vertriebskosten (→**Kosten**) erheben wir nach Ablauf des Zeitraums, in welchem wir die Abschluss- und Vertriebskosten in Höhe eines Prozentsatzes der Differenz zwischen alter und neuer vereinbarter Beitragssumme in gleichmäßigen Jahresbeträgen verteilt haben (siehe Absatz a) Satz 2), und entnehmen sie jedem eingezahlten Beitrag.

- Bei einer Verlängerung der Beitragszahlungsdauer (siehe Ziffer 9.12 Absatz 2) belasten wir Ihren Vertrag mit Abschluss- und Vertriebskosten (→**Kosten**) in Höhe
 - eines Prozentsatzes der Differenz zwischen alter und neuer vereinbarter Beitragssumme. Diese Abschluss- und Vertriebskosten (→**Kosten**) verteilen wir ab dem Zeitpunkt der Verlängerung wie in Absatz a) Satz 2 beschrieben.
 - eines Prozentsatzes der aufgrund der Verlängerung zusätzlich eingezahlten Beiträge. Diese Abschluss- und Vertriebskosten (→**Kosten**) entnehmen wir jedem eingezahlten Beitrag.

(2) Verwaltungskosten

Mit Ihrem Vertrag sind ebenfalls Verwaltungskosten (→**Kosten**) verbunden. Das sind die →**Kosten** für die laufende Verwaltung Ihres Vertrags. Auch diese sind von Ihnen zu tragen. Sämtliche Verwaltungskosten (→**Kosten**) sind in den Beitrag einkalkuliert und müssen daher nicht gesondert gezahlt werden. Die Verwaltungskosten (→**Kosten**) entsprechen den übrigen Kosten nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV).

a) Verwaltungskosten vor Rentenbeginn

Wir belasten Ihren Vertrag vor Rentenbeginn mit Verwaltungskosten (→**Kosten**) in Form

- eines jährlichen Prozentsatzes des →**Deckungskapitals** und
- eines Prozentsatzes der eingezahlten Beiträge. Unter die eingezahlten Beiträge fallen auch Zuzahlungen (siehe Ziffer 9.10), Erhöhungen des Beitrags (siehe Ziffer 9.9) und Erhöhungen des Beitrags aufgrund eines vereinbarten dynamischen Zuwachses.

b) Verwaltungskosten ab Beginn der Rentenzahlung

Ab Beginn der Rentenzahlung belasten wir Ihren Vertrag mit Verwaltungskosten (→**Kosten**) in Form eines Prozentsatzes der gezahlten Leistung.

(3) Höhe der Kosten

Informationen zur Höhe der →**Kosten** können Sie Ihrem Dokument "Versicherungsinformationen" im Abschnitt "Welche Kosten fallen an?" entnehmen.

6.2 Welche Kosten können wir Ihnen gesondert in Rechnung stellen?

(1) Kosten im Rahmen eines Versorgungsausgleichs

Bei Teilung Ihres Vertrags im Rahmen eines Versorgungsausgleichs sind von Ihnen zusätzliche →**Kosten**, sogenannte →**Teilungskosten**, zu entrichten.

(2) Kosten für Lastschriftrückläufer

Sofern uns im Falle eines Lastschriftrückläufers aus einem von Ihnen veranlassten Grund →**Kosten** von Ihrer Bank in Rechnung gestellt werden, stellen wir Ihnen diese Kosten gesondert in Rechnung.

7. Beitragsfreistellung

Inhalt dieses Abschnitts:

- 7.1 Wie kann Ihre Versicherung beitragsfrei gestellt werden?**
7.2 Wie kann nach einer Beitragsfreistellung der Versicherungsschutz wiederhergestellt werden, der zuvor bestanden hat?

7.1 Wie kann Ihre Versicherung beitragsfrei gestellt werden?

(1) Voraussetzungen

Sie können in Textform (zum Beispiel Brief, E-Mail) verlangen, dass Ihre Versicherung weitergeführt wird, ohne dass Beiträge gezahlt werden (Beitragsfreistellung). Die Beitragsfreistellung ist zum Ende einer jeden Versicherungsperiode (siehe Teil B Ziffer 2.1) möglich.

(2) Mindestversicherungsleistung

Wir führen Ihre Versicherung mit der nach Absatz 4 berechneten beitragsfreien garantierten Mindestrente weiter, wenn diese zum Zeitpunkt der Beitragsfreistellung jährlich mindestens 200 EUR beträgt. Wenn diese Leistung nicht erreicht wird, erlischt die Versicherung und wir zahlen, soweit vorhanden, den nach Ziffer 8.2 berechneten Betrag.

(3) Befristung

Sie können eine unbefristete Beitragsfreistellung verlangen oder die Beitragsfreistellung zeitlich bis zu 3 Jahre befristen. Bei einer Befristung informieren wir Sie rechtzeitig vor Ablauf des gewünschten Zeitraums über die Wiederaufnahme der Beitragszahlung und über die Möglichkeiten zum Ausgleich der auf die beitragsfreie Zeit entfallenden Beiträge.

(4) Auswirkungen

- Auch nach der Beitragsfreistellung berechnen wir die Renten nach Ziffer 1.1 Absätze 2 und 3.
- Die garantierte Mindestrente nach Beitragsfreistellung ergibt sich aus dem Garantiekapital nach Beitragsfreistellung ohne Berücksichtigung der Beteiligung am Überschuss. Dieses umfasst mindestens den bei Vertragsschluss vereinbarten **→Garantieprozentsatz** der Summe der Beiträge zur Altersvorsorge, die bis zur Beitragsfreistellung gezahlt wurden.
- Durch die Beitragsfreistellung ändern sich die Verhältnisse der Garantieleistungen aus weiteren abgeschlossenen Bausteinen zum Garantiekapital des Bausteins Altersvorsorge (ohne Berücksichtigung der Beteiligung am Überschuss). Die Leistungen aus dem künftigen erweiterten Kapitalbonus nach Ziffer 2.2.3 Absatz 2 b) erhöhen sich im geänderten Verhältnis.
- Auch nach der Beitragsfreistellung gilt Ziffer 6. Auf ursprünglich vereinbarte Beiträge, die wegen der Beitragsfreistellung nicht zu zahlen sind, erheben wir jedoch ab dem Zeitpunkt der Beitragsfreistellung keine **→Kosten** in Prozent des Beitrags nach Ziffer 6.1 Absätze 1 a) und 2 a).

(5) Abzug

Von dem aus Ihrer Versicherung für die Bildung der beitragsfreien Leistung zur Verfügung stehenden Betrag nehmen wir einen Abzug in Höhe von 50 EUR für erhöhte Verwaltungsaufwendungen vor.

Dieser Abzug entfällt

- im letzten Jahr vor Rentenbeginn oder
- in den letzten 7 Jahren vor Rentenbeginn, wenn die **→versicherte Person** zum Termin der Beitragsfreistellung **→rechnungsmäßig** mindestens 55 Jahre alt ist und seit Abschluss des Vertrags mindestens 10 Jahre vergangen sind.

Wir sehen den Abzug als angemessen an. Dies müssen wir darlegen und beweisen. Wenn Sie uns aber nachweisen, dass der Abzug in Ihrem Fall überhaupt nicht oder nur in geringerer Höhe angemessen ist, entfällt der Abzug oder wir setzen ihn - im letzteren Fall - entsprechend herab.

Die beitragsfreie Leistung berechnen wir zum Ende der Versicherungsperiode, für die Sie letztmalig den vollständigen Beitrag gezahlt haben.

Nähere Informationen zur Höhe der Garantieleistungen bei Beitragsfreistellung während der Vertragsdauer können Sie Ihrem Dokument "Versicherungsinformationen" im Abschnitt "Welche Garantieleistungen ergeben sich bei Beitragsfreistellung bis zum Rentenbeginn?" entnehmen.

7.2 Wie kann nach einer Beitragsfreistellung der Versicherungsschutz wiederhergestellt werden, der zuvor bestanden hat?

(1) 6-Monats-Frist für die Wiederherstellung des Versicherungsschutzes ohne Risikoprüfung

Innerhalb von 6 Monaten nach der Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung können Sie verlangen, dass die versicherten Leistungen bis zur Höhe des Versicherungsschutzes vor der Beitragsfreistellung angehoben werden, ohne dass wir eine Risikoprüfung durchführen. Voraussetzung dafür ist, dass Sie die Beitragszahlung nach Absatz 3 wieder aufnehmen.

Die Wiederaufnahme der Beitragszahlung und die Wiederherstellung des Versicherungsschutzes sind ausgeschlossen, wenn Sie weitere Bausteine abgeschlossen haben und zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Beitragszahlung

- bei abgeschlossenen Bausteinen Berufsunfähigkeitsvorsorge oder Bausteinen Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung und einem gegebenenfalls ergänzend versicherten Baustein Pflegezusatzrente die **→versicherte Person** berufs- oder dienstunfähig oder pflegebedürftig ist oder Leistungen wegen Krankschreibung oder Leistungen wegen Krebs erbracht werden;
- bei einem abgeschlossenen Baustein Kindervorsorge: Kinderpflegerente mit Beitragsbefreiung bei Pflegebedürftigkeit des Kindes oder bei Tod oder Berufsunfähigkeit des Versorgers die **→versicherte Person** pflegebedürftig oder der versicherte Versorger gestorben oder berufsunfähig ist oder Leistungen wegen Krankschreibung oder Leistungen wegen Krebs erbracht werden;
- bei einem abgeschlossenen Baustein Kindervorsorge: Beitragsbefreiung bei Tod oder Berufsunfähigkeit des Versorgers der versicherte Versorger gestorben oder berufsunfähig ist oder Leistungen wegen Krankschreibung oder Leistungen wegen Krebs erbracht werden;
- bei einem abgeschlossenen Baustein Pflegevorsorge: Kinderpflegerente die **→versicherte Person** pflegebedürftig ist.

Wenn Sie Bausteine

- Berufsunfähigkeitsvorsorge oder Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung und gegebenenfalls einen ergänzend versicherten Baustein Pflegezusatzrente,
- Pflegevorsorge oder
- Kindervorsorge

abgeschlossen haben, sind die Wiederaufnahme der Beitragszahlung und die Wiederherstellung des Versicherungsschutzes nur möglich, wenn zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Beitragszahlung ein Bezugsberechtigter nach Ziffer 3.1 Absatz 3 benannt ist.

(2) Allgemeine Frist für die Wiederherstellung des Versicherungsschutzes mit Risikoprüfung

Auch nach Ablauf von 6 Monaten, jedoch nur innerhalb von 3 Jahren nach der Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung, können Sie verlangen, dass durch die Wiederaufnahme der Beitragszahlung nach Absatz 3 die versicherten Leistungen bis zur Höhe des Versicherungsschutzes vor der Beitragsfreistellung angehoben werden. Nach Ablauf von 3 Jahren nach der Beitragsfreistellung ist eine Wiederaufnahme der Beitragszahlung nicht mehr möglich.

Wenn die Versicherung wegen einer Elternzeit beitragsfrei gestellt worden ist, kann die Frist zwischen Beitragsfreistellung und Wiederherstellung des Versicherungsschutzes auch mehr als 3 Jahre betragen. Der Versicherungsschutz muss in diesem Fall jedoch spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Ende der Elternzeit wiederhergestellt werden. Wird die Elternzeit in mehrere Abschnitte aufgeteilt, muss die Wiederherstellung des Versicherungsschutzes jeweils innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung eines Abschnittes erfolgen. Nach Ablauf dieser Fristen ist eine Wiederaufnahme der Beitragszahlung nicht mehr möglich.

Den Versicherungsschutz können wir dann wiederherstellen, wenn die **→versicherte Person** zum Zeitpunkt der Wiederherstellung

des Versicherungsschutzes eine vergleichbare neue Versicherung ohne erschwerte Bedingungen bei uns abschließen könnte.

Wenn Sie Bausteine

- Berufsunfähigkeitsvorsorge oder Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung und gegebenenfalls einen ergänzend versicherten Baustein Pflegezusatzrente,
- Pflegevorsorge oder
- Kindervorsorge

abgeschlossen haben, sind die Wiederaufnahme der Beitragszahlung und die Wiederherstellung des Versicherungsschutzes nur möglich, wenn zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Beitragszahlung ein Bezugsberechtigter nach Ziffer 3.1 Absatz 3 benannt ist.

(3) Möglichkeiten der Wiederherstellung des Versicherungsschutzes

Um nach einer Beitragsfreistellung den Versicherungsschutz wiederherzustellen, der vor der Beitragsfreistellung bestanden hat, können Sie

- die Beiträge begleichen, die auf die beitragsfreie Zeit entfallen, oder
- höhere laufende Beiträge zahlen.

Stattdessen können Sie ohne eine vollständige Wiederherstellung des Versicherungsschutzes, der vor der Beitragsfreistellung bestanden hat, auch nur die Beitragszahlung wieder aufnehmen. Die garantierte Mindestrente und das Garantiekapital berechnen wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.

Wir berechnen die neuen Beiträge und die neuen Garantieleistungen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 1 a). Auf Wunsch informieren wir Sie über die Auswirkungen.

(4) Auswirkungen auf weitere Bausteine

Wenn Sie Bausteine

- Berufsunfähigkeitsvorsorge oder Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung und gegebenenfalls einen ergänzend versicherten Baustein Pflegezusatzrente,
 - Pflegevorsorge,
 - Kindervorsorge oder
 - Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls Waisenrente
- abgeschlossen haben, ergibt sich bei Wiederaufnahme der Beitragszahlung eine neue Aufteilung des Gesamtbeitrags zwischen
- dem Beitrag für die Altersvorsorge und
 - dem Beitrag für die Berufsunfähigkeitsvorsorge oder Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung und dem Beitrag für den Baustein Pflegezusatzrente und
 - dem Beitrag für die Pflegevorsorge und
 - dem Beitrag für die Kindervorsorge und
 - dem Beitrag für die Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls für die Waisenrente.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

8. Kündigung

Inhalt dieses Abschnitts:

8.1 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?

8.2 Welche Leistung erbringen wir bei einer Kündigung?

8.1 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?

Sie können Ihre Versicherung vor Rentenbeginn in Textform (zum Beispiel Brief, E-Mail) wie folgt kündigen:

- Versicherungen mit laufender Beitragszahlung jederzeit zum Ende der laufenden Versicherungsperiode;
- beitragsfreie Versicherungen jederzeit zum Ende des laufenden Monats.

Die Leistung im Falle einer Kündigung Ihrer Versicherung setzt sich aus der Leistung des Bausteins Altersvorsorge und gegebe-

nenfalls den Leistungen weiterer abgeschlossener Bausteine zusammen. Wenn Ihr Vertrag weitere Bausteine enthält, finden Sie in den Regelungen dieser Bausteine ergänzende Regelungen zur Kündigung.

8.2 Welche Leistung erbringen wir bei einer Kündigung?

(1) Rückkaufswert

Wir zahlen im Falle einer Kündigung - falls vorhanden - den Rückkaufswert. Dieser ist das →**Deckungskapital** des Bausteins Altersvorsorge, das zum Kündigungstermin nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation berechnet wird.

Bei Versicherungen mit laufender Beitragszahlung hat das →**Deckungskapital** mindestens den Wert, der sich bei gleichmäßiger Verteilung der unter Beachtung der aufsichtsrechtlichen Höchstzillmersätze angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten (→**Kosten**) auf die ersten 5 Vertragsjahre, höchstens jedoch auf die Beitragszahlungsdauer, ergibt.

Das →**Deckungskapital** des Bausteins Altersvorsorge ohne Berücksichtigung der Beteiligung am Überschuss berechnen wir mit den in der Ziffer 1.4 Absatz 1 b) genannten Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation. Hinzu kommt der Teil des →**Deckungskapitals** des Bausteins Altersvorsorge, der sich aus den täglichen Überschussanteilen nach Abzug von Verwaltungskosten (→**Kosten**) ergibt (siehe Ziffer 2.2.3 Absatz 2).

Nähere Informationen zur Höhe der Rückkaufswerte während der Vertragsdauer können Sie Ihrem Dokument "Versicherungsinformationen" im Abschnitt "Welche Leistungen ergeben sich bei Kündigung bis zum Rentenbeginn?" entnehmen.

(2) Abzug

Von dem nach Absatz 1 ermittelten Betrag nehmen wir einen Abzug vor. In Ihrem Dokument "Versicherungsinformationen" ist im Abschnitt "Welche Leistungen ergeben sich bei Kündigung bis zum Rentenbeginn?" festgelegt, in welcher Höhe wir einen Abzug vornehmen. Dort erläutern wir Ihnen auch die Gründe für diesen Abzug.

Der Abzug entfällt bei einer Kündigung

- im letzten Jahr vor Rentenbeginn,
- in den letzten 7 Jahren vor Rentenbeginn, wenn die →**versicherte Person** an diesem Termin →**rechnungsmäßig** mindestens 55 Jahre alt ist und seit Abschluss des Vertrags mindestens 10 Jahre vergangen sind, oder
- in der →**zusätzlichen Aufschubdauer** nach Ziffer 9.1 Absatz 2.

Wir sehen den Abzug als angemessen an. Dies müssen wir darlegen und beweisen. Wenn Sie uns aber nachweisen, dass der Abzug in Ihrem Fall überhaupt nicht oder nur in geringerer Höhe angemessen ist, entfällt der Abzug oder wir setzen ihn - im letzteren Fall - entsprechend herab. Beitragsrückstände ziehen wir vom Rückkaufswert ab.

(3) Herabsetzung im Ausnahmefall

Wir sind berechtigt, den nach Absatz 1 berechneten Betrag angemessen herabzusetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine Gefährdung der Belange der →**Versicherungsnehmer** auszuschließen. Dies gilt insbesondere, wenn eine Gefährdung der dauernden Erfüllbarkeit der sich aus den Verträgen ergebenden Verpflichtungen gegeben ist. Die Herabsetzung ist jeweils auf ein Jahr befristet (§ 169 Absatz 6 Versicherungsvertragsgesetz - VVG).

(4) Schlussüberschussanteil

Zu dem nach den Absätzen 1 bis 3 berechneten Betrag kann ein Schlussüberschussanteil hinzukommen (siehe Ziffer 2.2.4).

(5) Bewertungsreserven

Der nach den Absätzen 1 bis 4 berechnete Betrag kann sich gegebenenfalls um die Ihrer Versicherung zugeteilten →**Bewertungsreserven** erhöhen (siehe Ziffer 2.3).

(6) Auswirkungen

Mit der Auszahlung des nach den Absätzen 1 bis 5 ermittelten Betrags erlischt Ihre Versicherung.

9. Vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten

Hier finden Sie zahlreiche Gestaltungsmöglichkeiten Ihrer Versicherung. Sie sind an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Wenn Sie eine Gestaltungsmöglichkeit ausüben, kann sich dies auf die Höhe der Versicherungsleistungen auswirken.

Inhalt dieses Abschnitts:

- 9.1 Welche Möglichkeiten haben Sie, den Rentenbeginn flexibel zu gestalten?
- 9.2 Wann können Sie sich für eine Kapitalleistung anstelle einer Rente entscheiden?
- 9.3 Wann können Sie sich für eine temporäre anstelle einer lebenslangen Rente entscheiden?
- 9.4 Wann können Sie Leistungen für den Fall des Todes nach Rentenbeginn ändern?
- 9.5 Wann können Sie während der Aufschubdauer eine Hinterbliebenenvorsorge ohne Risikoprüfung einschließen?
- 9.6 Wann können Sie einen Versicherungsschutz für den Pflegefall einschließen?
- 9.7 Wann können Sie nachträglich einen Baustein Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit mit Wartezeit einschließen?
- 9.8 Wann können Sie nachträglich einen Baustein Beitragsbefreiung bei Berufs- oder Dienstunfähigkeit mit Wartezeit einschließen?
- 9.9 Wann können Sie Ihren Beitrag erhöhen?
- 9.10 Wann können Sie Zuzahlungen leisten?
- 9.11 Wann können Sie aus Ihrer Versicherung ein Kapital entnehmen?
- 9.12 Wann können Sie die Beitragszahlungsdauer verändern?
- 9.13 Wann können Sie die Beitragszahlung bei Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit, Elternzeit oder beruflicher Weiterbildung vorübergehend reduzieren oder vorübergehend einstellen?
- 9.14 Wann können Sie die Beitragszahlung herabsetzen?
- 9.15 Wann können Sie weitere Leistungsformen vereinbaren?

9.1 Welche Möglichkeiten haben Sie, den Rentenbeginn flexibel zu gestalten?

(1) Vorziehen der Leistung

Sie können verlangen, dass wir den vereinbarten Rentenbeginn um bis zu 7 Jahre vorziehen.

Wenn für Ihren Vertrag ein vorgezogener Rentenbeginn in Betracht kommt, werden wir Sie hierüber informieren.

a) Voraussetzungen

- Die **→versicherte Person** ist am vorgezogenen Rentenbeginn **→rechnungsmäßig** mindestens 55 Jahre alt.
- Ihre Mitteilung muss uns spätestens einen Monat vor dem vorgezogenen Rentenbeginn zugehen.
- Die neu zu berechnende Gesamrente einschließlich Überschussbeteiligung muss zum vorgezogenen Rentenbeginnstermin jährlich mindestens 200 EUR betragen.
- Der Zeitraum zwischen Versicherungsbeginn und gewünschtem Rentenbeginn beträgt mindestens ein Jahr.

b) Auswirkungen

- Das Vorziehen der Leistung hat Einfluss auf die Höhe der Renten nach Ziffer 1.1 Absatz 2.
Die garantierte Mindestrente verringern wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei verwenden wir für die Ermittlung der garantierten Mindestrente zum vorgezogenen Rentenbeginn die Rechnungsgrundlagen, die bis zum Vorziehen der

Leistung für die Ermittlung der garantierten Mindestrente zum ursprünglichen Rentenbeginn

- nach Ziffer 1.4 Absatz 1 oder
- bei vorangegangenen Änderungen am Vertrag nach Ziffer 1.4 Absatz 2 verwendet wurden.
- Das Garantiekapital verringern wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Es kann geringer sein als der bei Vertragsschluss vereinbarte **→Garantieprozentsatz** der Summe der Beiträge zur Altersvorsorge, die bis zum vorgezogenen Rentenbeginn gezahlt wurde.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

c) Auswirkungen auf weitere Bausteine

Wenn Sie

- einen Baustein Kapital bei Tod,
- einen Baustein Kapital bei Unfalltod oder
- Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge oder Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung und gegebenenfalls einen ergänzend versicherten Baustein Pflegezusatzrente abgeschlossen haben, erlöschen diese, sobald der vorgezogene Rentenbeginn erreicht ist.

Wenn wir bei Erreichen des vorgezogenen Rentenbeginns eine Berufs- oder Dienstunfähigkeitsrente und gegebenenfalls eine Pflegezusatzrente zahlen, erbringen wir diese Leistungen unverändert weiter.

Wenn Sie einen Baustein Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls einen Baustein Waisenrente abgeschlossen haben, erlöschen die garantierte Mindesthinterbliebenenrente und gegebenenfalls die garantierte Mindestwaisenrente bei Tod der **→versicherten Person** vor Rentenbeginn zum Zeitpunkt des vorgezogenen Rentenbeginns. Die garantierte Mindesthinterbliebenenrente und gegebenenfalls die garantierte Mindestwaisenrente bei Tod der **→versicherten Person** nach Rentenbeginn verringern wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dadurch kann sich das mit Ihnen vereinbarte Verhältnis der garantierten Mindesthinterbliebenenrente und gegebenenfalls der garantierten Mindestwaisenrente zur garantierten Mindestrente zur Altersvorsorge ändern.

d) Gestaltungsmöglichkeiten

Für den vorgezogenen Rentenbeginn gelten die gleichen Gestaltungsmöglichkeiten wie für den ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn, insbesondere die Ziffern 9.2 und 9.3.

(2) Aufschieben der Leistung

Zum vereinbarten Rentenbeginn können Sie verlangen, dass wir den Rentenbeginn aufschieben.

a) Voraussetzungen

- Die **→versicherte Person** ist am ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn **→rechnungsmäßig** mindestens 55 Jahre alt.
- Die **→versicherte Person** ist am aufgeschobenen Rentenbeginn **→rechnungsmäßig** höchstens 85 Jahre alt.
- Ihre Mitteilung muss uns spätestens einen Monat vor dem ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn zugehen.

b) Auswirkungen

- Die Höhe der Renten nach Ziffer 1.1 Absatz 2 kann sich durch das Aufschieben des Rentenbeginns ändern.
- Die garantierte Mindestrente berechnen wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 2. Sie ist mindestens so hoch wie für den ursprünglichen Rentenbeginn vereinbart.
- Wenn Sie während der **→zusätzlichen Aufschubdauer** weiterhin Beiträge zahlen, erhöht sich das Garantiekapital mindestens um den bei Vertragsschluss vereinbarten **→Garantieprozentsatz** der Summe der für die zusätzliche Aufschubdauer vereinbarten Beiträge zur Altersvorsorge.
- Wenn Sie eine Kapitalzahlung für den Todesfall nach Rentenbeginn vereinbart haben, kann sich diese ändern.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

c) Auswirkungen auf weitere Bausteine

Durch das Aufschieben des Rentenbeginns des Bausteins Altersvorsorge entfallen folgende abgeschlossene Bausteine zum bisher vereinbarten Rentenbeginn:

- Kapital bei Tod,
- Kapital bei Unfalltod und
- Berufsunfähigkeitsvorsorge oder Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung und ein gegebenenfalls ergänzend versicherter Baustein Pflegezusatzrente.

Wenn Sie einen Baustein Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls einen Baustein Waisenrente abgeschlossen haben und Sie während der **→zusätzlichen Aufschubdauer** Beiträge zahlen, bleiben die mit Ihnen vereinbarten Verhältnisse der garantierten Mindesthinterbliebenenrenten und gegebenenfalls der garantierten Mindestwaisenrenten zur garantierten Mindestrente zur Altersvorsorge unverändert. Wenn Sie keine Beiträge zahlen, können sich die Verhältnisse ändern. Für die Höhe der garantierten Mindesthinterbliebenenrenten und gegebenenfalls der garantierten Mindestwaisenrenten gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 2.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

d) Gestaltungsmöglichkeiten

- Bei beitragspflichtigen Versicherungen können Sie die Beiträge während der **→zusätzlichen Aufschubdauer** weiter zahlen.
- Für den aufgeschobenen Rentenbeginn und die **→zusätzliche Aufschubdauer** gelten die gleichen Gestaltungsmöglichkeiten wie für den ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn und die ursprünglich vereinbarte **→Aufschubdauer**, insbesondere die Ziffern 9.2, 9.3 und 9.11. Erhöhungen des Beitrags (siehe Ziffer 9.9) und Zuzahlungen (siehe Ziffer 9.10) sind in der **→zusätzlichen Aufschubdauer** nicht möglich.
- Nach Aufschieben des Rentenbeginns können Sie den Rentenbeginn wieder vorziehen. Absatz 1 gilt sinngemäß. Die garantierte Mindestrente bestimmen wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 2. Sie ist mindestens so hoch wie für den ursprünglichen Rentenbeginn vereinbart.

e) Tod der versicherten Person während der zusätzlichen Aufschubdauer

Wenn Sie keinen Baustein Hinterbliebenenrente und keinen Baustein Waisenrente abgeschlossen haben und die **→versicherte Person** während der **→zusätzlichen Aufschubdauer** stirbt, zahlen wir einen Betrag in Höhe des nach Ziffer 8.2 ermittelten Betrags, berechnet zum Ende der laufenden Versicherungsperiode und diskontiert auf den 1. Tag des Monats, der auf den Todestag folgt.

Wenn Sie einen Baustein Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls einen Baustein Waisenrente abgeschlossen haben und die **→versicherte Person** in der **→zusätzlichen Aufschubdauer** stirbt, erbringen wir eine Leistung, die sich aus den Regelungen zum

- Baustein Hinterbliebenenrente, Abschnitt "Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang", Unterabschnitt "Welche Leistung erbringen wir bei Tod der versicherten Person?", Absatz "Hinterbliebenenrente" und gegebenenfalls dem
- Baustein Waisenrente, Abschnitt "Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang", Unterabschnitt "Welche Leistung erbringen wir bei Tod der versicherten Person?", Absatz "Waisenrente" ergibt.

f) Kündigung der Versicherung während der zusätzlichen Aufschubdauer

Wenn Sie Ihre Versicherung während der **→zusätzlichen Aufschubdauer** kündigen, zahlen wir einen Betrag, den wir nach Ziffer 8.2 berechnen.

g) Überschussbeteiligung

Auch in der **→zusätzlichen Aufschubdauer** erhalten Sie eine Überschussbeteiligung nach Ziffer 2. Die **→Überschussanteilsätze** für Ihre Versicherung können von denjenigen Überschussanteilsätzen abweichen, die für die Untergruppe Ihrer Versicherung im Anhang des Geschäftsberichts genannt werden. Wenn für Ihre

Versicherung eigene **→Überschussanteilsätze** gelten, teilen wir Ihnen vor Beginn der **→zusätzlichen Aufschubdauer** die Höhe der eigenen Überschussanteilsätze mit sowie den Zeitraum, in dem Sie eigene Überschussanteilsätze erhalten.

9.2 Wann können Sie sich für eine Kapitalleistung anstelle einer Rente entscheiden?**(1) Kapitalleistung zum vereinbarten Rentenbeginn**

Anstelle der Rente, die wir im Erlebensfall zahlen, können Sie die volle oder teilweise Auszahlung des Gesamtkapitals zum vereinbarten Rentenbeginn verlangen.

a) Voraussetzungen

- Ihre Mitteilung muss uns spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Rentenbeginn zugehen.
- Für eine teilweise Auszahlung muss die aus dem verbleibenden Teil des Gesamtkapitals neu berechnete Rente mindestens 200 EUR jährlich betragen.
- Für die Kapitalleistung muss die **→versicherte Person** den vereinbarten Rentenbeginn erleben.

b) Auswirkungen bei voller Auszahlung des Gesamtkapitals

Mit der vollen Auszahlung erlischt Ihre Versicherung.

c) Auswirkungen bei teilweiser Auszahlung des Gesamtkapitals

- Zum vereinbarten Rentenbeginn berechnen wir die Höhe der Renten nach Ziffer 1.1 Absatz 2, die wir aus dem nicht ausbezahlten Teil des Gesamtkapitals nach Ziffer 1.1 Absatz 2 ermitteln.
- Die garantierte Mindestrente und das Garantiekapital verringern wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.
- Wenn Sie einen Baustein Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls einen Baustein Waisenrente abgeschlossen haben, verringern wir die garantierte Mindesthinterbliebenenrente und die garantierte Waisenrente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

(2) Kapitalleistung nach Beginn der Rentenzahlung

Wenn wir bereits Renten zahlen und Sie eine Kapitalzahlung für den Todesfall nach Rentenbeginn vereinbart haben, können Sie sich zu einem beliebigen Rentenzahlungstermin ein Kapital auszahlen lassen. Dafür erheben wir eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50 EUR.

a) Voraussetzungen

Der Auszahlungsbetrag darf unter Berücksichtigung der Bearbeitungsgebühr von 50 EUR

- weder das bei Tod zum Auszahlungszeitpunkt fällige Kapital
- noch das auf den Auszahlungszeitpunkt berechnete **→Deckungskapital** Ihrer Versicherung übersteigen.

b) Auswirkungen

- Die Rente aus dem Baustein Altersvorsorge vermindern wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.
- Die Versicherung wird nach der Kapitalzahlung fortgeführt, wenn die verbleibende Rente jährlich mindestens 200 EUR beträgt.
- Die Versicherung erlischt, wenn die verbleibende Rente jährlich weniger als 200 EUR beträgt. Ein vorhandenes restliches **→Deckungskapital** zahlen wir aus. Dabei nehmen wir einen zusätzlichen Abzug vor.
- Wenn Sie eine Kapitalzahlung für den Todesfall nach Rentenbeginn vereinbart haben, reduziert sich diese um den Betrag des ausgezahlten Kapitals.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

c) Auswirkungen auf weitere Bausteine

Wenn Sie einen Baustein Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls einen Baustein Waisenrente abgeschlossen haben, verringern wir die garantierte Mindesthinterbliebenenrente und die garantierte

Mindestweisenrente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

d) Besonderheit bei einer temporären Rente

Wenn Sie sich für eine temporäre Rente nach Ziffer 9.3 entschieden haben, ermitteln wir das auszuzahlende Kapital auch danach, wie sich der Kapitalmarkt in der Zeit ab Rentenbeginn, höchstens in den letzten 10 Jahren, entwickelt hat. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Auswirkungen.

(3) Kapitaleistung bei vorgezogenem Rentenbeginn

Wenn Sie den vereinbarten Rentenbeginn vorgezogen haben (siehe Ziffer 9.1 Absatz 1), können Sie zum vorgezogenen Rentenbeginn statt der →**ab Rentenbeginn garantierten Rente** eine Kapitalzahlung in Höhe des nach Ziffer 8.2 berechneten Betrags verlangen.

a) Voraussetzungen

Ihre Mitteilung muss uns spätestens einen Monat vor dem vorgezogenen Rentenbeginn zugehen.

b) Auswirkungen

Mit der Kapitalzahlung zum vorgezogenen Rentenbeginn erlischt Ihre Versicherung.

9.3 Wann können Sie sich für eine temporäre anstelle einer lebenslangen Rente entscheiden?

(1) Temporäre Rente zum vereinbarten Rentenbeginn

Vor dem vereinbarten Rentenbeginn können Sie verlangen, dass wir anstelle der lebenslangen Rente nach Ziffer 1.1 eine Rente nur für eine begrenzte Zeit zahlen (temporäre Rente). Die Rentenzahlungsdauer können Sie selbst wählen.

Wir zahlen die ab Rentenbeginn garantierte temporäre Rente, solange die →**versicherte Person** lebt, längstens für die vereinbarte Rentenzahlungsdauer.

(2) Voraussetzungen

- Ihre Mitteilung muss uns spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Rentenbeginn zugehen.
- Sowohl für Ihre Wahl einer temporären Rente als auch für die Dauer der Rentenzahlung gelten Beschränkungen, die unter anderem vom Alter der →**versicherten Person** bei Rentenbeginn abhängen. Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Voraussetzungen.

(3) Auswirkungen

- Die Höhe der temporären Rente ermitteln wir zum Rentenbeginn aus dem Gesamtkapital.
- Wir berechnen die temporäre Rente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen und verwenden dabei die Regelungen und Rechnungsgrundlagen, die zum Rentenbeginn für den Neuausschluss einer temporären Rente vorgesehen sind.
- Die garantierte Mindestrente erlischt.
- Wenn Sie eine Kapitalzahlung für den Todesfall nach Rentenbeginn vereinbart haben, kann sich diese ändern.
- Leistungen für den Fall des Todes nach Rentenbeginn können Sie nach Ziffer 9.4 ändern.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

(4) Auswirkungen auf weitere Bausteine

Wenn Sie einen Baustein Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls einen Baustein Waisenrente abgeschlossen haben, erlöschen diese zum vereinbarten Rentenbeginn.

(5) Überschussbeteiligung

Auch während der Dauer der temporären Rentenzahlung erhalten Sie eine Überschussbeteiligung nach Ziffer 2. Abweichend von den Regelungen zur Beteiligung am Überschuss nach Beginn der Rentenzahlung in Ziffer 2.2.5 gilt Folgendes:

- Sie erhalten die kompakte Überschussrente ab Rentenbeginn zusätzlich zu der ab Rentenbeginn garantierten temporären Rente.
- Die kompakte Überschussrente besteht aus einer nicht garantierten zusätzlichen beitragsfreien temporären Rente.

Die kompakte Überschussrente kann - im ungünstigsten Fall - der Höhe nach null sein.

Die für die kompakte Überschussrente festgelegte Verzinsung kann in den ersten Jahren der temporären Rentenzahlung von der Verzinsung abweichen, die für die Untergruppe Ihrer Versicherung im Anhang des Geschäftsberichts genannt wird. Wenn für Ihre Versicherung eine eigene Verzinsung gilt, teilen wir Ihnen vor Beginn der temporären Rente die Höhe der eigenen Verzinsung mit sowie den Zeitraum, in dem Sie eine eigene Verzinsung erhalten.

Die Mittel für die Finanzierung der kompakten Überschussrente werden grundsätzlich der →**Rückstellung für Beitragsrückerstattung** entnommen (siehe Ziffer 2.1 Absatz 3). Nur wenn sie unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungsverträgen gut geschrieben werden, werden sie zu Lasten des Ergebnisses des Geschäftsjahres finanziert.

Wenn sich im Rahmen der jährlichen Überschussdeklaration (siehe Ziffer 2.2.2) die für die kompakte Überschussrente festgelegte Sterbetafel (→**Tafeln**) oder Verzinsung ändert, kann sich die Höhe der kompakten Überschussrente erhöhen oder verringern.

Wir werden Sie bei Beginn der temporären Rentenzahlung und bei jeder späteren Änderung über die Höhe der vorgenannten zusätzlichen Rente informieren.

Einen zugeteilten Schlussüberschussanteil zu Beginn der temporären Rente verwenden wir als Teil des Gesamtkapitals für die Bildung der temporären Rente nach Absatz 3.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die Auswirkungen.

9.4 Wann können Sie Leistungen für den Fall des Todes nach Rentenbeginn ändern?

(1) Änderung der Kapitalzahlung bei Tod

Wenn Sie eine Kapitalzahlung für den Todesfall nach Rentenbeginn nach Ziffer 1.3 vereinbart haben, können Sie zum Rentenbeginn verlangen, dass diese ohne erneute Risikoprüfung erhöht oder verringert wird.

a) Grenzen

Für eine Änderung gelten Beschränkungen, die unter anderem vom Alter bei Rentenbeginn und der durchschnittlichen Lebenserwartung und bei einer temporären Rente nach Ziffer 9.3 zusätzlich von der vereinbarten Rentenzahlungsdauer abhängen.

Auf Wunsch teilen wir Ihnen mit, welche Möglichkeiten für Sie bestehen.

b) Auswirkungen

- Wenn die Kapitalzahlung bei Tod erhöht wird, muss möglicherweise eine Zuzahlung geleistet werden.
- Wenn die Kapitalzahlung bei Tod reduziert wird oder wenn Sie eine notwendige Zuzahlung nicht zahlen wollen, verändert sich die garantierte Mindestrente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 2.
- Die Höhe der lebenslangen Rente nach Ziffer 1.1 Absatz 2 kann sich ändern.
- Wir berechnen die Zuzahlung nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 3.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

(2) Einschluss eines Bausteins Hinterbliebenenrente

Wenn Sie keinen Baustein Hinterbliebenenrente abgeschlossen haben, können Sie den Einschluss einer Hinterbliebenenrente zum Rentenbeginn verlangen. Eine Risikoprüfung nehmen wir nicht vor.

a) Voraussetzungen

- Die neue Hinterbliebenenrente ist nicht höher als die →**ab Rentenbeginn garantierte Rente** aus dem Baustein Altersvorsorge bei Rentenbeginn.
- Sie haben sich nicht für eine temporäre Rente nach Ziffer 9.3 entschieden.

b) Auswirkungen

- Für den neu eingeschlossenen Baustein gelten die Versicherungsbedingungen und Rechnungsgrundlagen, die zum Zeitpunkt des nachträglichen Einschlusses hierfür vorgesehen sind.
- Die Höhe der lebenslangen Rente nach Ziffer 1.1 Absatz 2 kann sich durch den Einschluss ändern; sie kann sich verringern. Wenn Sie eine Kapitalzahlung für den Todesfall nach Rentenbeginn vereinbart haben, ändert sich diese dadurch ebenfalls.
- Durch den Einschluss kann die garantierte Mindestrente sinken. Wir berechnen diese nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 2.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

(3) Ausschluss einer Kapitalzahlung bei Tod oder eines Bausteins Hinterbliebenenrente

Wenn Sie eine Kapitalzahlung für den Todesfall nach Rentenbeginn nach Ziffer 1.3 oder einen Baustein Hinterbliebenenrente vereinbart haben, können Sie diese zum Rentenbeginn ausschließen.

Wenn Sie keinen Baustein Hinterbliebenenrente abgeschlossen haben, können Sie in diesen Fällen als Todesfalleistung die Zahlung des Gesamtkapitals abzüglich bereits gezahlter Gesamtrenten aus dem Baustein Altersvorsorge nach Ziffer 2.2.5 Absatz 1 verlangen, wenn wir eine solche Todesfalleistung zum Zeitpunkt des Rentenbeginns bei neu abzuschließenden vergleichbaren Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung anbieten (siehe Ziffer 1.4 Absatz 3 a)). Die Gesamtrenten beinhalten auch die Leistungen aus der Überschussbeteiligung.

Sowohl durch den Ausschluss einer Kapitalzahlung bei Tod nach Rentenbeginn oder eines Bausteins Hinterbliebenenrente als auch durch die gegebenenfalls neue Todesfalleistung kann sich die Höhe der lebenslangen Rente nach Ziffer 1.1 Absatz 2 ändern.

Ebenso kann sich dadurch die garantierte Mindestrente ändern. Wir berechnen diese nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 2.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

(4) Frist

Ihre Mitteilung bezüglich einer Änderung nach den Absätzen 1 bis 3 muss uns spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Rentenbeginn zugehen.

9.5 Wann können Sie während der Aufschubdauer eine Hinterbliebenenvorsorge ohne Risikoprüfung einschließen?

Wenn Sie keinen Baustein Hinterbliebenenvorsorge abgeschlossen haben, können Sie während der →**Aufschubdauer** entweder einen Baustein Kapital bei Tod oder einen Baustein Hinterbliebenenrente ohne Risikoprüfung zu den unter Absatz 1 genannten Anlässen einschließen.

(1) Anlässe für den Einschluss

- Geburt eines Kindes der →**versicherten Person** oder Adoption eines Minderjährigen durch die versicherte Person,
- Aufnahme einer selbstständigen beruflichen Tätigkeit der versicherten Person, wenn diese die Mitgliedschaft in einer für den Beruf zuständigen Kammer erfordert,

- Beendigung der Berufsausbildung oder Start ins Berufsleben der versicherten Person oder
- Aufnahme eines Darlehens der versicherten Person zur Finanzierung einer Immobilie, die mindestens einen Wert von 100.000 EUR hat.

(2) Voraussetzungen

- Die Versicherung befindet sich nicht in der →**zusätzlichen Aufschubdauer**.
- Sie müssen den Einschluss des weiteren Bausteins innerhalb von 6 Monaten seit Eintritt eines der genannten Anlässe verlangen und uns den Anlass nachweisen. Die Anlässe müssen während der Versicherungsdauer eingetreten sein.
- Die →**versicherte Person** ist →**rechnungsmäßig** nicht älter als 40 Jahre.
- Die →**versicherte Person** ist nicht →**berufsunfähig** oder →**dienstunfähig**.
- Wenn Sie Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge oder Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung abgeschlossen haben, dürfen Sie aus diesen Bausteinen keine Leistung erhalten.
- Wir haben bisher jeden Antrag auf eine Versicherung auf das Leben der →**versicherten Person** zu normalen Bedingungen angenommen.
- Wenn Sie einen Baustein Hinterbliebenenrente einschließen wollen, gilt zudem die Voraussetzung, dass Sie sich nicht für eine temporäre Rente nach Ziffer 9.3 entschieden haben.

(3) Grenzen

Wenn Sie einen Baustein Kapital bei Tod einschließen,

- muss das Kapital bei Tod mindestens 100 Prozent der Summe der vereinbarten Beiträge zur Alters- und Hinterbliebenenvorsorge betragen,
- darf das Kapital bei Tod höchstens 50.000 EUR betragen.

Wenn Sie einen Baustein Hinterbliebenenrente einschließen,

- müssen die garantierten Mindesthinterbliebenenrenten bei Tod der →**versicherten Person** vor und nach Rentenbeginn mindestens 30 Prozent der Höhe der garantierten Mindestrente zur Altersvorsorge betragen,
- dürfen die garantierten Mindesthinterbliebenenrenten bei Tod der versicherten Person vor und nach Rentenbeginn maximal 100 Prozent der Höhe der garantierten Mindestrente zur Altersvorsorge betragen,
- darf die garantierte Mindesthinterbliebenenrente bei Tod der versicherten Person nach Rentenbeginn höchstens so hoch sein wie die garantierte Mindesthinterbliebenenrente bei Tod der versicherten Person vor Rentenbeginn,
- dürfen die garantierten Mindesthinterbliebenenrenten bei Tod der versicherten Person vor und nach Rentenbeginn maximal 6.000 EUR jährlich betragen.

(4) Auswirkungen

- Wenn Sie einen Baustein Hinterbliebenenrente oder einen Baustein Kapital bei Tod einschließen, gelten jeweils die Versicherungsbedingungen und Rechnungsgrundlagen, die zum Zeitpunkt des nachträglichen Einschlusses hierfür vorgesehen sind.
- Durch den Einschluss entfällt die Leistung bei Tod nach Ziffer 1.2 Absatz 1 a).
- Wir berechnen die Leistungen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 2.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

9.6 Wann können Sie einen Versicherungsschutz für den Pflegefall einschließen?

Sie können verlangen, dass wir zum Rentenbeginn in Ihre Versicherung einen Versicherungsschutz für den Pflegefall einschließen. Eine Risikoprüfung nehmen wir nicht vor.

(1) Voraussetzungen

- Ihre Mitteilung muss uns spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Rentenbeginn zugehen.

- Sie haben sich nicht für eine temporäre Rente nach Ziffer 9.3 entschieden.
- Als widerruflich Bezugsberechtigten oder als unwiderruflich Bezugsberechtigten für den Erlebensfall und für den Todesfall benennen Sie oder haben Sie bereits die →**versicherte Person** oder einen nahen Angehörigen der versicherten Person gemäß § 7 Pflegezeitgesetz (PflegeZG) oder gemäß § 15 Abgabenordnung (AO) benannt (zum Beispiel Ehegatte, eingetragener Lebenspartner, Lebensgefährte, Verwandte in gerader Linie, Geschwister).
- Darüber hinaus gelten weitere Voraussetzungen, die wir Ihnen auf Wunsch gern mitteilen.

(2) Auswirkungen

- Es gelten die Versicherungsbedingungen und Rechnungsgrundlagen, die zum Zeitpunkt des nachträglichen Einschlusses hierfür vorgesehen sind.
- Die versicherten Leistungen können sich ändern.
- Die garantierte Mindestrente berechnen wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 2.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

9.7 Wann können Sie nachträglich einen Baustein Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit mit Wartezeit einschließen?

Wenn Sie noch keinen Baustein Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit mit Wartezeit abgeschlossen haben, können Sie während der →**Aufschubdauer** innerhalb der ersten 12 Monate nach Versicherungsbeginn einen Baustein Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit mit Wartezeit einschließen. Wir nehmen vor dem Einschluss keine Risikoprüfung vor. Sie müssen uns in jedem Fall Angaben zur angestrebten oder ausgeübten beruflichen Tätigkeit der →**versicherten Person** machen. Wenn Sie den Baustein Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit mit Wartezeit als Nichtraucherartarief einschließen möchten, müssen Sie uns Angaben zum Rauchverhalten der →**versicherten Person** machen, sofern diese →**rechnungsmäßig** mindestens 15 Jahre alt ist.

Ein nachträglicher Einschluss des Bausteins Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit mit Wartezeit ist nicht möglich, wenn Ihre Versicherung durch Erhöhung, Umwandlung oder Ersetzung einer anderen Versicherung zustande gekommen ist.

(1) Voraussetzungen

- Sie haben zu Ihrer Versicherung keine weiteren Bausteine abgeschlossen.
- Sie haben für Ihre Versicherung laufende Beitragszahlung vereinbart und die Versicherung nicht nach Ziffer 7.1 beitragsfrei gestellt.
- Der monatliche Beitrag Ihres Bausteins Altersvorsorge beträgt maximal 250 EUR.
- Die →**versicherte Person** ist bei Einschluss des Bausteins Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit mit Wartezeit nicht →**berufsunfähig**.
- Die Beitragszahlungs- und Versicherungsdauer des Bausteins Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit mit Wartezeit entspricht der zum Zeitpunkt des Einschlusses verbleibenden Beitragszahlungsdauer des Bausteins Altersvorsorge.
- Die Beitragszahlungs- und Versicherungsdauer des Bausteins Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit mit Wartezeit beträgt mindestens 10 volle →**Versicherungsjahre**.
- Als Bezugsberechtigten für den Erlebensfall benennen Sie eine Person nach Ziffer 3.1 Absatz 3 oder Sie haben bereits eine Person nach Ziffer 3.1 Absatz 3 benannt.

(2) Auswirkungen

- Wir berechnen die Beiträge für den neu eingeschlossenen Baustein Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit mit Wartezeit nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Es gelten jeweils die Versicherungsbedingungen und Rechnungsgrundlagen, die zum Zeitpunkt des nachträglichen Einschlusses hierfür vorgesehen sind.

- Die Beiträge für den Baustein Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit mit Wartezeit sind entsprechend der vereinbarten Beitragszahlung für die Beiträge des Bausteins Altersvorsorge zu zahlen.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

9.8 Wann können Sie nachträglich einen Baustein Beitragsbefreiung bei Berufs- oder Dienstunfähigkeit mit Wartezeit einschließen?

Wenn Sie noch keinen Baustein Beitragsbefreiung bei Berufs- oder Dienstunfähigkeit mit Wartezeit abgeschlossen haben, können Sie während der →**Aufschubdauer** innerhalb der ersten 12 Monate nach Versicherungsbeginn einen Baustein Beitragsbefreiung bei Berufs- oder Dienstunfähigkeit mit Wartezeit einschließen. Wir nehmen vor dem Einschluss keine Risikoprüfung vor. Sie müssen uns in jedem Fall Angaben zur angestrebten oder ausgeübten beruflichen Tätigkeit der →**versicherten Person** machen. Wenn Sie den Baustein Beitragsbefreiung bei Berufs- oder Dienstunfähigkeit mit Wartezeit als Nichtraucherartarief einschließen möchten, müssen Sie uns Angaben zum Rauchverhalten der →**versicherten Person** machen, sofern diese →**rechnungsmäßig** mindestens 15 Jahre alt ist.

Ein nachträglicher Einschluss des Bausteins Beitragsbefreiung bei Berufs- oder Dienstunfähigkeit mit Wartezeit ist nicht möglich, wenn Ihre Versicherung durch Erhöhung, Umwandlung oder Ersetzung einer anderen Versicherung zustande gekommen ist.

(1) Voraussetzungen

- Sie haben zu Ihrer Versicherung keine weiteren Bausteine abgeschlossen.
- Sie haben für Ihre Versicherung laufende Beitragszahlung vereinbart und die Versicherung nicht nach Ziffer 7.1 beitragsfrei gestellt.
- Der monatliche Beitrag Ihres Bausteins Altersvorsorge beträgt maximal 250 EUR.
- Die →**versicherte Person** ist bei Einschluss des Bausteins Beitragsbefreiung bei Berufs- oder Dienstunfähigkeit mit Wartezeit nicht →**berufsunfähig** oder →**dienstunfähig**.
- Die Beitragszahlungs- und Versicherungsdauer des Bausteins Beitragsbefreiung bei Berufs- oder Dienstunfähigkeit mit Wartezeit entspricht der zum Zeitpunkt des Einschlusses verbleibenden Beitragszahlungsdauer des Bausteins Altersvorsorge.
- Die Beitragszahlungs- und Versicherungsdauer des Bausteins Beitragsbefreiung bei Berufs- oder Dienstunfähigkeit mit Wartezeit beträgt mindestens 10 volle →**Versicherungsjahre**.
- Als Bezugsberechtigten für den Erlebensfall benennen Sie eine Person nach Ziffer 3.1 Absatz 3 oder Sie haben bereits eine Person nach Ziffer 3.1 Absatz 3 benannt.

(2) Auswirkungen

- Wir berechnen die Beiträge für den neu eingeschlossenen Baustein Beitragsbefreiung bei Berufs- oder Dienstunfähigkeit mit Wartezeit nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Es gelten jeweils die Versicherungsbedingungen und Rechnungsgrundlagen, die zum Zeitpunkt des nachträglichen Einschlusses hierfür vorgesehen sind.
- Die Beiträge für den Baustein Beitragsbefreiung bei Berufs- oder Dienstunfähigkeit mit Wartezeit sind entsprechend der vereinbarten Beitragszahlung für die Beiträge des Bausteins Altersvorsorge zu zahlen.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

9.9 Wann können Sie Ihren Beitrag erhöhen?

(1) Erhöhung des Beitrags vor Rentenbeginn

Wenn Sie zu Ihrer Versicherung laufende Beiträge zahlen, können Sie vor Rentenbeginn Ihren Beitrag erhöhen.

a) Voraussetzungen

- Eine Erhöhung des Beitrags ist ab dem 3. Monat nach Versicherungsbeginn möglich.
- Der jährliche Beitrag Ihres Bausteins Altersvorsorge darf einschließlich der Beitragserhöhungen 48.000 EUR nicht übersteigen.
- Eine Erhöhung des Beitrags ist bis zu 3 Jahre vor Ablauf der →**Aufschubdauer** möglich.
- Die Versicherung befindet sich nicht in der →**zusätzlichen Aufschubdauer**.
- Wenn Sie Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge oder Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung und gegebenenfalls einen ergänzend versicherten Baustein Pflegezusatzrente oder einen Baustein Kindervorsorge bzw. Pflegevorsorge abgeschlossen haben, ist die Erhöhung des Beitrags ausgeschlossen, solange wegen Berufs- oder Dienstunfähigkeit oder Pflegebedürftigkeit oder aufgrund von Leistungen wegen Krankschreibung oder Leistungen wegen Krebs Ihre Beitragszahlungspflicht ganz oder teilweise entfällt. Erhöhungen, die nach dem Termin, ab dem Leistungen aus diesen Bausteinen erbracht werden müssen, aber noch vor Anerkennung der Berufs- oder Dienstunfähigkeit oder Pflegebedürftigkeit oder vor Anerkennung von Leistungen wegen Krankschreibung oder Leistungen wegen Krebs durchgeführt worden sind, werden rückgängig gemacht.
- Hat die →**versicherte Person** das 49. Lebensjahr vollendet, gilt außerdem:
 - Der Erhöhungsbetrag pro →**Versicherungsjahr** (inklusive dynamischem Zuwachs) darf 20 Prozent Ihres Beitrags für den Baustein Altersvorsorge, den Sie bei Vertragsschluss bzw. zum Ende des vorangegangenen Versicherungsjahres gezahlt haben, nicht übersteigen. Darüber hinaus kann der zukünftige Beitrag um seit Vertragsschluss nicht vorgenommene Erhöhungen, im Rahmen der in Satz 1 beschriebenen Erhöhungsmöglichkeiten, angehoben werden. Nicht vorgenommene Erhöhungen sind Erhöhungen nach den Regelungen dieses Absatzes und Erhöhungen aus dynamischem Zuwachs.
 - Erhöhungen des Beitrags sind nur insoweit möglich, als sämtliche Erhöhungen (inklusive dynamischem Zuwachs und geleisteten Zuzahlungen nach Ziffer 9.10) eine angenommene jährliche Beitragserhöhung des Bausteins Altersvorsorge um 20 Prozent während der gesamten Vertragsdauer nicht übersteigen.

Eine Erhöhung des Beitrags ist grundsätzlich nur möglich, solange die →**versicherte Person** →**rechnungsmäßig** nicht älter als 67 Jahre ist.

Auf Wunsch informieren wir Sie über Ihren maximal möglichen Erhöhungsbetrag.

b) Auswirkungen

- Bei einer Erhöhung des Beitrags nehmen wir grundsätzlich keine Risikoprüfung vor. Eine Risikoprüfung nehmen wir jedoch vor, wenn Sie weitere Bausteine abgeschlossen haben, die nach Absatz c) ebenfalls erhöht werden und die Summe aus dem gewünschten jährlichen Erhöhungsbetrag und der Erhöhungsbeträge aus den letzten 4 Jahren zuvor mindestens 3.000 EUR beträgt. Berücksichtigt werden bei dieser Betrachtung alle auf das Leben derselben →**versicherten Person** bestehenden Verträge, die weitere Bausteine nach Absatz c) enthalten.
- Die Erhöhung des Beitrags führt zu einer Erhöhung der garantierten Mindestrente nach Absatz 2. Sie führt außerdem zu einer Erhöhung des Garantiekapitals mindestens um den bei Vertragsschluss vereinbarten →**Garantieprozentsatz** der Summe der zusätzlichen Beiträge ohne die Beiträge für etwa eingeschlossene weitere Bausteine.

c) Auswirkungen auf weitere Bausteine

Wenn Sie einen Baustein

- Hinterbliebenenrente,
- Waisenrente,
- Kapital bei Tod,
- Kindervorsorge,
- Kapital bei Unfalltod,
- Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit,
- Beitragsbefreiung bei Berufs- oder Dienstunfähigkeit,

- Beitragsbefreiung bei Pflegebedürftigkeit des Kindes oder
- Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit oder Tod des Versorgers

abgeschlossen haben, erhöhen sich die Leistungen aus diesen Bausteinen ebenfalls durch die Erhöhung des Beitrags. Insbesondere erhöhen sich auch die garantierten Mindesthinterbliebenenrenten und gegebenenfalls die garantierten Mindestwaisenrenten. Die Verhältnisse der garantierten Mindesthinterbliebenenrenten und gegebenenfalls der garantierten Mindestwaisenrenten zur garantierten Mindestrente aus dem Baustein Altersvorsorge bleiben unverändert. Leistungen aus den Bausteinen Berufsunfähigkeitsrente, Berufs- oder Dienstunfähigkeitsrente und einem gegebenenfalls ergänzend versicherten Baustein Pflegezusatzrente oder einem Baustein Kinderpflegerente erhöhen sich nicht.

(2) Rechnungsgrundlagen für die Erhöhung der Leistungen

Die Erhöhung der garantierten Mindestrente und gegebenenfalls der garantierten Mindesthinterbliebenenrente und der garantierten Mindestwaisenrenten berechnen wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 2.

Für die in den Erhöhungsbeitrag einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten (→**Kosten**) gelten die Regelungen nach Ziffer 6.1 Absätze 1 und 2 a).

Die Leistungen weiterer abgeschlossener Bausteine erhöhen sich nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 2. Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

(3) Erhöhungstermin

Erhöhungstermin für den Beitrag und alle Leistungen ist der 1. Tag der nachfolgenden Versicherungsperiode.

9.10 Wann können Sie Zuzahlungen leisten?

(1) Zuzahlungen vor Rentenbeginn

Sie können vor Rentenbeginn eine Zuzahlung leisten. Eine Risikoprüfung nehmen wir nicht vor.

a) Voraussetzungen

- Die einzelne Zuzahlung muss mindestens 500 EUR betragen.
- Die Summe der Zuzahlungen eines →**Versicherungsjahres** darf höchstens 30.000 EUR betragen.
- Die Versicherung befindet sich nicht in der →**zusätzlichen Aufschubdauer**.

b) Weitere Voraussetzungen bei vereinbarter laufender Beitragszahlung

Wenn Sie laufende Beitragszahlung vereinbart haben, gilt zusätzlich:

- Zuzahlungen innerhalb eines →**Versicherungsjahres** dürfen in Summe das 10-fache der für dieses Versicherungsjahr vereinbarten Beiträge Ihres Bausteins Altersvorsorge nicht überschreiten.
- Seit Versicherungsbeginn sind mindestens 4 Jahre vergangen.
- Zwischen dem Zuzahlungszeitpunkt und dem vereinbarten Rentenbeginn liegen mindestens 4 Jahre.

c) Auswirkungen

Die Zuzahlung führt zu einer Erhöhung der garantierten Mindestrente nach Absatz 2. Sie führt außerdem zu einer Erhöhung des Garantiekapitals mindestens um den bei Vertragsschluss vereinbarten →**Garantieprozentsatz** des Zuzahlungsbetrags. Wenn Sie einen Baustein Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls einen Baustein Waisenrente abgeschlossen haben, ist nur der Teil des Zuzahlungsbetrags, der auf die Altersvorsorge entfällt, entscheidend für die Erhöhung des Garantiekapitals. Das Garantiekapital erhöht sich mindestens um den bei Vertragsschluss vereinbarten →**Garantieprozentsatz** des Teils des Zuzahlungsbetrags, der auf die Altersvorsorge entfällt.

d) Auswirkungen auf weitere Bausteine

Wenn Sie einen Baustein Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls einen Baustein Waisenrente abgeschlossen haben, hat die Zuzahlung folgende Auswirkungen auf diese Bausteine:

- Die garantierten Mindesthinterbliebenenrenten und gegebenenfalls die garantierten Mindestwaisenrenten erhöhen sich.
- Die Verhältnisse der garantierten Mindesthinterbliebenenrenten und gegebenenfalls der garantierten Mindestwaisenrenten zur garantierten Mindestrente aus dem Baustein Altersvorsorge bleiben unverändert.
- Die garantierte Mindesthinterbliebenenrente bei Tod der **→versicherten Person** vor Rentenbeginn darf sich höchstens um 3 Prozent der Summe der Zuzahlungen eines **→Versicherungsjahres** erhöhen.

Leistungen aus weiteren abgeschlossenen Bausteinen erhöhen sich durch die Zuzahlung nicht.

(2) Rechnungsgrundlagen für die Erhöhung der Leistungen

Die Zuzahlung verwenden wir als einmaligen Beitrag für die Erhöhung der Leistungen.

Die Erhöhung der garantierten Mindestrente und gegebenenfalls der garantierten Mindesthinterbliebenenrenten und der garantierten Mindestwaisenrenten berechnen wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 2.

Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten in Prozent des Beitrags (**→Kosten**) finanzieren wir aus der Zuzahlung nach Ziffer 6.1 Absätze 1 und 2 a).

(3) Erhöhungstermin

Erhöhungstermin für alle Leistungen ist der 1. Tag des Monats, in dem die Zuzahlung bei uns eingeht, frühestens jedoch der 1. Tag des Monats, in dem die Zuzahlung fällig wird.

(4) Überschussbeteiligung

Sie erhalten auch für Zuzahlungen zum Baustein Altersvorsorge eine Überschussbeteiligung nach Ziffer 2. Diese kann in Form von eigenen **→Überschussanteilsätzen** erfolgen, die von denjenigen Überschussanteilsätzen abweichen, die für die Untergruppe Ihrer Versicherung im Anhang des Geschäftsberichts genannt werden.

Die Höhe eigener **→Überschussanteilsätze** und der Zeitraum, für den eine Zuzahlung eigene Überschussanteilsätze erhält, hängen von verschiedenen Kriterien ab, insbesondere

- der verbleibenden Zeit bis zum vereinbarten Rentenbeginn,
- dem Zeitpunkt der Zuzahlung sowie
- der Zinssituation am Kapitalmarkt.

Auf Wunsch erhalten Sie vor einer Zuzahlung Informationen, ob, in welcher Höhe und in welchem Zeitraum Sie für die Zuzahlung eigene **→Überschussanteilsätze** erhalten.

Wenn die **→Überschussanteilsätze** für die Zuzahlung zum Baustein Altersvorsorge von denjenigen des Bausteins Altersvorsorge abweichen, teilen wir Ihnen mit der Bestätigung der Zuzahlung die Höhe der eigenen Überschussanteilsätze mit sowie den Zeitraum, in dem Sie eigene Überschussanteilsätze erhalten.

9.11 Wann können Sie aus Ihrer Versicherung ein Kapital entnehmen?

Sie können bis zum Rentenbeginn aus Ihrer Versicherung ein Kapital entnehmen. Hierfür erheben wir eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 15 EUR.

(1) Voraussetzungen

- Sie müssen mindestens 500 EUR entnehmen.
- In der Versicherung muss nach Berücksichtigung der Bearbeitungsgebühr, eines nach Absatz 2 anfallenden Abzugs, eines gegebenenfalls bestehenden Policendarlehens und der Entnahme ein Mindestbetrag verbleiben. Dieser Mindestbetrag wird so

bestimmt, dass im Fall einer späteren Kündigung der Versicherung der für diesen Fall nach Ziffer 8.2 Absatz 2 vereinbarte Abzug vorgenommen werden kann und nach diesem Abzug noch eine Gesamtleistung bei Kündigung nach Ziffer 8.2 von mindestens 500 EUR verbleibt.

(2) Abzug

Wenn die innerhalb eines **→Versicherungsjahres** getätigten Entnahmen zuzüglich anfallender Steuern den Wert von 30.000 EUR im Versicherungsjahr nicht überschreiten, fällt über die Bearbeitungsgebühr hinaus kein Abzug an.

Für den Teil der Entnahmen eines **→Versicherungsjahres**, der zuzüglich der anfallenden Steuern 30.000 EUR im Versicherungsjahr überschreitet, nehmen wir einen Abzug vor. In Ihrem Dokument "Versicherungsinformationen" ist festgelegt, in welcher Höhe wir einen Abzug vornehmen. Dort erläutern wir Ihnen auch die Gründe für diesen Abzug. Diese Erläuterungen finden Sie im Abschnitt "Welche Leistungen ergeben sich bei Kündigung bis zum Rentenbeginn?" im Unterabschnitt "Abzug bei Entnahme".

Wir sehen den Abzug als angemessen an. Dies müssen wir darlegen und beweisen. Wenn Sie uns aber nachweisen, dass der Abzug in Ihrem Fall überhaupt nicht oder nur in geringerer Höhe angemessen ist, entfällt der Abzug oder wir setzen ihn - im letzteren Fall - entsprechend herab.

(3) Auswirkungen

- Die Zahlungsperiode und die Höhe der zu zahlenden Beträge ändern sich durch die Entnahme nicht.
- Die Entnahme, die anfallenden Steuern, die Bearbeitungsgebühr und der Abzug nach Absatz 2 werden Ihrer Versicherung entnommen. Die versicherten Leistungen nach Ziffer 1.1 Absatz 3 verringern sich nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

9.12 Wann können Sie die Beitragszahlungsdauer verändern?

(1) Verkürzung der Beitragszahlungsdauer

Wenn zu Ihrer Versicherung laufende Beiträge gezahlt werden, können Sie die Verkürzung der Beitragszahlungsdauer um volle Jahre verlangen.

a) Auswirkungen

- Wenn die garantierte Mindestrente und das Garantiekapital und die garantierten Mindesthinterbliebenenrenten und die garantierten Mindestwaisenrenten aus einem gegebenenfalls abgeschlossenen Baustein Hinterbliebenenrente und Baustein Waisenrente unverändert bleiben sollen, müssen Sie höhere laufende Beiträge zahlen.
- Wenn der laufende Beitrag unverändert bleiben soll, sinken die garantierte Mindestrente und das Garantiekapital.
- Wenn sowohl der laufende Beitrag als auch die garantierte Mindestrente oder das Garantiekapital unverändert bleiben sollen, können Sie dies durch eine Zuzahlung erreichen.
- Den neuen Beitrag, die garantierte Mindestrente, das neue Garantiekapital und die Zuzahlung berechnen wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.

b) Auswirkungen auf weitere Bausteine

Durch die Verkürzung verringern sich die versicherten Leistungen weiterer abgeschlossener Bausteine. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Voraussetzungen und konkreten Auswirkungen.

(2) Verlängerung der Beitragszahlungsdauer

Wenn bei Ihrer Versicherung die Beitragszahlungsdauer kürzer ist als die **→Aufschubdauer** und Sie laufende Beiträge zahlen, können Sie einmalig eine Verlängerung der Beitragszahlungsdauer um bis zu 5 Jahre verlangen.

Die Verlängerung erfolgt unmittelbar im Anschluss an das ursprüngliche Ende der Beitragszahlungsdauer, jedoch nicht über den vereinbarten Rentenbeginn hinaus.

a) Voraussetzungen

- Zum Zeitpunkt der Verlängerung müsste die **→versicherte Person** bei uns eine vergleichbare neue Versicherung ohne erschwerte Bedingungen abschließen können.
- Die **→versicherte Person** darf zum ursprünglich vereinbarten Ende der Beitragszahlungsdauer **→rechnungsmäßig** noch nicht 50 Jahre alt sein.

b) Auswirkungen

Durch die Verlängerung erhöhen sich die garantierte Mindestrente und das Garantiekapital ab dem ursprünglichen Ende der Beitragszahlungsdauer nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 2. Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

c) Auswirkungen auf weitere Bausteine

Die Leistungen weiterer abgeschlossener Bausteine erhöhen sich nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 2. Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

9.13 Wann können Sie die Beitragszahlung bei Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit, Elternzeit oder beruflicher Weiterbildung vorübergehend reduzieren oder vorübergehend einstellen?

(1) Einstellung der Beitragszahlung (Stundung)

Sie können verlangen, dass vorübergehend keine Beiträge gezahlt werden müssen (Stundung). Die gestundeten Beiträge sind zu einem späteren Zeitpunkt nachzuzahlen.

Wenn Ihr Vertrag bereits 3 Jahre besteht, stunden wir auf Ihr Verlangen die Beiträge bei folgenden Anlässen:

- Arbeitslosigkeit,
- Kurzarbeit oder
- Elternzeit.

Die Beiträge stunden wir zinslos, solange Sie arbeitslos sind oder sich in Kurzarbeit oder Elternzeit befinden, jedoch über einen zusammenhängenden Zeitraum längstens für 3 Jahre. Beiträge können bei neuen Anlässen erneut gestundet werden. Insgesamt stunden wir die Beiträge während der gesamten Vertragslaufzeit bei Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit oder Elternzeit höchstens für 6 Jahre.

Der Versicherungsschutz bleibt während der Stundung grundsätzlich in vollem Umfang bestehen. Sollte in diesem Zeitraum der Versicherungsfall eintreten, werden die Versicherungsleistungen lediglich um die nicht gezahlten Beiträge gekürzt, soweit dies rechtlich zulässig ist. Nach Ablauf des Zeitraums der Stundung wird Ihre Versicherung beitragspflichtig fortgeführt.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

(2) Reduzierung der Beitragszahlung (Teilbeitragszahlung)

Sie können verlangen, dass vorübergehend reduzierte Beiträge gezahlt werden (Teilbeitragszahlung). Die nicht gezahlten Beiträge sind zu einem späteren Zeitpunkt nachzuzahlen.

Wenn für Ihren Vertrag mindestens für ein Jahr Beiträge gezahlt worden sind, reduzieren wir auf Ihr Verlangen die Beiträge vorübergehend bei folgenden Anlässen:

- Arbeitslosigkeit,
- Kurzarbeit,
- Elternzeit oder
- berufliche Weiterbildung.

Die Beiträge reduzieren wir, solange Sie arbeitslos sind oder sich in Kurzarbeit, Elternzeit oder beruflicher Weiterbildung befinden, jedoch über einen zusammenhängenden Zeitraum längstens für 3 Jahre. Beiträge können bei neuen Anlässen erneut reduziert werden. Insgesamt reduzieren wir die Beiträge während der gesamten

Vertragslaufzeit bei Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit, Elternzeit oder beruflicher Weiterbildung höchstens für 6 Jahre.

Der Versicherungsschutz bleibt während der Teilbeitragszahlung grundsätzlich in vollem Umfang bestehen. Sollte in diesem Zeitraum der Versicherungsfall eintreten, werden die Versicherungsleistungen lediglich um die nicht gezahlten Beitragsteile gekürzt, soweit dies rechtlich zulässig ist. Nach Ablauf der Teilbeitragszahlung wird Ihre Versicherung unter den in Absatz 4 genannten Bedingungen fortgeführt.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

(3) Nachweise

Wenn Sie eine Stundung der Beiträge nach Absatz 1 oder eine Teilbeitragszahlung nach Absatz 2 verlangen, können wir entsprechende Nachweise verlangen.

Sobald Ihre Arbeitslosigkeit beendet ist oder Sie sich nicht mehr in Kurzarbeit, Elternzeit oder beruflicher Weiterbildung befinden, müssen Sie uns hierüber unverzüglich informieren.

(4) Nachzahlung nicht gezahlter Beiträge

Wenn der Stundungszeitraum abgelaufen ist, müssen Sie die in diesem Zeitraum gestundeten Beiträge in einem Betrag begleichen.

Wenn der Zeitraum der Teilbeitragszahlung abgelaufen ist, müssen Sie die Summe der in diesem Zeitraum nicht gezahlten Beitragsteile in einem Betrag begleichen.

Wenn Sie Ihre Versicherung während des Stundungszeitraums oder während der Teilbeitragszahlung kündigen, zahlen wir den Rückkaufswert nach Ziffer 8.2 und einen gegebenenfalls vorhandenen Rückkaufswert aus abgeschlossenen weiteren Bausteinen. Bei der Ermittlung des Rückkaufswerts berücksichtigen wir die aufgrund der Stundung oder Teilbeitragszahlung noch ausstehenden Beiträge.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

9.14 Wann können Sie die Beitragszahlung herabsetzen?

(1) Voraussetzungen

Sie können in Textform (zum Beispiel Brief, E-Mail) verlangen, dass Ihre Versicherung mit herabgesetzten Beiträgen weitergeführt wird (Beitragsherabsetzung). Die Beitragsherabsetzung ist zum Ende einer jeden Versicherungsperiode (siehe Teil B Ziffer 2.1) möglich, wenn die garantierte Mindestrente nach der Beitragsherabsetzung jährlich mindestens 200 EUR beträgt.

(2) Befristung

Sie können eine unbefristete Beitragsherabsetzung verlangen oder die Beitragsherabsetzung zeitlich bis zu 3 Jahre befristen. Bei einer Befristung informieren wir Sie rechtzeitig vor Ablauf des gewünschten Zeitraums über die Wiederaufnahme der vollen Beitragszahlung.

(3) Auswirkungen

- Auch nach der Beitragsherabsetzung ermitteln wir die Renten nach Ziffer 1.1 Absätze 2 und 3.
- Die garantierte Mindestrente setzen wir herab.
- Das Garantiekapital setzen wir herab.

Die neue garantierte Mindestrente und das neue Garantiekapital berechnen wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Einen Abzug nehmen wir nicht vor. Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

(4) Auswirkungen auf weitere Bausteine

Durch die Beitragsherabsetzung verringern sich die versicherten Leistungen weiterer abgeschlossener Bausteine. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Voraussetzungen und konkreten Auswirkungen.

(5) Möglichkeiten bei Wiederanhebung der Beiträge nach einer Beitragsherabsetzung

Innerhalb von 6 Monaten nach der Beitragsherabsetzung Ihrer Versicherung können Sie verlangen, dass die versicherten Leistungen bis zur Höhe des Versicherungsschutzes vor der Beitragsherabsetzung angehoben werden, ohne dass wir eine Risikoprüfung durchführen. Voraussetzung dafür ist, dass Sie die Beitragszahlung wieder erhöhen. Ziffer 7.2 Absatz 1 gilt entsprechend.

Auch nach Ablauf von 6 Monaten, jedoch nur innerhalb von 3 Jahren nach der Beitragsherabsetzung Ihrer Versicherung, können Sie verlangen, dass durch die Wiedererhöhung der Beitragszahlung die versicherten Leistungen bis zur Höhe des Versicherungsschutzes vor der Beitragsherabsetzung angehoben werden. Nach Ablauf von 3 Jahren nach der Beitragsherabsetzung ist eine Wiedererhöhung der Beitragszahlung nicht mehr möglich. Den Versicherungsschutz können wir dann wiederherstellen, wenn die **→versicherte Person** zum Zeitpunkt der Wiederherstellung des Versicherungsschutzes eine vergleichbare neue Versicherung ohne erschwerte Bedingungen bei uns abschließen könnte.

Um nach einer Beitragsherabsetzung den Versicherungsschutz wiederherzustellen, der vor der Beitragsherabsetzung bestanden hat, können Sie

- die Differenz zwischen den herabgesetzten Beiträgen und den ursprünglich vereinbarten Beiträgen, die auf die Dauer der Beitragsherabsetzung entfällt, begleichen oder
- höhere laufende Beiträge zahlen.

Stattdessen können Sie ohne eine vollständige Wiederherstellung des Versicherungsschutzes, der vor der Beitragsherabsetzung bestanden hat, auch nur die Beitragszahlung wieder erhöhen. Die garantierte Mindestrente und das Garantiekapital berechnen wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.

Wir berechnen die neuen Beiträge und die neuen Garantieleistungen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 1 a). Auf Wunsch informieren wir Sie über die Auswirkungen.

Die Ziffer 7.2 Absatz 4 gilt entsprechend.

9.15 Wann können Sie weitere Leistungsformen vereinbaren?

Wenn wir zum Rentenbeginn weitere Leistungsformen in Bezug auf die Rente oder die Kapitaleistung für Ihren Vertrag anbieten, informieren wir Sie rechtzeitig zum vereinbarten Rentenbeginn. Sie können diese dann mit uns vereinbaren.

(1) Voraussetzungen

Die genauen Voraussetzungen teilen wir Ihnen mit, wenn wir Sie über die weiteren Leistungsformen informieren.

(2) Auswirkungen

- Es gelten die Versicherungsbedingungen und Rechnungsgrundlagen, die zum Zeitpunkt der Vereinbarung für die weiteren Leistungsformen vorgesehen sind.
- Die versicherten Leistungen und die garantierte Mindestrente können sich ändern.
- Die genauen Auswirkungen teilen wir Ihnen mit, wenn wir Sie über die weiteren Leistungsformen informieren.

10. Abänderungen zum Baustein Altersvorsorge - Zukunftsrente Perspektive E170 (PRE)

Zu Ihrem Vertrag sind eine oder mehrere der nachfolgenden Abänderungen vereinbart.

Welche Abänderungen für Ihren Vertrag vereinbart sind, können Sie Ihrem Versicherungsschein oder Ihrer Versicherungsbescheinigung entnehmen.

Für die einzelnen Abänderungen gilt Folgendes:

Abänderung ZR1: Vereinbarte Überschussverwendung Auszahlung der Überschussanteile entsprechend der Rentenzahlungsweise ab Rentenbeginn

Ziffer 2.2.5 wird ersetzt durch:

"2.2.5 Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn

Nach Rentenbeginn beteiligen wir den Baustein Altersvorsorge in Abhängigkeit von der Zuordnung Ihrer Versicherung zu einer Überschuss- bzw. Untergruppe an unseren Überschüssen (laufende Überschussanteile).

Die Höhe des laufenden Überschussanteils ab Rentenbeginn ergibt sich aus der Überschussdeklaration (siehe Ziffer 2.2.2) und kann auch null sein.

(1) Ermittlung und Zuteilung der laufenden Überschussanteile

Die Höhe der Ihrem Vertrag zuzuteilenden Überschussanteile ermitteln wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei legen wir die jeweils festgelegten **→Überschussanteilsätze** (siehe Ziffer 2.2.2) und die jeweilige **→Bezugsgröße** zugrunde.

Wir teilen die Überschussanteile jährlich jeweils zu Beginn eines **→Versicherungsjahres** und erstmals ein Jahr nach Beginn der Rentenzahlung zu.

→Bezugsgröße für den jährlichen Überschussanteil ist das **→Deckungskapital** der Versicherung, berechnet jeweils zum Ende des abgelaufenen **→Versicherungsjahres**.

(2) Verwendung der jährlichen Überschussanteile

Die jährlichen Überschussanteile aus dem Baustein Altersvorsorge zahlen wir zusammen mit der Rente für die Altersvorsorge entsprechend deren Zahlungsweise aus. Gleiches gilt für Überschussanteile aus weiteren Bausteinen, wenn in den für Ihre Bausteine geltenden Regelungen nichts anderes festgelegt ist.

Die jährlichen Überschussanteile zahlen wir erstmals ein Jahr nach Beginn der Rentenzahlung aus.

(3) Änderung der Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn

Sie können in Textform (zum Beispiel Brief, E-Mail) verlangen, dass wir die Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn im Rahmen der von uns angebotenen Möglichkeiten anders vornehmen als bei Vertragsschluss vereinbart. Ihre Erklärung muss uns spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Rentenbeginn zugehen."

Abänderung ZR2: Vereinbarte Überschussverwendung Zusatzrente ab Rentenbeginn

Ziffer 2.2.5 wird ersetzt durch:

"2.2.5 Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn

Nach Rentenbeginn beteiligen wir den Baustein Altersvorsorge in Abhängigkeit von der Zuordnung Ihrer Versicherung zu einer Überschuss- bzw. Untergruppe an unseren Überschüssen (laufende Überschussanteile).

Die Höhe des laufenden Überschussanteils ab Rentenbeginn ergibt sich aus der Überschussdeklaration (siehe Ziffer 2.2.2) und kann auch null sein.

(1) Ermittlung und Zuteilung der laufenden Überschussanteile

Die Höhe der Ihrem Vertrag zuzuteilenden Überschussanteile ermitteln wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Da-

bei legen wir die jeweils festgelegten →**Überschussanteilsätze** (siehe Ziffer 2.2.2) und die jeweilige →**Bezugsgröße** zugrunde.

Wir teilen die Überschussanteile jährlich jeweils zu Beginn eines →**Versicherungsjahres** und erstmals ein Jahr nach Beginn der Rentenzahlung zu.

→**Bezugsgröße** für den jährlichen Überschussanteil ist das →**Deckungskapital** der Versicherung, berechnet jeweils zum Ende des abgelaufenen →**Versicherungsjahres**.

(2) Verwendung der jährlichen Überschussanteile

Mit den jährlichen Überschussanteilen Ihres Bausteins Altersvorsorge finanzieren wir nach Abzug von Verwaltungskosten (→**Kosten**) nach Ziffer 6.1 Absatz 2 b) jährlich zum Jahrestag des Beginns der Rentenzahlung eine zusätzliche beitragsfreie garantierte Rente (Zusatzrente). Gleiches gilt für Überschussanteile aus weiteren Bausteinen, wenn in den für Ihre Bausteine geltenden Regelungen nichts anderes festgelegt ist.

Die Zusatzrente besteht aus einer zusätzlichen Rente aus dem Baustein Altersvorsorge. Wenn Sie einen Baustein Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls einen Baustein Waisenrente abgeschlossen haben, enthält die Zusatzrente auch eine Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls eine Waisenrente. Deren Verhältnisse zur Rente aus dem Baustein Altersvorsorge stimmen mit den entsprechenden Verhältnissen bei Rentenbeginn überein.

Die Zusatzrente erhalten Sie zusätzlich zu der →**ab Rentenbeginn garantierten Rente**, erstmals ein Jahr nach Beginn der Rentenzahlung.

Die Zusatzrente ist wie die →**ab Rentenbeginn garantierte Rente** selbst durch eine zusätzliche beitragsfreie Leistung am Überschuss beteiligt. Wir berechnen die Leistungserhöhungen aus der Zusatzrente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei verwenden wir für die Berechnung der hinzukommenden Leistungen grundsätzlich die Rechnungsgrundlagen, die wir bei Rentenbeginn zugrunde gelegt haben, sowie die zum Zeitpunkt des Abschlusses Ihres Vertrags zugrunde gelegten Prozentsätze der →**Kosten** des Bausteins Altersvorsorge nach Ziffer 6.1 Absatz 2 b).

Wenn zum Erhöhungstermin aufgrund aufsichtsrechtlicher Bestimmungen und/oder der offiziellen Stellungnahmen der Deutschen Aktuarvereinigung e. V. (DAV) für die Berechnung der →**Deckungsrückstellung** von neu abzuschließenden vergleichbaren Rentenversicherungen im Sinne von Ziffer 1.4 Absatz 3 a) andere Rechnungsgrundlagen gelten, können wir für die Leistungserhöhungen aus der Zusatzrente auch diese verwenden. Wenn sich nach einer Leistungserhöhung aus der Zusatzrente die für die Berechnung der →**Deckungsrückstellung** geltenden Rechnungsgrundlagen erneut ändern, können wir für weitere Leistungserhöhungen aus der Zusatzrente die geänderten Rechnungsgrundlagen verwenden oder die bei der letzten Leistungserhöhung aus der Zusatzrente zugrunde gelegten Rechnungsgrundlagen beibehalten.

Wenn wir andere Rechnungsgrundlagen verwenden als bei Rentenbeginn oder bei der letzten Leistungserhöhung aus der Zusatzrente, werden wir Sie hierüber informieren.

Die zum Zeitpunkt des Abschlusses Ihres Vertrags zugrunde gelegten Prozentsätze der →**Kosten** des Bausteins Altersvorsorge nach Ziffer 6.1 Absatz 2 b) bleiben unverändert.

(3) Änderung der Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn

Sie können in Textform (zum Beispiel Brief, E-Mail) verlangen, dass wir die Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn im Rahmen der von uns angebotenen Möglichkeiten anders vornehmen als bei Vertragsschluss vereinbart. Ihre Erklärung muss uns spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Rentenbeginn zugehen."

Ziffer 9.3 Absatz 4 wird bei Wahl einer temporären Rente ersetzt durch:

"(4) Überschussbeteiligung

Auch während der Dauer der temporären Rentenzahlung erhalten Sie eine Überschussbeteiligung nach Ziffer 2. Die →**Überschussanteilsätze** für Ihre Versicherung können in den ersten Jahren der temporären Rentenzahlung von denjenigen Überschussanteilsätzen abweichen, die für die Untergruppe Ihrer Versicherung im Anhang des Geschäftsberichts der Versorgungswerk der Presse GmbH genannt werden. Wenn für Ihre Versicherung eigene →**Überschussanteilsätze** gelten, teilen wir Ihnen vor Beginn der temporären Rente die Höhe der eigenen Überschussanteilsätze mit sowie den Zeitraum, in dem Sie eigene Überschussanteilsätze erhalten.

Die Mittel für die Überschussanteile werden grundsätzlich der →**Rückstellung für Beitragsrückerstattung** entnommen (siehe Ziffer 2.1 Absatz 3). Nur wenn sie unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungsverträgen gut geschrieben werden, werden sie zu Lasten des Ergebnisses des Geschäftsjahres finanziert.

Nach Beginn der Rentenzahlung finanzieren wir mit den jährlichen Überschussanteilen Ihrer temporären Rente jährlich zum Jahrestag des Beginns der Rentenzahlung nach Abzug von Verwaltungskosten (→**Kosten**) nach Ziffer 6.1 Absatz 2 b) eine zusätzliche beitragsfreie garantierte temporäre Rente (temporäre Zusatzrente).

Die temporäre Zusatzrente erhalten Sie zusätzlich zu der ab Rentenbeginn garantierten temporären Rente, erstmals ein Jahr nach Beginn der Rentenzahlung.

Die jeweiligen temporären Zusatzrenten sind wie die temporäre Rente selbst durch beitragsfreie temporäre Zusatzrenten am Überschuss beteiligt.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen."

Abänderung ZR3: Vereinbarte Überschussverwendung kombinierte Überschussrente ab Rentenbeginn

Ziffer 2.2.5 wird ersetzt durch:

"2.2.5 Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn

Wenn Sie für die Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn eine kombinierte Überschussrente vereinbart haben, gilt Folgendes:

- Sie erhalten die kombinierte Überschussrente ab Rentenbeginn zusätzlich zu der →**ab Rentenbeginn garantierten Rente**.
- Die kombinierte Überschussrente besteht aus einer nicht garantierten zusätzlichen Rente aus dem Baustein Altersvorsorge sowie nicht garantierten jährlichen Rentenerhöhungen, die in Prozent der im Vorjahr erreichten Gesamtrente aus dem Baustein Altersvorsorge festgelegt werden; die jährlichen Rentenerhöhungen setzen dabei zu Beginn des 6. Jahres nach Beginn der Rentenzahlung ein.

Die kombinierte Überschussrente kann - im ungünstigsten Fall - der Höhe nach null sein.

(1) Ermittlung der kombinierten Überschussrente

Die Höhe der kombinierten Überschussrente ermitteln wir, indem wir sie als Differenz aus der Gesamtrente und der →**ab Rentenbeginn garantierten Rente** berechnen.

Die Gesamtrente zu Rentenbeginn ermitteln wir dabei aus dem Gesamtkapital nach Ziffer 1.1 Absatz 3 mit der für die kombinierte Überschussrente festgelegten Sterbetafel (→**Tafeln**) und Verzinsung unter Berücksichtigung der Verwaltungskosten (→**Kosten**) nach Ziffer 6.1 Absatz 2 b). Dabei berücksichtigen wir die nicht garantierten jährlichen Rentenerhöhungen. Die für die kombinierte Überschussrente festgelegte Sterbetafel (→**Tafeln**) und Verzinsung können Sie dem Anhang des Geschäftsberichts der Versorgungswerk der Presse GmbH entnehmen.

Wenn Sie einen Baustein Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls einen Baustein Waisenrente abgeschlossen haben, enthält die kombinierte Überschussrente auch eine Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls eine Waisenrente. Das Verhältnis der Gesamthinterbliebenenrente und gegebenenfalls der Gesamtwaisenrente zur Gesamrente aus dem Baustein Altersvorsorge stimmt mit dem Verhältnis der jeweils garantierten Renten bei Rentenbeginn überein.

(2) Änderung der Rechnungsgrundlagen für die kombinierte Überschussrente

Wenn sich im Rahmen der jährlichen Überschussdeklaration (siehe Ziffer 2.2.2) die für die kombinierte Überschussrente festgelegte Sterbetafel (→ **Tafeln**) oder Verzinsung ändert,

- können die künftigen jährlichen Rentenerhöhungen höher oder geringer als zuvor ausfallen oder sogar entfallen und
- kann sich die Höhe der kombinierten Überschussrente erhöhen oder verringern.

Wir werden Sie bei Beginn der Rentenzahlung und bei jeder späteren Änderung über die Höhe der vorgenannten zusätzlichen Rente und den Prozentsatz der Rentenerhöhung informieren.

(3) Änderung der Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn

Sie können in Textform (zum Beispiel Brief, E-Mail) verlangen, dass wir die Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn im Rahmen der von uns angebotenen Möglichkeiten anders vornehmen als bei Vertragsschluss vereinbart. Ihre Erklärung muss uns spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Rentenbeginn zugehen."

Abänderung ZR4: Die Versicherung ist innerhalb eines Gruppenvertrags abgeschlossen.

Die Worte "Versicherung" und "Vertrag" beziehen sich auf die einzelne (Teil-)Versicherung, nicht aber auf den Gruppenvertrag. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Versicherungsleistung und der Fristen.

Ziffer 1.1 Absatz 2 3. Textabschnitt wird ersetzt durch:

"Wenn die zum Zeitpunkt des Rentenbeginns berechnete Rente geringer ist als die in Ihrer Versicherungsbescheinigung genannte garantierte Mindestrente, zahlen wir die garantierte Mindestrente."

Ziffer 1.1 Absatz 3 3. Textabschnitt wird ersetzt durch:

"Zum Rentenbeginn steht bei vereinbarungsgemäßer Beitragszahlung als → **Deckungskapital** des Bausteins Altersvorsorge mindestens das in Ihrer Versicherungsbescheinigung genannte Garantiekapital für die Bildung der Rente nach Absatz 1 zur Verfügung. Das Garantiekapital umfasst mindestens den bei Vertragsschluss vereinbarten → **Garantieprozentsatz** der Summe der vereinbarten Beiträge zur Altersvorsorge. Ein das Garantiekapital übersteigendes → **Deckungskapital** können wir nicht zusagen."

Ziffer 1.1 Absatz 3 letzter Satz wird ersetzt durch:

"Den vereinbarten → **Garantieprozentsatz** nennen wir Ihnen in Ihrer Versicherungsbescheinigung."

Abänderung ZR5: Die Versicherung ist im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung abgeschlossen.

Ziffer 3.1 Absätze 3 bis 5 werden ersetzt durch:

"(3) Abtretung und Verpfändung von Ansprüchen

Sie können Ihre Ansprüche aus Ihrem Vertrag auch abtreten oder verpfänden, wenn derartige Verfügungen rechtlich möglich sind,

gegebenenfalls bedarf es hierzu zusätzlich einer Zustimmung Dritter.

(4) Textform

Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechts (siehe Absätze 1 und 2) sowie eine Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen aus Ihrem Vertrag (siehe Absatz 3) sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns der bisherige Berechtigte in Textform (zum Beispiel Brief, E-Mail) angezeigt hat. Der bisherige Berechtigte sind im Regelfall Sie. Es können aber auch andere Personen sein, wenn Sie vorher bindende Verfügungen vorgenommen haben."

Ziffer 7.1 Absatz 2 wird ersetzt durch:

"(2) Mindestversicherungsleistung

Wir führen Ihre Versicherung mit der nach Absatz 4 berechneten beitragsfreien garantierten Mindestrente weiter, wenn diese die zum Zeitpunkt der Beitragsfreistellung maßgebliche Wertgrenze für Renten nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Betriebsrentengesetz (BetrAVG) übersteigt.

Wenn diese Leistung nicht erreicht wird, führen wir Ihre Versicherung unter folgenden Voraussetzungen weiter:

- Sie machen von Ihrem Recht auf Abfindung nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Betriebsrentengesetz (BetrAVG) keinen Gebrauch und
- die nach Absatz 4 berechnete beitragsfreie garantierte Mindestrente weist einen positiven Wert auf.

Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, erlischt die Versicherung und wir zahlen, soweit vorhanden, den nach Ziffer 8.2 berechneten Betrag."

Ziffer 7.2 Absätze 1 bis 4 werden ersetzt durch:

"(1) 6-Monats-Frist für die Wiederherstellung des Versicherungsschutzes ohne Risikoprüfung

Innerhalb von 6 Monaten nach der Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung können Sie verlangen, dass die versicherten Leistungen bis zur Höhe des Versicherungsschutzes vor der Beitragsfreistellung angehoben werden, ohne dass wir eine Risikoprüfung durchführen. Voraussetzung dafür ist, dass Sie die Beitragszahlung nach Absatz 4 wieder aufnehmen.

Die Wiederaufnahme der Beitragszahlung und die Wiederherstellung des Versicherungsschutzes sind ausgeschlossen, wenn Sie Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge abgeschlossen haben und die → **versicherte Person** zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Beitragszahlung berufsunfähig ist.

(2) Frist für die Wiederherstellung des Versicherungsschutzes bei Elternzeit ohne Risikoprüfung

Wenn die Versicherung wegen einer Elternzeit beitragsfrei gestellt worden ist, kann die Frist zwischen Beitragsfreistellung und Wiederaufnahme der Beitragszahlung auch mehr als 6 Monate betragen, ohne dass wir eine Risikoprüfung durchführen. Die Beitragszahlung muss jedoch spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Ende der Elternzeit wiederaufgenommen werden. Wird die Elternzeit in mehrere Abschnitte aufgeteilt, muss die Wiederherstellung des Versicherungsschutzes jeweils innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung eines Abschnittes erfolgen.

Die Wiederaufnahme der Beitragszahlung und die Wiederherstellung des Versicherungsschutzes sind ausgeschlossen, wenn Sie Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge abgeschlossen haben und die → **versicherte Person** zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Beitragszahlung berufsunfähig ist.

(3) Allgemeine Frist für die Wiederherstellung des Versicherungsschutzes mit Risikoprüfung

Auch nach Ablauf von 6 Monaten, jedoch nur innerhalb von 3 Jahren nach der Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung, können Sie verlangen, dass durch die Wiederaufnahme der Beitragszahlung nach Absatz 4 die versicherten Leistungen bis zur Höhe des Versicherungsschutzes vor der Beitragsfreistellung angehoben werden. Nach Ablauf von 3 Jahren nach der Beitragsfreistellung ist eine Wiederaufnahme der Beitragszahlung nicht mehr möglich.

Den Versicherungsschutz können wir dann wiederherstellen, wenn die →**versicherte Person** zum Zeitpunkt der Wiederherstellung des Versicherungsschutzes eine vergleichbare neue Versicherung ohne erschwerte Bedingungen bei uns abschließen könnte.

(4) Möglichkeiten der Wiederherstellung des Versicherungsschutzes

Um nach einer Beitragsfreistellung den Versicherungsschutz wiederherzustellen, der vor der Beitragsfreistellung bestanden hat, können Sie

- die Beiträge begleichen, die auf die beitragsfreie Zeit entfallen, oder
- höhere laufende Beiträge zahlen.

Stattdessen können Sie ohne eine vollständige Wiederherstellung des Versicherungsschutzes, der vor der Beitragsfreistellung bestanden hat, auch nur die Beitragszahlung wieder aufnehmen. Die garantierte Mindestrente und das Garantiekapital berechnen wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.

Wir berechnen die neuen Beiträge und die neuen Garantieleistungen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 1 a). Auf Wunsch informieren wir Sie über die Auswirkungen.

(5) Auswirkungen auf weitere Bausteine

Wenn Sie Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge oder einen Baustein Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls einen Baustein Waisenrente abgeschlossen haben, ergibt sich bei Wiederaufnahme der Beitragszahlung eine neue Aufteilung des Gesamtbeitrags zwischen dem Beitrag für die Altersvorsorge, dem Beitrag für die Berufsunfähigkeitsvorsorge und dem Beitrag für die Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls für die Waisenrente.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen."

Ziffer 9.6 entfällt.

Ziffer 9.7 entfällt.

Ziffer 9.8 entfällt.

Ziffer 9.9 Absatz 1 a) wird ersetzt durch:

"a) Voraussetzungen

- Eine Erhöhung des Beitrags ist ab dem 3. Monat nach Versicherungsbeginn möglich.
- Der jährliche Beitrag Ihres Bausteins Altersvorsorge darf einschließlich der Beitragserhöhungen 48.000 EUR nicht übersteigen.
- Die →**versicherte Person** ist →**rechnungsmäßig** nicht älter als 67 Jahre.
- Eine Erhöhung des Beitrags ist bis zu 3 Jahre vor Ablauf der →**Aufschubdauer** möglich.
- Die Versicherung befindet sich nicht in der →**zusätzlichen Aufschubdauer**.
- Wenn Sie Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge abgeschlossen haben, ist die Erhöhung des Beitrags ausgeschlossen, solange wegen Berufsunfähigkeit Ihre Beitragszahlungspflicht ganz oder teilweise entfällt. Erhöhungen, die nach dem Termin, ab dem Leistungen aus diesen Bausteinen erbracht werden müssen, aber noch vor Anerkennung der Berufsunfähigkeit durchgeführt worden sind, werden rückgängig gemacht.

Auf Wunsch informieren wir Sie über Ihren maximal möglichen Erhöhungsbetrag."

Ziffer 9.10 wird ergänzt durch:

"(4) Einmalige Zuzahlung nach Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung

Bei Versicherungen, die im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge abgeschlossen worden sind, können Sie die beitragsfreie garantierte Mindestrente durch eine einmalige Zuzahlung erhöhen. Eine Risikoprüfung nehmen wir nicht vor.

a) Voraussetzungen

- Die Zuzahlung muss innerhalb von 6 Monaten nach der Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung geleistet werden.
- Die Erhöhung der beitragsfreien garantierten Mindestrente kann nur bis zur Höhe der beitragspflichtigen garantierten Mindestrente erfolgen, die zum Zeitpunkt der Beitragsfreistellung versichert war.

b) Auswirkungen

- Wenn in Ihrer beitragsfreien Versicherung weitere Bausteine enthalten sind, werden die versicherten Leistungen so angehoben, dass das Verhältnis der einzelnen Leistungen zueinander unverändert bleibt.
- Die Zuzahlung verwenden wir als einmaligen Beitrag für die Erhöhung der garantierten Mindestrente und des Garantiekapitals. Die Erhöhung der garantierten Mindestrente berechnen wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 2.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen."

Abänderung ZR6: Die Versicherung ist im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge abgeschlossen und beinhaltet einen Baustein Berufsunfähigkeitsrente oder einen Baustein Berufs- oder Dienstunfähigkeitsrente.

Die in Ziffer 2.2.3 Absatz 2 b) Unterabsatz bb) im 5. Textabschnitt genannte Begrenzung bei der Berufsunfähigkeitsrente bzw. Berufs- oder Dienstunfähigkeitsrente entfällt.

Abänderung ZR8: Zu der Versicherung ist keine ab Rentenbeginn garantiert steigende Rente, aber eine im Verhältnis zu Ziffer 1.3 abgeänderte Todesfalleistung ab Rentenbeginn vereinbart.

Ziffer 1.3 wird ersetzt durch:

"1.3 Welche Leistungen erbringen wir bei Tod nach Rentenbeginn?

Wenn die →**versicherte Person** nach Rentenbeginn stirbt, zahlen wir das zu Rentenbeginn erreichte Gesamtkapital (siehe Ziffer 9.2) abzüglich bereits gezahlter Gesamtrenten aus dem Baustein Altersvorsorge. Die Gesamtrenten beinhalten auch die Leistungen aus der Überschussbeteiligung."

Ziffer 9.4 Absatz 1 wird ersetzt durch:

"(1) Änderung der Todesfalleistung nach Rentenbeginn

Sie können zum Rentenbeginn verlangen, dass die nach Ziffer 1.3 vereinbarte Todesfalleistung nach Rentenbeginn ohne Risikoprüfung durch eine Todesfalleistung in Höhe eines Vielfachen der ab Rentenbeginn garantierten jährlichen Rente abzüglich der bereits gezahlten →**ab Rentenbeginn garantierten Renten** ersetzt wird.

a) Grenzen

Für die Höhe der neuen Todesfalleistung gibt es eine Obergrenze, die unter anderem von folgenden Faktoren abhängt:

- Alter bei Rentenbeginn,
- durchschnittliche Lebenserwartung und
- bei einer temporären Rente nach Ziffer 9.3 zusätzlich von der vereinbarten Rentenzahlungsdauer.

Auf Wunsch teilen wir Ihnen mit, welche Möglichkeiten für Sie bestehen.

b) Auswirkungen

Die Höhe der lebenslangen Rente nach Ziffer 1.1 Absatz 2 kann sich durch die neu vereinbarte Todesfalleistung ändern.

Die garantierte Mindestrente ändern wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 2.

Für die geänderte Leistung muss möglicherweise eine Zuzahlung geleistet werden. Die Höhe dieser Zuzahlung berechnen wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 3.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen."

Ziffer 9.4 Absätze 3 und 4 werden ersetzt durch:

"(3) Fristen

Ihre Mitteilung bezüglich einer Änderung nach den Absätzen 1 oder 2 muss uns spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Rentenbeginn zugehen."

Abänderung ZR9: Vereinbarter Verzicht auf die Wahlmöglichkeit zwischen einer Kapitalleistung anstelle einer Rente nach Ziffer 9.2

Die Regelungen in den Versicherungsbedingungen, die sich auf eine Auszahlung des Gesamtkapitals zum vereinbarten Rentenbeginn beziehen, gelten für Ihre Versicherung nicht.

Ziffer 9.2 entfällt.

Ziffer 9.3 entfällt.

Ziffer 9.11 entfällt.

Abänderung ZR10: Zu dem im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung abgeschlossenen Vertrag sind abweichende Rechnungsgrundlagen vereinbart.

Ziffer 1.4 Absatz 1 a) wird ersetzt durch:

"a) Rechnungsgrundlagen zur Berechnung der garantierten Leistungen

Zum Zeitpunkt des Abschlusses Ihres Vertrags verwenden wir für die Berechnung der garantierten Mindestrente folgende Rechnungsgrundlagen für den Rentenbezug:

- unsere unternehmenseigene Sterbetafel "AZ 2006 R" (→ **Tafeln**),
- den Rechnungszins 1,0 Prozent und
- die → **Kosten** des Bausteins Altersvorsorge (siehe dazu Ziffer 6.1 Absatz 2 b)).

Wenn Sie neben dem Baustein Altersvorsorge weitere Bausteine abgeschlossen haben, verwenden wir für die Berechnung der garantierten Leistungen dieser Bausteine weitere → **Tafeln**, die wir Ihnen in den Regelungen dieser Bausteine nennen."

Ziffer 1.4 Absatz 3 a) wird ergänzt durch:

- "die eine vom Geschlecht abhängige Sterbetafel (→ **Tafeln**) vorsieht."

Abänderung ZR11: Vereinbarte Überschussverwendung steigende Zusatzrente ab Rentenbeginn

Ziffer 2.2.5 wird ersetzt durch:

"2.2.5 Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn

Nach Rentenbeginn beteiligen wir den Baustein Altersvorsorge in Abhängigkeit von der Zuordnung Ihrer Versicherung zu einer Über-

schuss- bzw. Untergruppe an unseren Überschüssen (laufende Überschussanteile).

Die Höhe des laufenden Überschussanteils ab Rentenbeginn ergibt sich aus der Überschussdeklaration (siehe Ziffer 2.2.2) und kann auch null sein.

(1) Ermittlung und Zuteilung der laufenden Überschussanteile

Die Höhe der Ihrem Vertrag zuzuteilenden Überschussanteile ermitteln wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei legen wir die jeweils festgelegten → **Überschussanteilsätze** (siehe Ziffer 2.2.2) und die jeweilige → **Bezugsgröße** zugrunde.

Die Höhe der Ihrem Vertrag zuzuteilenden Überschussanteile ermitteln wir, indem wir die jeweils festgelegten → **Überschussanteilsätze** mit der jeweiligen → **Bezugsgröße** multiplizieren.

Wir teilen die Überschussanteile jährlich jeweils zu Beginn eines → **Versicherungsjahres** und erstmals ein Jahr nach Beginn der Rentenzahlung zu.

→ **Bezugsgröße** für den jährlichen Überschussanteil ist das → **Deckungskapital** der Versicherung, berechnet jeweils zum Ende des abgelaufenen → **Versicherungsjahres**.

(2) Verwendung der jährlichen Überschussanteile

Mit den jährlichen Überschussanteilen Ihres Bausteins Altersvorsorge finanzieren wir nach Abzug von Verwaltungskosten (→ **Kosten**) nach Ziffer 6.1 Absatz 2 b) jährlich zum Jahrestag des Beginns der Rentenzahlung eine zusätzliche beitragsfreie garantierte steigende Rente (steigende Zusatzrente). Gleiches gilt für Überschussanteile aus weiteren Bausteinen, wenn in den für Ihre Bausteine geltenden Regelungen nichts anderes festgelegt ist.

Die steigende Zusatzrente besteht aus einer zusätzlichen steigenden Rente aus dem Baustein Altersvorsorge. Wenn Sie einen Baustein Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls einen Baustein Waisenrente abgeschlossen haben, enthält die steigende Zusatzrente auch eine Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls eine Waisenrente. Deren Verhältnisse zur Rente aus dem Baustein Altersvorsorge stimmen mit den entsprechenden Verhältnissen bei Rentenbeginn überein. Der Steigerungssatz der steigenden Zusatzrente stimmt mit dem Steigerungssatz überein, der für die → **ab Rentenbeginn garantierte Rente** vereinbart worden ist.

Die steigende Zusatzrente erhalten Sie zusätzlich zu der → **ab Rentenbeginn garantierten Rente**, erstmals ein Jahr nach Beginn der Rentenzahlung.

Die steigende Zusatzrente ist wie die → **ab Rentenbeginn garantierte Rente** selbst durch eine zusätzliche beitragsfreie steigende Leistung am Überschuss beteiligt. Wir berechnen die Leistungserhöhungen aus der steigenden Zusatzrente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei verwenden wir für die Berechnung der hinzukommenden Leistungen grundsätzlich die Rechnungsgrundlagen, die wir bei Rentenbeginn zugrunde gelegt haben, sowie die zum Zeitpunkt des Abschlusses Ihres Vertrags zugrunde gelegten Prozentsätze der → **Kosten** des Bausteins Altersvorsorge nach Ziffer 6.1 Absatz 2 b).

Wenn zum Erhöhungstermin aufgrund aufsichtsrechtlicher Bestimmungen und/oder der offiziellen Stellungnahmen der Deutschen Aktuarvereinigung e. V. (DAV) für die Berechnung der → **Deckungsrückstellung** von neu abzuschließenden vergleichbaren Rentenversicherungen im Sinne von Ziffer 1.4 Absatz 3 a) andere Rechnungsgrundlagen gelten, können wir für die Leistungserhöhungen aus der steigenden Zusatzrente auch diese verwenden. Wenn sich nach einer Leistungserhöhung aus der steigenden Zusatzrente die für die Berechnung der → **Deckungsrückstellung** geltenden Rechnungsgrundlagen erneut ändern, können wir für weitere Leistungserhöhungen aus der steigenden Zusatzrente die geänderten Rechnungsgrundlagen verwenden oder die bei der letzten Leistungserhöhung aus der steigenden Zusatzrente zugrunde gelegten Rechnungsgrundlagen beibehalten.

Wenn wir andere Rechnungsgrundlagen verwenden als bei Rentenbeginn oder bei der letzten Leistungserhöhung aus der steigenden Zusatzrente, werden wir Sie hierüber informieren.

Die zum Zeitpunkt des Abschlusses Ihres Vertrags zugrunde gelegten Prozentsätze der →**Kosten** des Bausteins Altersvorsorge nach Ziffer 6.1 Absatz 2 b) bleiben unverändert.

(3) Änderung der Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn

Sie können in Textform (zum Beispiel Brief, E-Mail) verlangen, dass wir die Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn im Rahmen der von uns angebotenen Möglichkeiten anders vornehmen als bei Vertragsschluss vereinbart. Ihre Erklärung muss uns spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Rentenbeginn zugehen."

Abänderung ZR12: Vereinbarte Überschussverwendung jährliche Auszahlung der Überschussanteile

Ziffer 2.2.5 wird ersetzt durch:

"2.2.5 Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn

Nach Rentenbeginn beteiligen wir den Baustein Altersvorsorge in Abhängigkeit von der Zuordnung Ihrer Versicherung zu einer Überschuss- bzw. Untergruppe an unseren Überschüssen (laufende Überschussanteile).

Die Höhe des laufenden Überschussanteils ab Rentenbeginn ergibt sich aus der Überschussdeklaration (siehe Ziffer 2.2.2) und kann auch null sein.

(1) Ermittlung und Zuteilung der laufenden Überschussanteile

Die Höhe der Ihrem Vertrag zuzuteilenden Überschussanteile ermitteln wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei legen wir die jeweils festgelegten →**Überschussanteilsätze** (siehe Ziffer 2.2.2) und die jeweilige →**Bezugsgröße** zugrunde.

Wir teilen die Überschussanteile jährlich jeweils zu Beginn eines →**Versicherungsjahres** und erstmals ein Jahr nach Beginn der Rentenzahlung zu.

→**Bezugsgröße** für den jährlichen Überschussanteil ist das →**Deckungskapital** der Versicherung, berechnet jeweils zum Ende des abgelaufenen →**Versicherungsjahres**.

(2) Verwendung der jährlichen Überschussanteile

Die jährlichen Überschussanteile aus dem Baustein Altersvorsorge zahlen wir einmal jährlich zum Jahrestag des Rentenbeginns aus. Gleiches gilt für Überschussanteile aus weiteren Bausteinen, wenn in den für Ihre Bausteine geltenden Regelungen nichts anderes festgelegt ist.

Die jährlichen Überschussanteile zahlen wir erstmals ein Jahr nach Beginn der Rentenzahlung aus.

(3) Änderung der Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn

Sie können in Textform (zum Beispiel Brief, E-Mail) verlangen, dass wir die Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn im Rahmen der von uns angebotenen Möglichkeiten anders vornehmen als bei Vertragsschluss vereinbart. Ihre Erklärung muss uns spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Rentenbeginn zugehen."

Abänderung ZR13: Zu der Versicherung ist eine ab Rentenbeginn garantiert steigende Rente, aber keine im Verhältnis zu Ziffer 1.3 abgeänderte Todesfallleistung ab Rentenbeginn vereinbart.

Ziffer 1.1 Absatz 1 wird ersetzt durch:

"(1) Lebenslange Rente

Wenn die →**versicherte Person** am vereinbarten Rentenbeginn lebt, zahlen wir eine jährlich steigende der Höhe nach ab diesem Zeitpunkt garantierte Rente, solange die versicherte Person lebt.

Je nach Vereinbarung zahlen wir die Rente monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich jeweils am 1. →**Bankarbeitstag** nach den vereinbarten Fälligkeitsterminen.

Die vereinbarte jährliche Erhöhung der →**ab Rentenbeginn garantierten Rente** erfolgt erstmals ein Jahr nach Rentenbeginn, wobei die Erhöhung in Prozent der im Vorjahr gezahlten ab Rentenbeginn garantierten Rente festgelegt ist."

Ziffer 1.3 wird ersetzt durch:

"1.3 Welche Leistungen erbringen wir bei Tod nach Rentenbeginn?

(1) Leistung bei vereinbarter Kapitalzahlung bei Tod ohne Baustein Hinterbliebenenrente

Wenn die →**versicherte Person** nach Rentenbeginn stirbt und Sie

- eine Kapitalzahlung bei Tod nach Rentenbeginn vereinbart und
- keinen Baustein Hinterbliebenenrente abgeschlossen haben, zahlen wir das vereinbarte Kapital abzüglich bereits gezahlter →**ab Rentenbeginn garantierter Renten**. Die Teile der →**ab Rentenbeginn garantierten Renten**, die auf den Steigerungen beruhen, werden jedoch nicht abgezogen. Mit der Kapitalzahlung erlischt die Versicherung.

(2) Leistung bei vereinbarter Kapitalzahlung bei Tod und abgeschlossenem Baustein Hinterbliebenenrente

Wenn die zuletzt lebende Person (→**versicherte** oder →**mitversicherte Person**) nach Rentenbeginn stirbt und Sie

- eine Kapitalzahlung bei Tod nach Rentenbeginn vereinbart und
- einen Baustein Hinterbliebenenrente abgeschlossen haben, zahlen wir das vereinbarte Kapital abzüglich je einer →**ab Rentenbeginn garantierten Rente** aus dem Baustein Altersvorsorge für jeden Rentenzahlungstermin, den die zuletzt lebende Person erlebt hat. Die Teile der →**ab Rentenbeginn garantierten Renten**, die auf den Steigerungen beruhen, werden jedoch nicht abgezogen. Mit der Kapitalzahlung erlischt die Versicherung."

Ziffer 9.3 wird ersetzt durch:

"9.3 Wann können Sie sich für eine steigende temporäre der Höhe nach ab Rentenbeginn garantierte Rente anstelle einer steigenden lebenslangen Rente entscheiden?

(1) Steigende temporäre Rente zum vereinbarten Rentenbeginn

Vor dem vereinbarten Rentenbeginn können Sie verlangen, dass wir anstelle der steigenden lebenslangen der Höhe nach ab Rentenbeginn garantierten Rente nach Ziffer 1.1 eine steigende Rente nur für eine begrenzte Zeit zahlen (steigende temporäre Rente). Die Rentenzahlungsdauer können Sie selbst wählen.

Wir zahlen die steigende temporäre der Höhe nach ab Rentenbeginn garantierte Rente, solange die →**versicherte Person** lebt, längstens für die vereinbarte Rentenzahlungsdauer.

(2) Voraussetzungen

- Ihre Mitteilung muss uns spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Rentenbeginn zugehen.

- Sowohl für Ihre Wahl einer steigenden temporären Rente als auch für die Dauer der Rentenzahlung gelten Beschränkungen, die unter anderem vom Alter der **→versicherten Person** bei Rentenbeginn abhängen. Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Voraussetzungen.

(3) Auswirkungen

- Die Höhe der steigenden temporären Rente ermitteln wir zum Rentenbeginn aus dem Gesamtkapital.
- Wir berechnen die steigende temporäre Rente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen und verwenden dabei die Regelungen und Rechnungsgrundlagen, die zum Rentenbeginn für den Neuabschluss einer temporären Rente vorgesehen sind.
- Die garantierte Mindestrente erlischt.
- Eine mitversicherte Kapitalzahlung für den Todesfall nach Rentenbeginn kann sich der Höhe nach ändern.
- Leistungen für den Fall des Todes nach Rentenbeginn können Sie nach Ziffer 9.4 ändern.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

(4) Auswirkungen auf weitere Bausteine

Wenn Sie einen Baustein Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls einen Baustein Waisenrente abgeschlossen haben, erlöschen diese zum Beginn der Rente aus dem Baustein Altersvorsorge.

(5) Überschussbeteiligung

Auch während der Dauer der temporären Rentenzahlung erhalten Sie eine Überschussbeteiligung nach Ziffer 2. Die **→Überschussanteilsätze** für Ihre Versicherung können in den ersten Jahren der temporären Rentenzahlung von denjenigen Überschussanteilsätzen abweichen, die für die Untergruppe Ihrer Versicherung im Anhang des Geschäftsberichts der Versorgungswerk der Presse GmbH genannt werden. Wenn für Ihre Versicherung eigene **→Überschussanteilsätze** gelten, teilen wir Ihnen vor Beginn der temporären Rente die Höhe der eigenen Überschussanteilsätze mit sowie den Zeitraum, in dem Sie eigene Überschussanteilsätze erhalten.

Die Mittel für die Überschussanteile werden grundsätzlich der **→Rückstellung für Beitragsrückerstattung** entnommen (siehe Ziffer 2.1 Absatz 3). Nur wenn sie unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungsverträgen gut geschrieben werden, werden sie zu Lasten des Ergebnisses des Geschäftsjahres finanziert.

Abweichend von den Regelungen für die Überschussbeteiligung nach Beginn der Rentenzahlung in Ziffer 2.2.5 erhalten Sie jährliche Überschussanteile, mit denen wir nach Beginn der temporären Rentenzahlung nach Abzug von Verwaltungskosten (**→Kosten**) nach Ziffer 6.1 Absatz 2 b) eine zusätzliche beitragsfreie garantierte steigende temporäre Rente (steigende temporäre Zusatzrente) finanzieren.

Die steigende temporäre Zusatzrente besteht aus einer zusätzlichen steigenden temporären Rente aus dem Baustein Altersvorsorge. Der Steigerungssatz der steigenden temporären Zusatzrente stimmt mit dem Steigerungssatz überein, der für die temporäre Rente vereinbart worden ist.

Die steigende temporäre Zusatzrente erhalten Sie zusätzlich zu der ab Rentenbeginn garantierten temporären Rente, erstmals ein Jahr nach Beginn der Rentenzahlung.

Die steigende temporäre Zusatzrente ist wie die temporäre Rente selbst durch eine zusätzliche beitragsfreie steigende Leistung am Überschuss beteiligt. Wir berechnen die Leistungserhöhung aus der steigenden Zusatzrente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die Auswirkungen."

Abänderung ZR14: Zu der Versicherung ist eine ab Rentenbeginn garantiert steigende Rente und eine im Verhältnis zu Ziffer 1.3 abgeänderte Todesfallleistung ab Rentenbeginn vereinbart.

Ziffer 1.1 Absatz 1 wird ersetzt durch:

"(1) Lebenslange Rente

Wenn die **→versicherte Person** am vereinbarten Rentenbeginn lebt, zahlen wir eine jährlich steigende der Höhe nach ab diesem Zeitpunkt garantierte Rente, solange die versicherte Person lebt.

Je nach Vereinbarung zahlen wir die Rente monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich jeweils am 1. **→Bankarbeitstag** nach den vereinbarten Fälligkeitsterminen.

Die vereinbarte jährliche Erhöhung der **→ab Rentenbeginn garantierten Rente** erfolgt erstmals ein Jahr nach Rentenbeginn, wobei die Erhöhung in Prozent der im Vorjahr gezahlten ab Rentenbeginn garantierten Rente festgelegt ist."

Ziffer 1.3 wird ersetzt durch:

"1.3 Welche Leistungen erbringen wir bei Tod nach Rentenbeginn?

Wenn Sie keinen Baustein Hinterbliebenenrente abgeschlossen haben und die **→versicherte Person** nach Rentenbeginn stirbt, zahlen wir das zu Rentenbeginn erreichte Gesamtkapital (siehe Ziffer 9.2) abzüglich bereits gezahlter Gesamtrenten aus dem Baustein Altersvorsorge. Die Gesamtrenten beinhalten auch die Leistungen aus der Überschussbeteiligung. Die Teile der **→ab Rentenbeginn garantierten Renten**, die auf den Steigerungen beruhen, werden jedoch nicht abgezogen."

Ziffer 9.3 wird ersetzt durch:

"9.3 Wann können Sie sich für eine steigende temporäre der Höhe nach ab Rentenbeginn garantierte Rente anstelle einer steigenden lebenslangen Rente entscheiden?

(1) Steigende temporäre Rente zum vereinbarten Rentenbeginn

Vor dem vereinbarten Rentenbeginn können Sie verlangen, dass wir anstelle der steigenden lebenslangen der Höhe nach ab Rentenbeginn garantierten Rente nach Ziffer 1.1 eine steigende Rente nur für eine begrenzte Zeit zahlen (steigende temporäre Rente). Die Rentenzahlungsdauer können Sie selbst wählen.

Wir zahlen die steigende temporäre der Höhe nach ab Rentenbeginn garantierte Rente, solange die **→versicherte Person** lebt, längstens für die vereinbarte Rentenzahlungsdauer.

(2) Voraussetzungen

- Ihre Mitteilung muss uns spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Rentenbeginn zugehen.
- Sowohl für Ihre Wahl einer steigenden temporären Rente als auch für die Dauer der Rentenzahlung gelten Beschränkungen, die unter anderem vom Alter der **→versicherten Person** bei Rentenbeginn abhängen. Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Voraussetzungen.

(3) Auswirkungen

- Die Höhe der steigenden temporären Rente ermitteln wir zum Rentenbeginn aus dem Gesamtkapital.
- Wir berechnen die steigende temporäre Rente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen und verwenden dabei die Regelungen und Rechnungsgrundlagen, die zum Rentenbeginn für den Neuabschluss einer temporären Rente vorgesehen sind.
- Die garantierte Mindestrente erlischt.
- Eine mitversicherte Kapitalzahlung für den Todesfall nach Rentenbeginn kann sich der Höhe nach ändern.

- Leistungen für den Fall des Todes nach Rentenbeginn können Sie nach Ziffer 9.4 ändern.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

(4) Auswirkungen auf weitere Bausteine

Wenn Sie einen Baustein Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls einen Baustein Waisenrente abgeschlossen haben, erlöschen diese zum Beginn der Rente aus dem Baustein Altersvorsorge.

(5) Überschussbeteiligung

Auch während der Dauer der temporären Rentenzahlung erhalten Sie eine Überschussbeteiligung nach Ziffer 2. Die **→Überschussanteilsätze** für Ihre Versicherung können in den ersten Jahren der temporären Rentenzahlung von denjenigen Überschussanteilsätzen abweichen, die für die Untergruppe Ihrer Versicherung im Anhang des Geschäftsberichts der Versorgungswerk der Presse GmbH genannt werden. Wenn für Ihre Versicherung eigene **→Überschussanteilsätze** gelten, teilen wir Ihnen vor Beginn der temporären Rente die Höhe der eigenen Überschussanteilsätze mit sowie den Zeitraum, in dem Sie eigene Überschussanteilsätze erhalten.

Die Mittel für die Überschussanteile werden grundsätzlich der **→Rückstellung für Beitragsrückerstattung** entnommen (siehe Ziffer 2.1 Absatz 3). Nur wenn sie unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungsverträgen gut geschrieben werden, werden sie zu Lasten des Ergebnisses des Geschäftsjahres finanziert.

Abweichend von den Regelungen für die Überschussbeteiligung nach Beginn der Rentenzahlung in Ziffer 2.2.5 erhalten Sie jährliche Überschussanteile, mit denen wir nach Beginn der temporären Rentenzahlung nach Abzug von Verwaltungskosten (**→Kosten**) nach Ziffer 6.1 Absatz 2 b) eine zusätzliche beitragsfreie garantierte steigende temporäre Rente (steigende temporäre Zusatzrente) finanzieren.

Die steigende temporäre Zusatzrente besteht aus einer zusätzlichen steigenden temporären Rente aus dem Baustein Altersvorsorge. Der Steigerungssatz der steigenden temporären Zusatzrente stimmt mit dem Steigerungssatz überein, der für die temporäre Rente vereinbart worden ist.

Die steigende temporäre Zusatzrente erhalten Sie zusätzlich zu der ab Rentenbeginn garantierten temporären Rente, erstmals ein Jahr nach Beginn der Rentenzahlung.

Die steigende temporäre Zusatzrente ist wie die temporäre Rente selbst durch eine zusätzliche beitragsfreie steigende Leistung am Überschuss beteiligt. Wir berechnen die Leistungserhöhung aus der steigenden Zusatzrente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die Auswirkungen."

Ziffer 9.4 Absatz 1 wird ersetzt durch:

"(1) Änderung der Todesfallleistung nach Rentenbeginn

Sie können zum Rentenbeginn verlangen, dass die nach Ziffer 1.3 vereinbarte Todesfallleistung nach Rentenbeginn ohne Risikoprüfung durch eine Todesfallleistung in Höhe eines Vielfachen der ab Rentenbeginn garantierten jährlichen Rente abzüglich der bereits gezahlten **→ab Rentenbeginn garantierten Renten** ersetzt wird. Die Teile der **→ab Rentenbeginn garantierten Renten**, die auf den Steigerungen beruhen, werden jedoch nicht abgezogen.

a) Grenzen

Für die Höhe der neuen Todesfallleistung gibt es eine Obergrenze, die unter anderem von folgenden Faktoren abhängt:

- Alter bei Rentenbeginn,
- durchschnittliche Lebenserwartung und
- bei einer temporären Rente nach Ziffer 9.3 zusätzlich von der vereinbarten Rentenzahlungsdauer.

Auf Wunsch teilen wir Ihnen mit, welche Möglichkeiten für Sie bestehen.

b) Auswirkungen

Die Höhe der lebenslangen Rente nach Ziffer 1.1 Absatz 2 kann sich durch die neu vereinbarte Todesfallleistung ändern.

Die garantierte Mindestrente ändern wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 2.

Für die geänderte Leistung muss möglicherweise eine Zuzahlung geleistet werden. Die Höhe der Zuzahlung berechnen wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 3.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen."

Ziffer 9.4 Absätze 3 und 4 werden ersetzt durch:

"(3) Fristen

Ihre Mitteilung bezüglich einer Änderung nach den Absätzen 1 oder 2 muss uns spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Rentenbeginn zugehen."

Abänderung ZR15: Zu der im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung abgeschlossenen Versicherung ist ab Rentenbeginn keine garantiert steigende Rente vereinbart.

Ziffer 9.4 Absatz 2 a) und Ziffer 9.6 Absatz 1 werden ergänzt um:

- "Sie haben sich nicht für eine steigende temporäre Rente nach Ziffer 9.16 Absatz 2 entschieden."

Ziffer 9.5 Absatz 2 wird ergänzt um:

- "Wenn Sie einen Baustein Hinterbliebenenrente einschließen wollen, gilt zudem die Voraussetzung, dass Sie sich nicht für eine steigende temporäre Rente nach Ziffer 9.16 Absatz 2 entschieden haben."

Ziffer 9 wird ergänzt durch:

"9.16 Wann können Sie sich für eine steigende der Höhe nach ab Rentenbeginn garantierte Rente entscheiden?

Vor dem vereinbarten Rentenbeginn können Sie verlangen, dass wir für Ihren Vertrag ab Rentenbeginn eine steigende der Höhe nach ab diesem Zeitpunkt garantierte Rente vorsehen.

(1) Welche Leistungen erbringen wir ab Rentenbeginn?

Wenn die **→versicherte Person** am vereinbarten Rentenbeginn lebt, zahlen wir eine jährlich steigende der Höhe nach ab diesem Zeitpunkt garantierte Rente, solange die versicherte Person lebt.

Je nach Vereinbarung zahlen wir die Rente monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich jeweils am 1. **→Bankarbeitstag** nach den vereinbarten Fälligkeitsterminen.

Die vereinbarte jährliche Erhöhung der **→ab Rentenbeginn garantierten Rente** erfolgt erstmals ein Jahr nach Rentenbeginn, wobei die Erhöhung in Prozent der im Vorjahr gezahlten ab Rentenbeginn garantierten Rente festgelegt ist.

a) Voraussetzung

Ihre Mitteilung muss uns spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Rentenbeginn zugehen.

b) Auswirkungen

- Die Höhe der steigenden Rente ermitteln wir zum Rentenbeginn aus dem Gesamtkapital. Wir berechnen die steigende Rente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen und Rechnungsgrundlagen, die wir zum Zeitpunkt des Rentenbeginns für neu abzuschließende vergleichba-

re Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung entsprechend Ziffer 1.4 Absatz 3 a) bei uns verwenden.

- Die garantierte Mindestrente ändern wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen unter Berücksichtigung der garantierten Rentensteigerungen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 2.
- Wenn Sie einen Baustein Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls einen Baustein Waisenrente abgeschlossen haben, ändern wir die garantierte Mindesthinterbliebenenrente und gegebenenfalls die garantierte Mindestwaisenrente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen unter Berücksichtigung der garantierten Rentensteigerungen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 2.
- Leistungen für den Fall des Todes nach Rentenbeginn können sich nach Ziffer 9.4 ändern.
- Die Verwendung der jährlichen Überschussanteile ab Rentenbeginn kann sich ändern.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

(2) Steigende temporäre Rente

Wenn Sie sich vor dem vereinbarten Rentenbeginn für eine steigende der Höhe nach ab Rentenbeginn garantierte Rente entschieden haben, können Sie vor dem vereinbarten Rentenbeginn verlangen, dass wir anstelle der lebenslangen jährlich steigenden der Höhe nach ab Rentenbeginn garantierten Rente nach Absatz 1 eine steigende Rente nur für eine begrenzte Zeit zahlen (steigende temporäre Rente). Die Rentenzahlungsdauer können Sie selbst wählen.

Wir zahlen die steigende temporäre der Höhe nach ab Rentenbeginn garantierte Rente, solange die **→versicherte Person** lebt, längstens für die vereinbarte Rentenzahlungsdauer.

a) Voraussetzungen

- Ihre Mitteilung muss uns spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Rentenbeginn zugehen.
- Sowohl für Ihre Wahl einer steigenden temporären Rente als auch für die Dauer der Rentenzahlung gelten Beschränkungen, die unter anderem vom Alter der **→versicherten Person** bei Rentenbeginn abhängen. Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Voraussetzungen.

b) Auswirkungen

- Die Höhe der steigenden temporären Rente ermitteln wir zum Rentenbeginn aus dem Gesamtkapital.
- Wir berechnen die steigende temporäre Rente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen und verwenden dabei die Regelungen und Rechnungsgrundlagen, die zum Rentenbeginn für den Neuabschluss einer temporären Rente vorgesehen sind.
- Die garantierte Mindestrente erlischt.
- Leistungen für den Fall des Todes nach Rentenbeginn können Sie nach Ziffer 9.4 ändern.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

c) Auswirkungen auf weitere Bausteine

Wenn Sie einen Baustein Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls einen Baustein Waisenrente abgeschlossen haben, erlöschen diese zum Beginn der Rente aus dem Baustein Altersvorsorge.

d) Überschussbeteiligung

Auch während der Dauer der temporären Rentenzahlung erhalten Sie eine Überschussbeteiligung nach Ziffer 2. Die **→Überschussanteilsätze** für Ihre Versicherung können in den ersten Jahren der temporären Rentenzahlung von denjenigen Überschussanteilsätzen abweichen, die für die Untergruppe Ihrer Versicherung im Anhang des Geschäftsberichts der Versorgungswerk der Presse GmbH genannt werden. Wenn für Ihre Versicherung eigene **→Überschussanteilsätze** gelten, teilen wir Ihnen vor Beginn der temporären Rente die Höhe der eigenen Überschussanteilsätze mit sowie den Zeitraum, in dem Sie eigene Überschussanteilsätze erhalten.

Die Mittel für die Überschussanteile werden grundsätzlich der **→Rückstellung für Beitragsrückerstattung** entnommen (siehe Ziffer 2.1 Absatz 3). Nur wenn sie unmittelbar den überschussbe-

rechtigten Versicherungsverträgen gut geschrieben werden, werden sie zu Lasten des Ergebnisses des Geschäftsjahres finanziert.

Abweichend von den Regelungen für die Überschussbeteiligung nach Beginn der Rentenzahlung in Ziffer 2.2.5 erhalten Sie jährliche Überschussanteile, mit denen wir nach Beginn der temporären Rentenzahlung nach Abzug von Verwaltungskosten (**→Kosten**) nach Ziffer 6.1 Absatz 2 b) eine zusätzliche beitragsfreie garantierte steigende temporäre Rente (steigende temporäre Zusatzrente) finanzieren.

Die steigende temporäre Zusatzrente besteht aus einer zusätzlichen steigenden temporären Rente aus dem Baustein Altersvorsorge. Der Steigerungssatz der steigenden temporären Zusatzrente stimmt mit dem Steigerungssatz überein, der für die temporäre Rente vereinbart worden ist.

Die steigende temporäre Zusatzrente erhalten Sie zusätzlich zu der ab Rentenbeginn garantieren temporären Rente, erstmals ein Jahr nach Beginn der Rentenzahlung.

Die steigende temporäre Zusatzrente ist wie die temporäre Rente selbst durch eine zusätzliche beitragsfreie steigende Leistung am Überschuss beteiligt. Wir berechnen die Leistungserhöhung aus der steigenden Zusatzrente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen."

Abänderung ZR16: Die Versicherung ist innerhalb eines Gruppenvertrags und mit vereinbarter Überschussverwendung Verrechnung vor Rentenbeginn abgeschlossen.

Solange Beiträge gezahlt werden, gilt statt der Regelungen in Ziffer 2.2.3 Absatz 2 Folgendes:

"Die täglichen Überschussanteile aus dem Baustein Altersvorsorge nach Abzug von Verwaltungskosten (**→Kosten**) nach Ziffer 6.1 Absatz 2 a) erhöhen zunächst das **→Deckungskapital** des Bausteins Altersvorsorge.

Jeweils zu Beginn eines **→Versicherungsjahres** und erstmals zu Beginn des 2. Versicherungsjahres prüfen wir, ob wir Ihr Garantiekapital erhöhen können, das zum Ende der **→Aufschubdauer** mindestens zur Verfügung steht.

Dafür müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Das **→Deckungskapital** des Bausteins Altersvorsorge ist mindestens so hoch wie der bei Vertragsschluss vereinbarte **→Garantieprozentsatz** der Summe der gezahlten Beiträge zur Altersvorsorge zuzüglich gegebenenfalls erfolgter Erhöhungen des Garantiekapitals.
- Die Summe aus dem **→Deckungskapital** des Bausteins Altersvorsorge und den noch ausstehenden vereinbarten Beiträgen zur Altersvorsorge, abzüglich der **→Kosten** in Prozent des Beitrags nach Ziffer 6.1 Absätze 1 a) und 2 a), ist mindestens so hoch wie das Garantiekapital des Bausteins Altersvorsorge zuzüglich gegebenenfalls erfolgter Erhöhungen.

Wenn diese Voraussetzungen gegeben sind, werden

- die im abgelaufenen **→Versicherungsjahr** zugeteilten täglichen Überschussanteile abzüglich Verwaltungskosten (**→Kosten**) nach Ziffer 6.1 Absatz 2 a) des Bausteins Altersvorsorge und
 - die jährlichen Überschussanteile aus weiteren Bausteinen, wenn in den für diese Bausteine geltenden Regelungen nichts anderes festgelegt ist,
- entsprechend Ihrer Zahlungsweise mit den laufenden Beiträgen verrechnet oder dem Beitragskonto des Vertragspartners gutgeschrieben."

Abänderung ZR18: Die Versicherung ist mit einem Sondertarif und mit einer kollektiven Hinterbliebenenvorsorge abgeschlossen.

Die Ziffern 9.9, 9.10 und 9.11 entfallen.

Ziffer 1.1 Absatz 2 wird ergänzt durch:

"Wenn die →**versicherte Person** zum Zeitpunkt des Rentenbeginns nicht verheiratet ist bzw. nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebt und Sie einen Baustein Waisenrente abgeschlossen haben, berechnen wir die Höhe der lebenslangen Rente aus dem Baustein Altersvorsorge sowie die Höhe der Waisenrente zum Zeitpunkt des Rentenbeginns nach den Sätzen 3 bis 5, jedoch ohne die Hinterbliebenenrente.

Wenn die →**versicherte Person** zum Zeitpunkt des Rentenbeginns nicht verheiratet ist bzw. nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebt und Sie keinen Baustein Waisenrente abgeschlossen haben, berechnen wir die Höhe der lebenslangen Rente aus dem Baustein Altersvorsorge nach den Sätzen 1 und 2."

Ziffer 1.1 Absatz 3 wird ergänzt durch:

"Wenn die →**versicherte Person** zum Zeitpunkt des Rentenbeginns nicht verheiratet ist bzw. nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebt und Sie einen Baustein Waisenrente abgeschlossen haben, setzt sich das Gesamtkapital wie in Satz 1 und Satz 2 beschrieben zusammen, jedoch ohne die Teile zur Hinterbliebenenrente.

Wenn die →**versicherte Person** zum Zeitpunkt des Rentenbeginns nicht verheiratet ist bzw. nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebt und Sie keinen Baustein Waisenrente abgeschlossen haben, setzt sich das Gesamtkapital nur wie in Satz 1 beschrieben zusammen."

Ziffer 9.4 entfällt.

Abänderung ZRPRE1: Die Versicherung ist bei der Presse-Versorgung abgeschlossen.

Der Begriff "Anhang des Geschäftsberichts" wird durchgehend ersetzt durch "Anhang des Geschäftsberichts der Versorgungswerk der Presse GmbH".

(1) Überschussbeteiligung

Ziffer 2.2.2 1. Textabschnitt wird ersetzt durch:

"Zur Ermittlung der Überschussanteile, die Ihrem Vertrag zugeteilt werden (siehe Ziffern 2.2.3 bis 2.2.5), wird vor Beginn eines jeden Kalenderjahres die Höhe der →**Überschussanteilsätze** für die Dauer eines Jahres auf Vorschlag des →**Verantwortlichen Akteurs** in Abstimmung mit den Gesellschaftern aus der Verbandsgruppe der Journalisten als Vertreterversammlung der Versicherten festgelegt (sogenannte Überschussdeklaration)."

(2) Option zum nachträglichen Einschluss eines Bausteins Beitragsbefreiung bei Berufs- oder Dienstunfähigkeit

Ziffer 9.8 entfällt.

Abänderung ZRPRE2: Vereinbarte honorarabhängige Beitragszahlung (bei Versicherungen für freie Mitarbeiter bei deutschen Rundfunk- und Fernsehanstalten und den diesen Anstalten angeschlossenen Produktionsfirmen)

Die Regelungen in den Versicherungsbedingungen, die sich auf die vertraglichen Gestaltungsmöglichkeiten Beitragserhöhung, Zahlung und Entnahme beziehen, gelten für Ihre Versicherung nicht.

Teil B - Pflichten für alle Bausteine

Hier finden Sie wesentliche bausteinübergreifende Pflichten und Obliegenheiten. Weitere Pflichten und Obliegenheiten finden Sie in Teil A. Die Regelungen in Teil B gelten, soweit ihr Anwendungsbereich nicht ausdrücklich beschränkt ist, für den gesamten Vertrag.

1. Vorvertragliche Anzeigepflicht

Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?

(1) Anzeigepflicht

a) Gegenstand der Anzeigepflicht

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Gefahrerheblich sind die Umstände, die für unsere Entscheidung, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind.

Die Anzeigepflicht gilt auch für Fragen nach gefahrerheblichen Umständen, die wir Ihnen nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform stellen.

b) Anzeigepflicht der versicherten Person

Wenn eine andere Person als Sie versichert werden soll, ist auch diese - neben Ihnen - für die wahrheitsgemäße und vollständige Beantwortung der in Textform gestellten Fragen verantwortlich.

c) Zurechnung der Kenntnis Dritter Personen

Wenn eine andere Person die Fragen nach gefahrerheblichen Umständen für Sie beantwortet, werden Ihnen Kenntnis und Arglist dieser Person zugerechnet.

(2) Nachteilige Rechtsfolgen einer Anzeigepflichtverletzung

a) Unsere Rechte bei einer Anzeigepflichtverletzung

Die Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht ergeben sich aus den §§ 19 bis 22 Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir

- vom Vertrag zurücktreten,
- von unserer Leistungspflicht frei sein,
- den Vertrag kündigen,
- den Vertrag ändern oder
- den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anfechten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.

Wir verzichten auf die uns nach § 19 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) zustehenden Rechte zur Vertragsänderung und Kündigung, wenn die Anzeigepflichtverletzung unverschuldet erfolgt ist.

b) Rückkaufswert und Abzug bei Rücktritt oder Anfechtung

Wenn wir vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anfechten, zahlen wir, sofern Sie im Kündigungsfall einen Anspruch auf einen Rückkaufswert haben, den Rückkaufswert Ihrer Versicherung, der auch im Falle Ihrer Kündigung zum Zeitpunkt des Rücktritts bzw. der Anfechtung gezahlt würde. Von diesem Betrag nehmen wir einen Abzug vor. In Ihrem Dokument "Versicherungsinformationen" ist festgelegt, in welcher Höhe wir einen Abzug vornehmen. Dort erläutern wir Ihnen auch die Gründe für diesen Abzug. Wir sehen den Abzug als angemessen an. Dies müssen wir darlegen und beweisen. Wenn Sie uns aber nachweisen, dass der Abzug in Ihrem Fall überhaupt nicht oder nur in geringerer Höhe angemessen ist, entfällt der Abzug oder wir setzen ihn - im letzteren Fall - entsprechend herab.

c) Frist für die Ausübung unserer Rechte

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen, wenn seit dem Abschluss des Vertrags mehr als

5 Jahre vergangen sind. Dies gilt nicht, wenn wir von der Anzeigepflichtverletzung durch einen Versicherungsfall Kenntnis erlangen, der vor Ablauf der Frist eingetreten ist. Die Frist nach Satz 1 beträgt 10 Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

Unser Recht zur Anfechtung wegen arglistiger Täuschung erlischt, wenn seit der Abgabe Ihrer Vertragserklärung 10 Jahre vergangen sind.

(3) Ihr Kündigungsrecht bei Vertragsänderung

Wenn wir im Rahmen einer Vertragsänderung den Beitrag um mehr als 10 Prozent erhöhen oder die Gefahrabsicherung für einen nicht angezeigten Umstand ausschließen, können Sie den Vertrag nach Maßgabe von § 19 Absatz 6 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) kündigen.

(4) Erweiterung oder Wiederherstellung des Versicherungsschutzes

Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn der Versicherungsschutz nachträglich erweitert oder wiederhergestellt wird und deshalb eine erneute Risikoprüfung erforderlich ist.

(5) Schriftformerfordernis

Die Ausübung des Rechts auf Rücktritt, Kündigung, Anfechtung oder Vertragsänderung bedarf der Schriftform. Die Ausübung des Rechts per Fax oder per E-Mail erfüllt die Schriftform nicht.

(6) Empfangsvollmacht

Wenn Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten benannt haben, gilt nach Ihrem Tod ein Bezugsberechtigter als bevollmächtigt, eine von uns abgegebene Erklärung entgegenzunehmen. Wenn auch ein Bezugsberechtigter nicht vorhanden ist oder sein Aufenthalt nicht ermittelt werden kann, so können wir den Inhaber des Versicherungsscheins zur Entgegennahme der Erklärung als bevollmächtigt ansehen.

2. Pflichten im Zusammenhang mit der Beitragszahlung

Inhalt dieses Abschnitts:

- 2.1 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?
- 2.2 Was gilt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?
- 2.3 Was gilt, wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen?

2.1 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?

(1) Zahlungsperiode

Den Beitrag für Ihre Versicherung müssen Sie

- in einem einmaligen Beitrag zahlen oder
- als laufende Beiträge entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode. In diesem Fall kann die Zahlungsperiode je nach Vereinbarung einen Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr betragen. Wir geben sie im Versicherungsschein an. Die Beiträge sind entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode kalkuliert. Die Versicherungsperiode (§ 12 Versicherungsvertragsgesetz - VVG) entspricht somit der vereinbarten Zahlungsperiode.

(2) Fälligkeit der Versicherungsbeiträge

a) Erster oder einmaliger Beitrag

Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrags zu zahlen. Wenn Sie mit uns vereinbart haben, dass

der Versicherungsschutz erst später beginnen soll, wird der Beitrag erst zu diesem Zeitpunkt fällig.

b) Folgebeiträge

Folgebeiträge sind jeweils am Monatsersten der vereinbarten Zahlungsperiode fällig, wenn nichts anderes vereinbart ist.

(3) Rechtzeitigkeit der Zahlung

Die Beitragszahlung ist rechtzeitig, wenn Sie bei Fälligkeit unverzüglich alles tun, damit der Beitrag bei uns eingeht.

Wenn eine Zahlung im Lastschriftverfahren (siehe Absatz 5) vereinbart ist, ist die Beitragszahlung rechtzeitig, wenn

- wir den Beitrag bei Fälligkeit einziehen können und
- der Kontoinhaber einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Wenn wir einen fälligen Beitrag nicht einziehen können und Sie dies nicht zu vertreten haben, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich erfolgt, nachdem wir Sie in Textform (zum Beispiel Brief, E-Mail) zur Zahlung aufgefordert haben.

(4) Übermittlungsrisiko

Die Übermittlung des Beitrags erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.

(5) Zahlung im Lastschriftverfahren

a) SEPA-Lastschriftmandat

Wenn der Beitrag von einem Konto eingezogen werden soll (Lastschriftverfahren), muss uns hierfür ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt werden.

b) Monatliche Beiträge

Monatliche Beiträge müssen im Lastschriftverfahren gezahlt werden.

c) Folgen eines fehlgeschlagenen Lastschrifteinzugs

Wenn wir einen fälligen Beitrag nicht einziehen können und Sie dies zu vertreten haben,

- können wir für die Zukunft verlangen, dass Zahlungen außerhalb des Lastschriftverfahrens erfolgen;
- sind wir berechtigt, eine monatliche Zahlungsperiode auf eine vierteljährliche Zahlungsperiode umzustellen.

Im Übrigen gelten die Regelungen zum Verzug (siehe Ziffern 2.2 und 2.3).

2.2 Was gilt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

(1) Gefährdung des Versicherungsschutzes

Der Beginn des Versicherungsschutzes ist von der rechtzeitigen Zahlung des Beitrags abhängig (siehe Teil C Ziffer 1). Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig im Sinne von Ziffer 2.1 Absatz 2 a) zahlen, beginnt der Versicherungsschutz daher erst zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie den Beitrag zahlen. Für Versicherungsfälle, die in der Zwischenzeit eintreten, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, Sie weisen uns nach, dass Ihre Zahlung unverschuldet unterblieben ist.

Auf unsere Leistungsfreiheit können wir uns nur berufen, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (zum Beispiel Brief, E-Mail) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags hingewiesen haben.

(2) Unser Rücktrittsrecht

Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange Sie die Zahlung nicht bewirkt haben. Das Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

2.3 Was gilt, wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen?

(1) Verzug

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig im Sinne von Ziffer 2.1 Absatz 2 b) zahlen, geraten Sie ohne weitere Zahlungsaufforderung in Verzug. In diesem Fall sind wir berechtigt, Ersatz des Schadens zu verlangen, der uns hierdurch entstanden ist.

Sie geraten nicht in Verzug, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

(2) Fristsetzung

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir Ihnen auf Ihre Kosten in Textform (zum Beispiel Brief, E-Mail) eine Zahlungsfrist setzen. Die Zahlungsfrist muss mindestens 2 Wochen betragen.

(3) Wegfall oder Minderung des Versicherungsschutzes bei erfolglosem Fristablauf

Für Versicherungsfälle, die nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist eintreten, entfällt oder vermindert sich der Versicherungsschutz, wenn

- Sie sich bei Eintritt des Versicherungsfalles noch mit der Zahlung von Beitrag, Zinsen oder Kosten in Verzug befinden und
- wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

(4) Unser Kündigungsrecht bei erfolglosem Fristablauf

Wenn Sie nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist noch immer mit Beitrag, Zinsen oder Kosten in Verzug sind, können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

Wir können die Kündigung bereits mit der Fristsetzung erklären. Wenn Sie bei Ablauf der Frist noch immer mit der Zahlung in Verzug sind, wird die Kündigung dann automatisch wirksam. Hierauf werden wir Sie bei Kündigung ausdrücklich hinweisen.

(5) Fortbestand des Vertrags, wenn Sie den angemahnten Betrag nachzahlen

Unsere Kündigung wird unwirksam und der Vertrag besteht fort, wenn Sie den angemahnten Betrag innerhalb eines Monats nachzahlen. Die Monatsfrist beginnt mit der Kündigung oder, wenn die Kündigung bereits mit der Fristsetzung verbunden worden ist, mit Ablauf der Zahlungsfrist.

Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Nachzahlung eintreten, besteht jedoch kein oder nur ein verminderter Versicherungsschutz.

3. Weitere Mitwirkungspflichten

Welche weiteren Mitwirkungspflichten haben Sie?

(1) Pflicht zur Übermittlung notwendiger Informationen, Daten und Unterlagen

Wenn wir aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Meldung von Informationen und Daten zu Ihrem Vertrag verpflichtet sind, müssen Sie uns die hierfür notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen bei Vertragsabschluss oder auf Nachfrage unverzüglich - das heißt ohne schuldhaftes Zögern - zur Verfügung stellen. Dies gilt auch, wenn sich nachträglich Änderungen zu den von Ihnen bei Vertragsabschluss oder auf Nachfrage zur Verfügung gestellten Informationen, Daten und Unterlagen ergeben.

Wenn ein Dritter Rechte an Ihrem Vertrag hat und auch dessen Status für Datenerhebungen und Meldungen entscheidend ist, sind Sie auch insoweit zur Mitwirkung verpflichtet.

(2) Notwendige Informationen

Notwendige Informationen im Sinne von Absatz 1 sind alle Umstände, die für die Beurteilung Ihrer persönlichen steuerlichen Ansässigkeit, der steuerlichen Ansässigkeit dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben, und der steuerlichen Ansässigkeit des Leistungsempfängers maßgebend sein können. Dazu zählen vor allem die deutsche oder ausländische steuerliche Ansässigkeit, die Steueridentifikationsnummer, das Geburtsdatum, der Geburtsort und der Wohnsitz.

(3) Unterlassene Mitwirkung bei gesetzlicher Meldepflicht

Wenn für uns als Versicherer eine gesetzliche Meldepflicht besteht, müssen wir die notwendigen Informationen im Sinne von Absatz 2 an in- oder ausländische Steuerbehörden melden. Wenn Sie uns dann die notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, müssen Sie ungeachtet einer bestehenden oder nicht bestehenden steuerlichen Ansässigkeit im Ausland damit rechnen, dass wir Ihre Vertragsdaten an in- oder ausländische Steuerbehörden melden.

Wenn Sie Ihren Mitwirkungspflichten nach den Absätzen 1 und 2 nicht nachkommen, sind wir berechtigt, unsere Leistung zurückzubehalten. Dies gilt solange, bis Sie uns die für die Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt haben.

4. Abänderungen zum Teil B

Zu Ihrem Vertrag sind eine oder mehrere der nachfolgenden Abänderungen vereinbart.

Welche Abänderungen für Ihren Vertrag vereinbart sind, können Sie Ihrem Versicherungsschein oder Ihrer Versicherungsbescheinigung entnehmen.

Für die einzelnen Abänderungen gilt Folgendes:

Abänderung B1: Die Versicherung ist im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung abgeschlossen.

Auch bei monatlicher Beitragszahlung kann vereinbart werden, dass die Beitragszahlung nicht durch Lastschriftverfahren erfolgt. Es entfallen Ziffer 2.1 Absatz 3 Sätze 2 und 3 sowie Absatz 5.

Abänderung B2: Die Versicherung ist innerhalb eines Gruppenvertrags abgeschlossen.

Bei Gruppenverträgen treten die vorher in den Ziffern 2.2 und 2.3 genannten Rechtsfolgen bei Zahlungsverzug für den Gruppenvertrag ein, selbst wenn nur ein Teilrückstand besteht.

Teil C - Allgemeine Regelungen

Die Regelungen in Teil C gelten, soweit ihr Anwendungsbereich nicht ausdrücklich beschränkt ist, für den gesamten Vertrag.

1. Beginn des Versicherungsschutzes

Wann beginnt der Versicherungsschutz?

(1) Grundsatz

Der Versicherungsschutz beginnt mit Abschluss des Vertrags, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem genannten Zeitpunkt nur dann, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von Teil B Ziffer 2.1 Absatz 2 a) zahlen. Wenn Sie den Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie den Beitrag zahlen (siehe Teil B Ziffer 2.2 Absatz 1).

Für Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind, leisten wir nicht.

(2) Erweiterung des Versicherungsschutzes

Wenn Sie den Versicherungsschutz nachträglich erweitern, gilt Absatz 1 auch für diese Erweiterung des Versicherungsschutzes.

2. Versicherungsschein

Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?

(1) Inhaber

Wir können den Inhaber des Versicherungsscheins als berechtigt ansehen, über die Rechte aus dem Vertrag zu verfügen, insbesondere Leistungen in Empfang zu nehmen. Wir können aber verlangen, dass uns der Inhaber des Versicherungsscheins seine Berechtigung nachweist.

(2) Nachweis der Berechtigung bei Verfügungen

Wenn ein Berechtigter ein Bezugsrecht eingeräumt oder widerrufen hat oder Ansprüche abgetreten oder verpfändet hat, brauchen wir den Nachweis der Berechtigung durch den Inhaber des Versicherungsscheins nur dann anzuerkennen, wenn der bisherige Berechtigte die Verfügung in Textform (zum Beispiel Brief, E-Mail) angezeigt hat.

3. Deutsches Recht

Welches Recht gilt für Ihren Vertrag?

Für Ihren Vertrag gilt deutsches Recht.

4. Adressaten für Beschwerden

An wen können Beschwerden gerichtet werden?

Ihnen stehen die nachfolgend genannten Beschwerdemöglichkeiten zur Verfügung:

(1) Beschwerde bei uns oder Ihrem Vermittler

Sollten Sie nicht zufrieden sein, wenden Sie sich gerne an uns. Sie erreichen uns auf jedem Kontaktweg, beispielsweise **telefonisch (0800 4100104)**, **per E-Mail (lebensversicherung@allianz.de)** oder **auf dem Postweg (Allianz Lebensversicherungs-AG, 10850 Berlin)**. Weitere Informationen hierzu sowie ein Online-Beschwerdeformular finden Sie unter **www.allianz.de/service/beschwerde/**. Sie können Ihre Beschwerde auch an Ihren Versicherungsvermittler richten.

(2) **Beschwerde beim Ombudsmann für Versicherungen**
Sie haben auch die Möglichkeit, sich mündlich, schriftlich oder in jeder anderen geeigneten Form an den Ombudsmann für Versicherungen zu wenden (**Anschrift: Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin; Telefon: 0800 369 6000; Fax: 0800 369 9000; E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de; Online-Schlichtungsantrag: www.versicherungsombudsmann.de**). Wir nehmen am Streitbeilegungsverfahren vor dieser unabhängigen und für Verbraucher kostenfrei arbeitenden Schlichtungsstelle teil. Der Ombudsmann antwortet auf jede Beschwerde und unterbreitet in geeigneten Fällen einen Schlichtungsvorschlag.

(3) Beschwerde bei der Versicherungsaufsicht

Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht. Im Fall einer Beschwerde können Sie sich auch an diese wenden (**Anschrift: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn; Fax: 0228 41 08 15 50; Online-Beschwerdeformular: bafin.de**). Weitere Informationen hierzu erhalten Sie unter der Verbraucher-Telefonnummer 0800 2 100 500.

(4) Rechtsweg

Unabhängig von der Beschwerde haben Sie immer auch die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

5. Zuständiges Gericht

Wo können Ansprüche gerichtlich geltend gemacht werden?

(1) Zuständiges Gericht für Ihre Klagen gegen uns

Sie können aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung bei dem Gericht Klage erheben, das für unseren Geschäftssitz oder für die Niederlassung zuständig ist, die Ihren Vertrag verwaltet. Sie können auch bei dem Gericht Klage erheben, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person (zum Beispiel eine Aktiengesellschaft oder eine GmbH) oder eine parteifähige Personengesellschaft (zum Beispiel eine Offene Handelsgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft) ist, bestimmt sich das zuständige Gericht nach deren Geschäftssitz.

Wenn nach dem Gesetz weitere Gerichtsstände bestehen, die vertraglich nicht ausgeschlossen werden dürfen, können Sie auch dort Klage erheben.

(2) Zuständiges Gericht für Klagen gegen Sie

Klagen aus dem Versicherungsvertrag müssen wir bei dem Gericht erheben, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Wenn zum Zeitpunkt der Klageerhebung weder Ihr Wohnsitz noch Ihr gewöhnlicher Aufenthaltsort bekannt sind, können wir Klage bei dem Gericht erheben, das für unseren Geschäftssitz oder die Niederlassung zuständig ist, die Ihren Vertrag verwaltet.

Wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person (zum Beispiel eine Aktiengesellschaft oder eine GmbH) oder eine parteifähige Personengesellschaft (zum Beispiel eine Offene Handelsgesellschaft) ist, bestimmt sich das zuständige Gericht nach deren Geschäftssitz.

schaft oder eine Kommanditgesellschaft) ist, bestimmt sich das zuständige Gericht nach deren Geschäftssitz. Ist deren Geschäftssitz unbekannt, können wir Klage bei dem Gericht erheben, das für unseren Geschäftssitz oder die Niederlassung zuständig ist, die Ihren Vertrag verwaltet.

(3) Zuständiges Gericht, wenn Sie außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz wohnen

Wenn Sie Ihren Wohnsitz oder den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts nach Vertragsschluss in einen Staat außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz verlegen, können sowohl Sie als auch wir Klage aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ausschließlich bei dem Gericht erheben, das für unseren Geschäftssitz oder die Niederlassung zuständig ist, die Ihren Vertrag verwaltet.

Abänderung C2: Die Versicherung ist im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung abgeschlossen.

Ziffer 2 Absatz 2 entfällt.

6. Verjährung

Wann verjähren die vertraglichen Ansprüche nach dem Gesetz?

(1) Verjährungsfrist und maßgebliche gesetzliche Regelungen

Die Ansprüche aus dem Vertrag verjähren nach § 195 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in 3 Jahren. Einzelheiten zu Beginn, Dauer und Unterbrechung der Verjährung sind in §§ 195 bis 213 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) geregelt.

(2) Hemmung der Verjährung während unserer Leistungsprüfung

Wenn ein Anspruch aus dem Vertrag bei uns angemeldet wurde, ist dessen Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem Ihnen oder dem Anspruchsteller unsere Entscheidung in Textform (zum Beispiel Brief, E-Mail) zugeht.

7. Informationen während der Vertragslaufzeit

Sie erhalten jährlich, ab dem 2. Versicherungsjahr bis zum Beginn der Leistungsphase, eine Mitteilung, der Sie die Höhe der Versicherungsleistung und bei einem Baustein Altersvorsorge zusätzlich den Stand Ihres Kapitals entnehmen können.

Sie können diese Auskunft auch jederzeit auf Wunsch erhalten.

8. Abänderungen zum Teil C

Zu Ihrem Vertrag sind eine oder mehrere der nachfolgenden Abänderungen vereinbart.

Welche Abänderungen für Ihren Vertrag vereinbart sind, können Sie Ihrem Versicherungsschein oder Ihrer Versicherungsbescheinigung entnehmen.

Für die einzelnen Abänderungen gilt Folgendes:

Abänderung C1: Die Versicherung ist innerhalb eines Gruppenvertrags abgeschlossen.

Bei Gruppenverträgen bezieht sich der Beitrag auf den Anfangsbestand des Gruppenvertrags.

Erläuterung von Fachausdrücken

Hier definieren wir wichtige Fachausdrücke. Im Text des 1. Bausteins haben wir diese Fachausdrücke mit einem "→" markiert. Beispiel: →**Versicherungsnehmer**.

Ab Rentenbeginn garantierte Rente:

Die ab Rentenbeginn garantierte Rente zahlen wir ab Rentenbeginn, solange die versicherte Person lebt. Ihre Höhe ergibt sich aus dem zum Rentenbeginn vorhandenen Gesamtkapital und den zu diesem Zeitpunkt maßgebenden Rechnungsgrundlagen. Sie ist mindestens so hoch wie die garantierte Mindestrente.

Aufschubdauer:

Die Aufschubdauer ist der gesamte Zeitraum vom vereinbarten Versicherungsbeginn bis zum vereinbarten Rentenbeginn. Sie schließt demnach auch die Zeit bis zu einem neu vereinbarten Rentenbeginn ein, zum Beispiel bei einem Aufschieben der Leistung.

Bankarbeitstag:

Bankarbeitstage, auch Geschäftstage genannt, sind die Tage, an denen Kreditinstitute in Deutschland für den Publikumsverkehr geöffnet sind. Montag bis Freitag sind in der Regel Bankarbeitstage. Wochenenden und bundeseinheitliche Feiertage sowie der 24.12. und 31.12. sind keine Bankarbeitstage.

Berufsunfähigkeit:

Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Versicherungsbedingungen liegt vor, wenn die versicherte Person

- in Folge Krankheit, Körperverletzung oder eines mehr als altersentsprechenden Kräfteverfalls,
- die ärztlich nachzuweisen sind,
- voraussichtlich 6 Monate ununterbrochen außerstande ist oder bereits 6 Monate ununterbrochen außerstande gewesen ist, ihren Beruf auszuüben,
- und sie auch keine andere Tätigkeit ausübt, die ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht und die sie aufgrund ihrer Ausbildung und Fähigkeiten ausüben kann.

Die versicherte Person ist auch berufsunfähig im Sinne dieser Versicherungsbedingungen, wenn die genannten Voraussetzungen nur zu einem bestimmten Grad erfüllt sind und damit eine teilweise Berufsunfähigkeit vorliegt.

Bewertungsreserven:

Bei der Bewertung unserer Kapitalanlagen können Bewertungsreserven entstehen. Diese ergeben sich, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in unserer Bilanz ausgewiesen sind. Die Bewertungsreserven sorgen für Sicherheit und ermöglichen es, kurzfristige Schwankungen auf den Kapitalmärkten auszugleichen.

Bezugsgröße:

Für die Beschreibung der jeweiligen Bezugsgrößen, auf die sich die Überschussanteilsätze beziehen, verwenden wir versicherungsmathematische Begriffe. Die Bezugsgrößen hängen vor allem vom Baustein, vom Alter der versicherten Person, vom Rentenbeginn und der Höhe des Garantiekapitals ab. Wir ermitteln die Bezugsgrößen nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik.

Deckungskapital:

Das Deckungskapital der Versicherung wird nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation berechnet. Es ist die Basis für den Rückkaufswert, das Gesamtkapital und die Beteiligung an den Bewertungsreserven.

Deckungsrückstellung:

Versicherer sind gesetzlich verpflichtet, für ihre Verpflichtungen gegenüber ihren Versicherungsnehmern Deckungsrückstellungen zu bilden. Sie entsprechen dem Betrag, der bereitgestellt werden muss, damit zusammen mit künftigen Versicherungsbeiträgen die garantierten Versicherungsleistungen finanziert werden können. Die Deckungsrückstellung wird entsprechend der Vorschriften der

§§ 341 e und f des Handelsgesetzbuches (HGB) und der Deckungsrückstellungsverordnung berechnet.

Dienstunfähigkeit:

Wenn die versicherte Person als Beamter wegen allgemeiner Dienstunfähigkeit

- in den Ruhestand versetzt wird, somit aus dem aktiven Beamtenverhältnis ausscheidet und
- fortlaufend Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit nach dem Beamtenversorgungsgesetz erhält,

liegt Dienstunfähigkeit im Sinne dieser Versicherungsbedingungen vor. Dabei ist es unerheblich, ob die versicherte Person eine andere Tätigkeit ausübt.

Dienstunfähigkeit im Sinne dieser Versicherungsbedingungen liegt auch vor, wenn die versicherte Person als Beamter wegen allgemeiner Dienstunfähigkeit

- entlassen wird, das Beamtenverhältnis also beendet wird,
- die zur Entlassung wegen Dienstunfähigkeit führenden Erkrankungen der versicherten Person unverändert fortbestehen oder weiter fortschreiten und
- die versicherte Person keine andere Tätigkeit ausübt, die ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht.

Garantieprozentsatz:

Der Garantieprozentsatz ist der Prozentsatz, den Sie bei Vertragsschluss vereinbart haben. Wir nennen Ihnen die Höhe im Versicherungsschein bzw. in der Versicherungsbescheinigung. Der Garantieprozentsatz gibt an, in welcher Höhe die Summe der gezahlten Beiträge zur Altersvorsorge zum Rentenbeginn mindestens für die Bildung der lebenslangen Rente bzw. für das Garantiekapital zur Verfügung steht.

Kosten:

Kosten im Sinne dieser Versicherungsbedingungen sind die Kosten, welche in der Beitragskalkulation berücksichtigt wurden (Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten). Die Verwaltungskosten entsprechen den übrigen Kosten nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV). Zu den Kosten im Sinne dieser Versicherungsbedingungen gehören außerdem die Kosten, die aus von Ihnen veranlassten Gründen erhoben werden können.

Mitversicherte Person:

Wenn Sie eine Hinterbliebenenrente abgeschlossen haben, ist die mitversicherte Person diejenige Person, für die nach dem Tod der versicherten Person die Hinterbliebenenrente lebenslang gezahlt werden soll.

Rechnungsmäßiges Alter:

Das rechnungsmäßige Alter ist das jeweilige Alter der versicherten Person - wobei ein bereits begonnenes, aber noch nicht vollendetes Lebensjahr hinzugerechnet wird, falls davon mehr als 6 Monate verstrichen sind. Beispiel: Sie sind rechnerisch bereits dann 62 Jahre alt, wenn Sie in weniger als 6 Monaten Ihren 62. Geburtstag haben.

Rückstellung für Beitragsrückerstattung:

Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) ist eine versicherungstechnische Rückstellung im Jahresabschluss eines Versicherers. Diese Rückstellung bildet den handelsrechtlichen Wert der Ansprüche der Versicherungsnehmer auf künftige Überschussbeteiligung. Sie ermöglicht es, Schwankungen - wie sie insbesondere bei Kapitalerträgen häufig vorkommen - im Zeitverlauf auszugleichen.

Tafeln:

Mit Tafeln können wir Wahrscheinlichkeiten für bestimmte Ereignisse ermitteln. Sie sind Grundlage unserer Berechnungen, mit de-

nen wir die Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen sicherstellen können.

- Mit Sterbetafeln können wir Wahrscheinlichkeiten für Todesfälle ermitteln.
- Mit weiteren Tafeln können wir Wahrscheinlichkeiten anderer Versicherungsfälle wie zum Beispiel für den Eintritt und Wegfall der Berufs- oder Dienstunfähigkeit oder Pflegebedürftigkeit ermitteln. Wir können außerdem Wahrscheinlichkeiten bestimmter Ereignisse feststellen, wie zum Beispiel für die Sterblichkeit von Berufs- oder Dienstunfähigen oder Pflegebedürftigen oder die Wiederverheiratung.

Teilungskosten:

Teilungskosten sind die Kosten, die dem Versorgungsträger durch die interne Teilung entstehen. Die ausgleichspflichtige und die ausgleichsberechtigte Person tragen diese Kosten zu gleichen Teilen. Informationen zur Höhe der Teilungskosten können Sie Ihrem Dokument "Versicherungsinformationen" im Abschnitt "Welche Kosten fallen an?" entnehmen.

Überschussanteilsatz:

Die Überschussanteilsätze werden als Prozentsätze bestimmter Bezugsgrößen festgelegt. Dies erfolgt jeweils für die einzelnen Überschuss- und Untergruppen sowie für die verschiedenen Arten der Überschussanteile (siehe Ziffer 2.2 Teil A - Baustein Altersvorsorge). Die Überschussanteilsätze werden jeweils in Prozent im Anhang des Geschäftsberichts der Versorgungswerk der Presse GmbH genannt oder dem Versicherungsnehmer auf andere Weise mitgeteilt.

Verantwortlicher Aktuar:

Jedes Lebensversicherungsunternehmen muss einen Verantwortlichen Aktuar bestellen. Diese Person muss zuverlässig und geeignet sein sowie ausreichende Kenntnisse in der Versicherungsmathematik und Berufserfahrung haben. Der Verantwortliche Aktuar achtet insbesondere darauf, dass die Verpflichtungen gegenüber den Versicherungsnehmern dauerhaft erfüllt werden können und dass bei der Berechnung der Beiträge und der Deckungsrückstellungen die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden (§ 141 Versicherungsaufsichtsgesetz - VAG).

Versicherte Person:

Die versicherte Person ist diejenige Person, auf deren Leben die Versicherung genommen wird. Die versicherte Person muss nicht notwendigerweise der Versicherungsnehmer sein.

Versicherungsjahr:

Einige Regelungen in diesen Versicherungsbedingungen stellen auf verschiedene Zeitpunkte im Verlauf eines Versicherungsjahres ab (zum Beispiel bei der Überschussbeteiligung). Ein Versicherungsjahr beginnt grundsätzlich mit dem Monat, für den Sie Ihren Rentenbeginn vereinbart haben, und umfasst 12 Monate.

Stimmt der Monat des bei Vertragsschluss vereinbarten Rentenbeginns nicht mit dem Monat des Versicherungsbeginns überein, umfasst das 1. Versicherungsjahr weniger als 12 Monate. Beispiel: Versicherungsbeginn 01.01., vereinbarter Rentenbeginn 01.10.. Dann umfasst das 1. Versicherungsjahr 9 Monate, alle weiteren Versicherungsjahre beginnen jeweils zum 01.10. und umfassen 12 Monate.

Versicherungsnehmer:

Der Versicherungsnehmer ist derjenige, der die Versicherung beantragt hat. Er wird als solcher im Versicherungsschein genannt. Die in den Versicherungsbedingungen festgelegten Rechte und Pflichten betreffen vorrangig den Versicherungsnehmer als Vertragspartner.

Zusätzliche Aufschubdauer:

Den Zeitraum der Verlängerung, also den Zeitraum vom ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn bis zum aufgeschobenen Rentenbeginn, nennen wir zusätzliche Aufschubdauer. Die zusätzliche Aufschubdauer ist damit ein Teil der Aufschubdauer.